

Die Stellung der Ordensangehörigen
in der Krankenversicherung

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von
Heidrun Simone Glenski
aus: Aachen

Referent: Prof. Dr. RUFNER

Korreferent: Prof. Dr. MUCKEL

Tag der mündlichen Prüfung: 2.02.2000

Gliederung

	Seite
Einführung	1
1. Kapitel: Keine Versicherungspflicht bei satzungsmäßigen Mitgliedern	8
1. Teil: Verhältnis zwischen Orden und Ordensmitglied	8
A. Sozialer Hintergrund des Ordenslebens	8
B. Rechtliche Bewertung der Sozialstrukturen	10
2. Teil: Kein Arbeitsverhältnis bei Gestellungsvertrag	20
A. Erfordernisse aufseiten der Orden	21
B. Rechtsnatur des Gestellungsvertrages	22
C. Inhaltliche Ausgestaltung	27
I. Grundsätzliches	28
II. Auswahl und Weisungsrecht	30
III. Kündigungsklausel	32
D. Ausländische Ordensangehörige	34
E. Mitbestimmung	35
2. Kapitel: Versicherungsfreiheit	36
1. Teil: Satzungsmäßige Mitgliedschaft in der geistlichen Genossenschaft	41
A. Definition der geistlichen Genossenschaft	41
B. Versicherungsfreie Personen	42
I. Satzungsmäßige Ordensmitgliedschaft	42
1. Grundsätzliches	43
2. Voraussetzungen der Profese	44
3. Profesearten	45
4. Fehlerhaftes Ordensverhältnis	46
II. Diakonissen	47
III. „Ähnliche Personen“	48
2. Teil: Weitere Erfordernisse der Versicherungsfreiheit	49
A. Beweggründe	50
B. Privilegierte Tätigkeiten	52
I. Grundsätzliches	52
II. Krankenpflege und Unterricht	52
III. Andere gemeinnützige Tätigkeiten	53

C. Freier Unterhalt oder geringes Entgelt	58
3. Teil: Regelung des § 6 Abs. 3 SGB V	61
3. Kapitel: Freiwillige Krankenversicherung	65
1. Teil: Versicherungsfähiger Personenkreis	67
2. Teil: Beitragsbemessung und Beitragssatz	72
A. Ökonomische Struktur des Ordens	74
I. Frühere Einkunftsquellen	74
II. Heutige Einkunftsquellen	76
B. Ökonomische Situation des Professens	78
I. Zeitliche Profeß	79
II. Ewige Profeß	80
1. Einfache ewige Profeß	80
2. Feierliche ewige Profeß	81
III. Anerkennung im staatlichen Recht	84
C. Beitragsbemessung	88
I. Beitragspflichtige Einnahmen	89
1. Sachbezüge	90
2. Krankenversicherungsbeiträge	90
3. Leistungen aus der Altersversorgung	91
II. Nicht beitragspflichtige Einnahmen	94
1. Gestellungsgelder	94
a) Anspruchsinhaber	99
b) Finanzielle Entwicklung	101
c) Abgeltung von Sachleistungen	104
2. Einzeldienstvertrag	105
3. Aufwendungen für die Altersversorgung	107
4. Pflegegeld	110
5. Überlassung von Barmitteln	111
6. Urlaubsgeld	112
7. Unfall- und Kriegsopferrenten, Blindenhilfe	112
III. Mindestbemessungsgrundlage	113
D. Beitragssatz	113
4. Kapitel: Versicherungspflicht von Postulanten und Novizen	114
1. Teil: Allgemeines	114
A. Postulat	114
B. Noviziat	115

2. Teil: Versicherungspflicht	117
A. Urteil des BSG vom 17.12.1996	118
B. Beitragsbemessung	133
3. Teil: Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten	135
A. Anderweitiger Erwerb der Vorversicherungszeiten	135
B. Private Krankenversicherung	137
C. Ordenseigene Kapitalrücklagen	141
5. Kapitel: Leistungen der GKV	144
1. Teil: Grundsätzliches	144
A. Sachleistungsprinzip	144
B. Ruhen des Leistungsanspruchs	145
2. Teil: Besonderheiten bei Ordensleuten	146
A. Verträge nach § 132 SGB V	146
B. Krankengeld	149
C. Härtefallregelung	150
6. Kapitel: Vergleichende Betrachtung und staatliche Regelungsbefugnis	152
1. Teil: Vergleichende Betrachtung	152
A. Soziale Pflegeversicherung	152
B. Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	155
C. Gesetzliche Unfallversicherung	158
D. Gesetzliche Rentenversicherung	160
2. Teil: Staatliche Regelungsbefugnis	164
A. Ordnen und Verwalten der eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften	165
B. Schrankenvorbehalt	169
7. Kapitel: Ergebnis	173

IV
Literatur

A. Rechtsquellen

Abgabenordnung (AO 1977)
vom 16.03.1976

BGBI. I S. 613,
ber. 1977 I S. 269
BGBI. III 610-1-3

zuletzt geändert durch Gesetz
vom 10.09.1998

BGBI. I S. 2322

Arbeitsgerichtsgesetz

vom 2.07.1979

BGBI. III/FNA 320-1

zuletzt geändert durch Gesetz zur
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung,
der Patentordnung und anderer Gesetze
vom 31.08.1998

BGBI. I S. 2600

Berufsbildungsgesetz

vom 14.08.1969

BGBI. I S. 112
BGBI. III 800-21

zuletzt geändert durch Gesetz
vom 25.09.1996

BGBI. I S. 1476

Betriebsverfassungsgesetz

vom 15.01.1972

BGBI. I S. 13

i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.12.1988

BGBI. I 1989 S. 1,
ber. S. 902

zuletzt geändert durch Gesetz
vom 24.03.1997

BGBI. I S. 594

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

vom 18.08.1896

RGBI. S. 195
BGBI. III 400-2

zuletzt geändert durch das Gesetz zu
Korrekturen in der Sozialversicherung

V

und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19.12.1998	BGBI. I S. 3843
Bundespersönalvertretungsgesetz (BPersVG) vom 15.03.1974	BGBI. I S. 693 BGBI. III/FNA 2035 -4
zuletzt geändert durch Art. 2 § 1 Ge- setz über den deutschen Auslandsrundfunk vom 16.12.1997	BGBI. I S. 3094
Codex iuris canonici 1917	
Codex iuris canonici 1983	
Constitutio apostolica	AAS 43 (1951), 5
Einkommensteuergesetz 1997 (EStG 1997) I.d.F. der Bekanntmachung vom 16.04.1997	BGBI. I S. 821 BGBI. III/FNA 611-1
zuletzt geändert durch Seeschiffahrts- anpassungsgesetz vom 9.09.1998	BGBI. I S. 2860
Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30.05.1998	BGBI. S. 263 BGBI. III 7632-1
zuletzt geändert durch Einführungsge- setz zur Insolvenzordnung (EGInsO) vom 5.10.1994	BGBI. I S. 2911
Gesetz über die Finanzierung der Ersatz- schulen (Ersatzschulfinanzgesetz-EFG) vom 27.06.1961	GV NW S. 2301 / SGV NW 223
zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.03.1994	GV NW S. 118

VI

- Gesetz zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und über die fünfzehnte Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Rentenreformgesetz - RRG) vom 16.10.1972 BGBI. I S. 1965
- Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheitsstrukturgesetz) vom 21.12.1992 BGBI. I S. 2266
zuletzt geändert durch Art. 9
2. GKV-Neuordnungsgesetz vom 23.06.1997 BGBI. I S. 1520
- Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz-GRG) vom 20.12.1988 BGBI. I S. 2477
BGBI. III 860-5-1
zuletzt geändert durch EWR-Ausführungsgesetz vom 27.04.1993 BGBI. I S. 512
- Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992-RRG 1992) vom 18.12.1989 BGBI. I S. 2261,
ber. 1990 I S. 1337
BGBI. III 860-6
zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.1994 BGBI. I S. 1229
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 BGBI. I S. 1
BGBI. III/FNA 100-1
zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 16.07.1998 BGBI. I S. 1822

VII

Lohnsteuer-Richtlinien 1999 (LStR 199)	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 2.10.1998	BAnz. Nr. 193 a BStBl. I Sondernum- mer 1
Nuntii Radiophonici	AAS 50 (1958), 562
Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19.07.1911 i.d.F. der Verord- nung vom 17.03.1945	RGBl. S. 509 RGBl. I S. 41
Sachbezugsverordnung vom 19.12.1994 zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.1998	BGBl. I S. 3849 BGBl. I S. 3822
Sacra congregatio de religiosis	AAS 43 (1951), 37
Sacra congregatio de religiosis	AAS 43 (1956), 512
Satzung des Solidarwerks der katholischen Orden Deutschlands vom 19.11.1991	OK 33 (1992), 179
Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz- Schwbg) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.08.1986 zuletzt geändert durch 3. Statistikbe- reinigungsgesetz vom 19.12.1997	BGBl. I S. 1421, ber. S. 1550 BGBl. III 871-1 BGBl. I 3158
Sozialgesetzbuch (SGB) -Allgemeiner Teil- vom 11.12.1975	BGBl. I S. 3015

VIII

BGBI. III S. 860-1

zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz
zur Reform der gesetzlichen Rentenver-
sicherung (Rentenreformgesetz 1999
-RRG 1999) vom 16.12.1997

BGBI. I S. 2998

Arbeitsförderung - SGB III
vom 24.03.1997

BGBI. I S. 594

BGBI. III/FNA 860-3

zuletzt geändert durch Art. 1 und 2
Gesetz zu Korrekturen in der Sozialver-
sicherung und zur Sicherung der Arbeit-
nehmerrechte vom 19.12.1998

BGBI. I S. 3843

Sozialgesetzbuch (SGB)
-Gemeinsame Vorschriften für die
Sozialversicherung- vom 23.12.1976

BGBI. I S. 3845

BGBI. III 860-4-1

zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz
zu Korrekturen in der Sozialversicherung
und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte
vom 19.12.1998

BGBI. I S. 3843

Sozialgesetzbuch (SGB)
-Gesetzliche Krankenversicherung-
vom 20.12.1988

BGBI. I S. 2477

BGBI. III 860-5

zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz
zur Stärkung der Solidarität in der
gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz -
GKV-SolG) vom 19.12.1998

BGBI. I S. 3853

Sozialgesetzbuch
-Gesetzliche Rentenversicherung-
vom 18.12.1989

BGBI. I S. 2261,

ber. 1990 I S. 1337

BGBI. III 860-6

- zuletzt geändert durch Art. 1 §§ 2 und 3
Gesetz zu Korrekturen in der Sozial-
versicherung und zur Sicherung der
Arbeitnehmerrechte vom 19.12.1998 BGBI. I S. 3843
- Gesetzliche Unfallversicherung
-SGB VII- vom 7.08.1996 BGBI. I S. 1254
zuletzt geändert durch Art. 3 des
Gesetzes über die Berufe des Psycholo-
gischen Psychotherapeuten und des Kin-
der- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
zur Änderung des Fünften Buches Sozial-
gesetzbuch und anderer Gesetze
vom 16.06.1998 BGBI. I S. 1311
- Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI)
-Soziale Pflegeversicherung-
vom 26.05.1994 BGBI. I S. 1014
BGBI. III 860-11
zuletzt geändert durch Drittes Gesetz
zur Änderung des Elften Buches Sozial-
gesetzbuch (3. SGB XI-Änderungsgesetz)
vom 5.06.1998
BGBI. I S. 1229
- Umsatzsteuergesetz 1993 (UStG 1993)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.04.1993 BGBI. I S. 565,
ber. BGBI. 1993 I
S. 1160
BGBI. III 611-10-14
zuletzt geändert durch Gesetz zur An-
passung steuerrechtlicher Vorschriften
der Land- und Forstwirtschaft
vom 29.06.1998 BGBI. I S. 1692
- Verordnung über die Bestimmung des
Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung
(Arbeitsentgeltverordnung-ArEV)

vom 18.12.1984

BGBI. I S. 642, 644

BGBI. III 86-7-1

zuletzt geändert durch Verordnung

vom 18.12.1998

BGBI. I S. 3822

Verordnung über die Zahlung von Beiträgen
zur gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Beitragszahlungsverordnung - RV-BZV)

vom 30.10.1991

BGBI. I S. 2057

geändert durch Gesetz vom 23.07.1996

BGBI. I S. 1078

B. Literatur

Ahlers, Reinhild

Die Konzeption des Ordensrechts
im CIC/1983, in: OK 36 (1995),
259-272.

Böcker, Werner

Die Nachversicherung von ausge-
schiedenen Mitgliedern geistli-
cher Genossenschaften, Diako-
nissen, Schwestern vom DRK und
Angehörigen ähnlicher Gemein-
schaften in der sozialen Ren-
tenversicherung (Diss. iur.),
Köln 1963.

Brackmann, Kurt

Handbuch der Sozialversicherung
einschließlich des Sozialge-
setzbuchs und angrenzender Ge-
biete(Losebl.), Band I/2 u. II,
11. Aufl. Sankt Augustin, 70.
Erg.-Lfg. Nov. 1988.

Bress, Dieter/

Finkenbusch, Norbert/

Hinz, Peter/

Handbuch der Sozialversiche-
rung (Losebl.), Bände 1 u. 1.1,
11. Aufl. Sankt Augustin, 95.

- Hufer, Horst/
Nappert, Angelika/
Schmalor, Michael/
Schomburg, Horst*
(Hrsg.)
- Brion, Michael*
- Bruck, Ernst
Möller, Hans*
- Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung* (Hrsg.)
- ders.*
- Campenhausen, Axel von*
- ders.*
- Erg.-Lfg. März 1999 (zit.:
Bearb., in: Bress, Finkenbusch
u.a.).
- Kranken- und Altersversorgung
des Klerus, in: Concilium 1987,
471-475.
- Kommentar zum Versicherungsver-
tragsgesetz, 8. Aufl., Berlin,
New York 1990 (zit.: *Bearb.*,
in: Bruck-Möller).
- Übersicht über die soziale
Sicherheit, 2. Aufl., Bonn
1991. (zit.: *Bearb.*, in: Sozia-
le Sicherheit).
- Befreiung der DRK-Schwester-
n von der Kranken- und Arbeitslo-
senversicherungspflicht, in:
BArbBl. 3 (1952), S. 249.
- Rechtsprobleme der kirchlichen
Versorgung, in: ZevKR 18
(1973), 232-235.
- Gutachterliche Äußerung zu den
Rechtsproblemen eines Anschlus-
ses der Pfarrer und Kirchenbe-
amten an die Sozialversiche-
rung, in: ZevKR 18 (1973),
236-247.

- ders.* Staatskirchenrecht, 3. überarbeitete und ergänzte Aufl., München 1996.
- Canu, Jean* Die religiösen Männerorden, Aschaffenburg o.J.
- Creusen, J.* Religieux et religieuses, Brüssel 1961.
- Dammertz, Victor* Die Institute des geweihten Lebens im neuen Kirchenrecht, in: OK 23 (1982), 257-283.
- Erlner, Adalbert* Kirchenrecht, 5. verbesserte Aufl., München 1983.
- Erman (Hrsg.)* Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Band, §§ 1-853, 9. Auflage, 1993 (zit.: *Bearb.*, in: Erman).
- Fehringer, Alfons* Klöster in nichteigenen Anstalten, Paderborn 1956.
- ders.* Das Ordensleben in den Sozialstrukturen der Gegenwart, in: OK 12 (1971), 284-304.
- Figge, Gustav* Sozialversicherungshandbuch für die Praxis (Losebl.), 8. Aufl. Bremen, 61. Erg.-Lfg. Dezember 1997 (zit.: *Bearb.*, in: Figge).
- Finke, Hugo/
Splittgerber, Joachim* Jugendreligionen und Sozialversicherung, in: DAngVers 30 (1983), 354-358.

- Gampel, Inge* Staatskirchenrecht, Wien 1989.
- Grenz, Horst* Zur Krankenversicherung von Ordensmitgliedern in gesetzlichen Krankenkassen, in: OK 22 (1981), 35-45.
- Hegemann, Bernward* Die Kranken- und Altersversorgung der Ordensleute, in: Ecclesia Et Ius, Festgabe für Audomar Scheuermann zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Karl Siepen, Joseph Weitzel und Paul Wirth, München, Paderborn, Wien 1968, S. 339-353.
- ders.* Die Stellung der Orden in Staat und Kirche, in: OK 10 (1969), 289-310.
- ders.* Müssen sozial-karitative Orden für den Lebensunterhalt ihrer „Haustöchter/Hauskinder“ aufkommen ?, in: OK 24 (1983), 436-447.
- ders.* Rechtsgutachten über die vermögensrechtliche Stellung einer katholischen Ordensschwester mit einfacher Profeß, in: OK 20 (1979), 200-208.
- Heimbucher, Max* Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Erster Band, 3. größtenteils neubearbeitete Aufl., München, Paderborn, Wien 1965.

- Heinze, Helmut* (Hrsg.) Sozialversicherung Gesamtkommentar (Losebl.), Band 3, §§ 1-219, Wiesbaden, 130. Erg.-Lfg. Jan. 1999,. (zit.: *Bearb.*, in: Heinze).
- Henseler, Rudolf* Ordensleute als „Arbeitnehmer“ bei kirchlichen und weltlichen Arbeitgebern, in: OK 36 (1995), 455-462.
- Herschel, Wilhelm* Der Odensvertrag, in: BArbBl. 8 (1957), 754-756.
- Hirschberg, Werner* Marketing für Klostersnachwuchs, in: OK 36 (1995), 176-181.
- Informationszentrum Berufe der Kirche (Hrsg.) Frauenorden, 5. veränderte Aufl., Freiburg 1988.
- dass.* (Hrsg.) Männerorden, 6. Aufl., Freiburg, 1988.
- Kalb, Herbert* Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Bereich des österreichischen Sozialversicherungsrechts: Überlegungen zum Überweisungsbetrag für katholische Priester und Ordensleute, in: Scientia Canonum, Festgabe für Franz Potoschnig zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Hans Paarhammer und Alfred Rinnerthaler, München 1991, S. 471-488.
- Kauffmann, Hans* Stichwort „Reichskonkordat“, in: Creifelds Rechtswörterbuch,

12. neubearbeitete Aufl., München 1994.

*Krauskopf, Dieter/
Schroeder-Printzen, Günther*
(Hrsg.)

Soziale Krankenversicherung,
SGB V, Kommentar (Losebl.),
Band 1, §§ 1-100, 3. Aufl. Mün-
chen., 34. Erg.-Lfg. November
1998 (zit.: *Bearb.*, in: *Kraus-
kopf/Schroeder-Printzen*).

Listl, Joseph

Die Fortgeltung und die gegen-
wärtige staatskirchenrechtliche
Bedeutung des Reichskonkordats
vom 20. Juli 1933, in: *Fest-
schrift für Louis Carlen zum
60. Geburtstag*, hrsg. v. Louis
C. Morsak und Markus Escher,
Zürich 1989, S. 309-334.

*ders./
Pirson, Dietrich* (Hrsg.)

Handbuch des Staatskirchen-
rechts der Bundesrepublik
Deutschland, 1. Band, 2. Aufl.
Berlin 1994 (zit.: *Bearb.*, in:
Listl/Pirson).

*ders./
Müller, Hubert/
Schmitz, Heribert*

Handbuch des katholischen
Kirchenrechts, Erster Band,
Regensburg 1983 (zit.: *Bearb.*,
in: *Listl, Müller, Schmitz*).

Lüdicke, Klaus (Hrsg.)

Münsterischer Kommentar zum
Codex Iuris Canonici (Losebl.),
Band 3 cann. 460-833, Essen,
30. Erg.-Lfg. Dez. 1998,
(zit.: *Bearb.*, in: *Lüdicke*).

*Mangoldt, Hermann von/
Klein, Friedrich*

Das Bonner Grundgesetz, Kommen-
tar, Bd. 14, 3. Aufl. München

- XVI
- Campenhausen, Axel von* 1991 (zit.: *Bearb.*, in: v. Mangoldt/Klein/ v. Campenhausen).
- Maydell, Bernd v. (Hrsg.)* Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch (GK-SGB V) -Gesetzliche Krankenversicherung, Kommentar (Losebl.), Band 2, §§ 1-68, Neuwied, Kriftel, Berlin, 62. Erg.-Lfg. April 1999 (zit.: *Bearb.*, in: v. Maydell).
- ders.* Lexikon des Rechts, Sozialrecht, 2. überarbeitete und erweiterte Aufl., 1994.
- Meier, Dominicus Michael* Die rechtliche Stellung der Ordensangehörigen, in: *KuR* 1996, S. 135-146=250, 1-11.
- Menges, Evelyne Dominica* Die vermögensrechtliche Auswirkung der Mitgliedschaft in einem kanonischen Lebensverband, in: *OK* 34 (1993), 171-194.
- Müller, Gerhard* Zum Recht des Ordensvertrages, Paderborn 1956.
- Müller-Volbehr, Jörg* Aktuelle Probleme aus dem kirchlichen Versorgungsrecht, in: *Rechtsstaat Kirche Sinnverantwortung*, Festgabe für Klaus Obermeier zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Richard Bartlsperger, Dirk Ehlers, Werner Hofmann und Dietrich Pirson, München 1986, S. 239-247.

- Münch*, Ingo von/
Kunig, Philip (Hrsg.)
Grundgesetz-Kommentar, Band 3,
Art. 70-146, 3. neubearbeitete
Aufl. München 1996 (zit.: *Be-*
arb., in: v. Münch/Kunig).
- Niesel*, Klaus (Hrsg.)
Kasseler Kommentar, Sozialver-
sicherungsrecht (Losebl.), Bde.
1. u. 2., München, 26. Erg.-
Lfg. Dez. 1998 (zit.: *Bearb.*,
in: Niesel).
- Ofner*, Angelika
Spitaldefizit und katholische
Restauration, Geistliche Ge-
meinschaften und Innovation in
Öffentlichen Krankenanstalten,
in: ÖAKR 40 (1991), 70-112.
- Oppinger*, Gottfried
Anm. zu LSG NRW vom 9.09.1959
-L 3 An 64/58-, in: DAngVers
1960, 332-335 (zit.: Anmerkung
zu LSG NRW).
- ders.*
Anm. zu LSG Hamburg vom
9.01.1968-IKRBf 14/67-, in:
SozVers. 24 (1969), 95 (zit.:
Anm. zu LSG Hamburg).
- ders.*
Die Rentenversicherung der Or-
densmitglieder, in: DAngV 1970,
70-74.
- ders.*
Die Rentenversicherung der
Ordensmitglieder, in: OK 22
(1981), 46-52.
- ders.*
Die Rechtsstellung der Ordens-
mitglieder, in: OK 22 (1981),
181-188.

- Palandt, Otto (Begr.)* Bürgerliches Gesetzbuch, 58. Aufl., München 1999 (zit.: *Bearb.*, in: Palandt).
- Peter, K.* Umsatzsteuer Kommentar (Losebl.), Band 1, §§ 1-29, 5. Aufl., Herne, Berlin, 43. Erg.-Lfg. Feb. 1999 (zit.: *Bearb.*, in: Peter).
- Peters, Horst* Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-Sozialgesetzbuch V, (Losebl.), Band 1, 19. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, 34. Erg.-Lfg. Januar 1999 (zit.: *Bearb.*, in: Peters).
- Pfab, Joseph (Bearb.)* Mitteilungen der Ordenskorrespondenz, in: OK 5 ff. (1964 ff.).
- Plückebaum, Konrad/
Malitzky, Heinz* Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) Kommentar (Losebl.), Band II/3, §§ 3a-4b, 10. neubearbeitete Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 59. Erg.-Lfg. Mai 1998 (zit.: *Bearb.*, in: Plückebaum-Malitzky).
- Primetshofer, Bruno* Ordensrecht, 3. erneuerte Aufl., Freiburg 1988.
- Prölss, Jürgen
Martin, Anton* Versicherungsvertragsgesetz, Kommentar, 26., völlig neu bearbeitete Aufl., München 1998 (zit.: *Bearbeiter*, in: Prölss-Martin).

- Puza, Richard* Ordensstand und Treuhand, in: *Ex Aequo Et Bono*, Festschrift W.M. Plöchel zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Peter Leisching, Franz Pototschnig und Richard Potz, Innsbruck 1977, S. 423-437.
- Rau, Günter/
Dürrwachter, Erich* Kommentar zum Umsatzsteuerrecht (Losebl.), Band II, §§ 2-4, 8. Aufl., Köln, 97. Erg.-Lfg. April 1999 (zit.: *Bearb.*, in: *Rau-Dürrwachter*).
- Reiß, Wolfram/
Kraeusel, Jörg/
Langer, Michael* Umsatzsteuergesetz, Kommentar / (Losebl.), Band II, § 4 Nr. 15-§ 18, Bonn, Berlin, März 1999 (zit.: *Bearb.*, in: *Reiß(Kraeusel/Langer)*).
- Richardi, Reinhard* Arbeitsrecht in der Kirche, 2. völlig neu bearbeitete Aufl., München 1992.
- Römer, Wolfgang
Langheid, Theo* Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Kommentar, München 1997 (zit.: *Bearb.*, in: *Römer-Langheid*).
- Rüfner, Wolfgang* Zur vermögensrechtlichen Stellung der Ordensleute nach dem staatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland, in: *OK 15* (1974), 50-66.
- Ruf, Norbert* Das Recht der katholischen Kirche, 5. überarbeitete Aufl., Freiburg, Basel, Wien 1989.

- Sabel, Hans-Jürgen* Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch: Gesetzliche Krankenversicherung (Losebl.), Band (1), §§ 1-43b, Sankt Augustin, 167. Erg.-Lfg. März 1999 (zit.: *Bearb.*, in: *Sabel*).
- Sailer, Andreas* Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, Berlin 1996.
- ders.* Die Krankenversicherungspflicht der Postulanten und Novizen von Ordensgemeinschaften, in: *NZS* 1998, 464.
- Scheuermann, Audomar* Die Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen aus der Sicht des kirchlichen Rechts, in: *AfkKR* 130 (1961), 325-354.
- ders.* Die Zukunft der Orden, in: *AfkKR* 138 (1969), 3-16.
- ders.* Gestellungs- oder Einzeldienstvertrag bei Ordensleuten?, in: *OK* 12 (1971), 185-191.
- Schick, Manfred* Stichwort „Diakon, Diakonisse“, in: *Wörterbuch des Christentums*, München 1995.
- Schnizer, Helmut* Arbeitslohn von Ordensleuten, in: *Rechtssubjekt, Rechtswirksames Handeln und Organisati-*

onsstrukturen, Freiburg Schweiz
1995, S. 595-611.

Schulin, Bertram

Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Ordensleuten, in: VSSR 8 (1980),
165-197.

ders.

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Bereich des Sozialversicherungsrechts, in: Festschrift für Georg Wannagat, hrsg. v. Wolfgang Gitter, Werner Thieme und Hans F. Zacher, Köln 1981, S. 521-541.

Schumacher, Wolfgang

Kommentar zur Satzung des Solidarwerks der katholischen Orden Deutschlands, OK 33 (1992),
S. 187-198.

ders.

Die Umsetzung der Pflegeversicherung im Ordensbereich, in: OK 36 (1995), 317-335.

ders.

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Postulat und Noviziat, in: OK 38 (1997), 325-341.

Schwendenwein, Hugo

Probleme um die soziale Sicherheit der Priester und Ordensleute, in: ÖAKR 22 (1971),
3-27.

ders.

Der Gedanke einer kirchlichen Sozialversicherungsanstalt, in: Jus Et Justitia, Freiburg 1996,
S. 65-96.

- Sebott, Reinhold* Ordensrecht, Frankfurt/M. 1995.
- Siepen, Karl* Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, Paderborn 1963.
- Storr, Peter* Die Sozialversicherung der Ordensleute und Priester der katholischen Kirche (Diss. iur.), München 1975.
- Tillmanns, Reiner* Die Krankenversicherungspflicht der Mitglieder von geistlichen Genossenschaften, SGB 1999, 450-456.
- Trieschmann, Günther* Die Gestellungsverträge der Schwesternorganisationen, in: RdA 1955, 52-58.
- Ule, Carl Hermann* Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer sozialversicherungsrechtlichen Lösung der Beamtenversorgung, Geistliche und Kirchenbeamte in der Angestelltenversicherung, in: VSSR 1 (1973), 1-32.
- Walf, Knut* Stichwort „Konkordate und Kirchenverträge“, in: Wörterbuch des Christentums, München 1995.
- Winter, Gerrit* Die Gruppenspitze in der Gruppen-Lebensversicherung, in: zfV 1968, 25, 56, 89.

Zubert, Bronislaw Wenanty

XXIII

Die Einkünfte der Ordensleute,
in: OK 37 (1996), 428-446.

Abkürzungen

A	Abschnitt
a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
AAS	Acta Apostolicae Sedis
AAV	Arbeitsaufenthalts-Verordnung
Abs.	Absatz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AG	Amtsgericht
AGCEP	Arbeitsgemeinschaft der Cellerare und Prokuratoren
Alt.	Alternative
AN	Amtliche Nachrichten für Reichsver- sicherung (1928-1939)=Reichsversiche- rungsblatt (1940-1945)=Reichsarbeits- blatt
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis. Nachschlage- werk des Bundesarbeitsgerichts (Loseblatt)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Aug.	August
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsge- richts
BArbBl.	Bundesarbeitsblatt
BayLSG	Bayerisches Landessozialgericht
BB	Der Betriebs-Berater

Bd./Bde.	Band/Bände
Bearb.	Bearbeiter
Begr.	Begründung
BEK	Barmer Ersatzkasse
ber.	berichtigt
BfA	Bundesanstalt für Arbeit
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesminister der Finanzen
Breith.	Breithaupt. Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht, begründet 1912 v. Hermann Breithaupt
BR-Drucks	Drucksachen des Deutschen Bundesrates
BPersVG	Bundespersönalvertretungsgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVA	Bundesversicherungsamt
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungs- gerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
can./cann.	canon/canones
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
C.I.C.	Codex Iuris Canonici
DAK	Deutsche Angestellten-Krankenkasse
DAngVers	Deutsche Angestellten-Versicherung
DB	Der Betrieb
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
Dez.	Dezember

d.h.	das heißt
diesbzgl.	diesbezüglich
DM	Deutsche Mark
DOK	Die Ortskassenkasse
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DurchfG	Durchführungsgesetz
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ebd.	ebenda
Einf.	Einführung
Entw.	Entwurf
Erg.	Ergebnis
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FDP	Freie Demokratische Partei
f./ff.	folgend/e/fortfolgende
Feb.	Februar
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK-SGB V	Gemeinschaftskommentar zum Sozialge- setzbuch - Gesetzliche Krankenver- sicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRG	Gesundheits-Reformgesetz
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hess./hess.	Hessen/hessisch
HS	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung

i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Jan.	Januar
JZ	Juristenzeitung
KassKomm	Kasseler Kommentar Sozialversicherungs- recht
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen
KuR	Kirche und Recht
KVÄG	Krankenversicherungs-Änderungsgesetz
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
KZVK	Kirchliche Zusatzversorgungskasse
LAG	Landesarbeitsgericht
Lfg.	Lieferung
lit.	littera
Losebl.	Loseblattsammlung
LSG	Landessozialgericht
MAVO	Mitarbeitervertretungsordnung
m.a.W.	mit anderen Worten
MGV	Mustergestellungsvertrag
n.	numerus
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialismus
Nov.	November
n.v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchen- recht
OK	Ordenskorrespondenz
Okt.	Oktober
OLG	Oberlandesgericht
o.J.	ohne Jahresangabe
o.V.	ohne Vorname

PersVG	Personalvertretungsgesetz
PflVG	Pflegeversicherungsgesetz
PreußALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Prot.	Protokoll
RdA	Recht der Arbeit
RdNr.	Randnummer
RegE	Regierungsentwurf
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RRG	Renten-Reformgesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
Rz.	Randzeichen
RV-BZV	Verordnung über die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung
s.	siehe
S.	Seite(n)
SachbezV	Sachbezugsverordnung 1997
Sept.	September
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil
SGB IV	Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung
SGB XI	Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung
sog.	sogenannt/e/er/es
SozR	Sozialrecht. Bearbeitet von den Richtern des Bundessozialgerichts, 27 Bde., Losebl., 2. Folge (1974-1989), Köln, Stand Dez. 1990
SozVers	Die Sozialversicherung
Sp.	Spalte

SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
st.	ständig(e)
SSW	Satzung des Solidarwerks der katholischen Orden Deutschlands
u.	und
u.a.	unter anderem/und andere
USA	United Staates of America
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
v.	von/vom
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VdAK	Verband der Angestellten-Krankenkassen
VDO	Vereinigung Deutscher Ordensobern
VDR	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOB	Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands
VOD	Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands
VR	Volksrepublik
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZAS	Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
z.B.	zum Beispiel
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert

Einführung

Das Thema der vorliegenden Arbeit umfaßt die Stellung der Ordensleute in der gesetzlichen und in der privaten Krankenversicherung. Bei zahlreichen Gesprächen mit verschiedenen inländischen gesetzlichen und privaten Versicherern sowie mit Vertretern des Franziskanerordens hat sich gezeigt, daß die deutschen Ordensleute in der Praxis überwiegend bei den gesetzlichen Krankenkassen versichert sind. Aus diesem Grund wird in dieser Untersuchung schwerpunktmäßig die Stellung der Ordensleute in der GKV behandelt. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf katholische Ordensangehörigen, obwohl die gesetzliche Regelung grundsätzlich auf alle satzungsmäßigen Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen Anwendung findet.

Zur Anfertigung dieser Arbeit wurde mir von verschiedenen Seiten Einsicht in nicht veröffentlichte und nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Materialien gewährt. Leider konnten diese Materialien nicht in einen Anhang aufgenommen werden, da es mir nicht erlaubt wurde, diese Quellen zu zitieren oder entsprechende Schriftstücke zu kopieren.

Zur Strukturierung der Problematik wurde eine Anlehnung an den Aufbau der gesetzlichen Regelung für satzungsmäßige Ordensmitglieder gewählt. Danach folgt die Darstellung der Sonderprobleme bei Postulanten und Novizen. Im Anschluß finden sich Ausführungen zur Beitragsbemessung sowie ein Vergleich der Stellung der Ordensleute in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen.

Die Stellung der Ordensleute in der gesetzlichen Krankenversicherung ist durch ein Spannungsverhältnis zwischen dem staatlichen Sozialversicherungsrecht einerseits und dem kirchlichen Recht andererseits gekennzeichnet. Dieses Spannungsverhältnis resultiert aus der grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche sowie der Bezugnahme des

Sozialversicherungsrechts auf das Kirchenrecht. Die Krankenversicherungsrechtliche Problematik der Ordensangehörigen kann nicht nur nach sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden; es bedarf vielmehr der Einbeziehung des kirchlichen Rechts, um die Problematik richtig einordnen zu können. Es ist insbesondere zu bedenken, daß sich aus der Sicht des staatlichen Rechts die Rechtsstellung der einzelnen Person mit deren Eintritt in den Orden nicht ändert; sie bleibt Trägerin aller staatlichen Rechte und Pflichten. Hingegen erwirbt die Ordensperson nach kirchlichem Recht mit der satzungsmäßigen Mitgliedschaft in einer geistlichen Genossenschaft einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ordensverband, welcher u.a. die Versorgung in kranken Tagen umfaßt. Auf diese Besonderheit nimmt der staatliche Gesetzgeber Rücksicht, indem er satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V als krankenversicherungsfrei erklärt, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Erforderlich dafür ist, daß sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht.

Die Praxis der Orden und der gesetzlichen Krankenkassen geht dahin, satzungsmäßige Mitglieder freiwillig in der GKV zu versichern¹. Diese Vorgehensweise ist sinnvoll, weil in vielen Fällen eine ordnungsgemäße Krankenbetreuung durch den eigenen Orden nicht mehr sichergestellt werden kann. Früher konnten erkrankte Ordensleute in or-

¹ Die meisten Ordensmitglieder in der Bundesrepublik Deutschland sind bei der BEK und DAK freiwillig krankenversichert. Zahlenmaterial zu den versicherten Ordensleuten war aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu erhalten.

denseigenen Einrichtungen oder in den Ordensinstituten selbst medizinisch versorgt werden. Heutzutage steht dem vielfach der mangelnde Nachwuchs sowie die Kostenexplosion im Gesundheitswesen entgegen.

In der Bundesrepublik Deutschland gab es nach Angaben der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (VOD) zum Stichtag 31.12.1996 36.265 Ordensfrauen, welche in etwa 3.000 klösterlichen Niederlassungen lebten. Davon waren knapp 38 % (=13.682 Ordensfrauen) jünger als 65 Jahre und gut 62 % (=22.583 Ordensfrauen) älter als 65 Jahre. Insgesamt gab es in allen VOD-Gemeinschaften 169 Novizinnen. Als größte Frauenorden in Deutschland sind die benediktinisch, franziskanisch und vinzentisch geprägten Gemeinschaften zu nennen. Die Tätigkeitsschwerpunkte der Schwestern bildeten Pflegeberufe (5.451 Schwestern), Erziehung (1.799 Schwestern), Seelsorge (1.352 Schwestern), Lehrtätigkeit (1.339 Schwestern) und Sozialarbeit (448 Schwestern). 277 Schwestern befanden sich noch in Ausbildung².

- Die größten Gemeinschaften unter den Männerorden waren per 1.01.1999 die Benediktiner (957 Mitglieder), die Franziskaner (555 Mitglieder), die Jesuiten (416 Mitglieder), die Salesianer Don Boscos (396 Mitglieder), die Steyler Missionare (357 Mitglieder) und die Pallotiner (346 Mitglieder). Am vorgenannten Stichtag gab es 5.909 Ordensmänner mit Profes in der Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO) und der Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands (VOB). Davon waren 56,5 % jünger als 65 Jahre und 43,5 % älter als 65 Jahre. In den VDO- und den VOB-Gemeinschaften gab es insgesamt 77 Novizen. Die Summe der Professoren der VDO-Gemeinschaften hat sich in den letzten 25 Jahren um 39,54 %

² Diese Daten wurden am 11.05.1999 der Internetpräsentation der Ordensgemeinschaften in Deutschland entnommen. Weitere Informationen sind unter der Internetadresse „<http://orden.de/Allgemeines>“ zu erhalten.

verringert. Im Jahr 1975 gab es 9.242 Professen, bis zum Jahr 1999 hat sich die Zahl um 3.654 Personen auf 5.588 im Jahr 1999 reduziert. Ein vergleichbares Bild ergibt die Entwicklung der Novizenzahlen in den VDO-Gemeinschaften: im Jahr 1996 gab es 100 Novizen; diese Zahl hat sich bis zum 1.01.1999 auf 68 Novizen verringert (1997: 88 Novizen; 1998: 74 Novizen)³.

Die Gründe für den mangelnden Nachwuchs sind vielfältig. Als Ursache ist nicht nur die längere Zeit sinkende Zahl der Neugeborenen im Inland zu nennen, sondern zugleich die Veränderung im gesellschaftlichen Denken. Religion und Glaube haben nicht mehr denselben Stellenwert wie in früheren Jahrhunderten. Materielle Absicherung, Selbstverwirklichung und Emanzipation der Frau rücken in den Vordergrund⁴.

Deshalb ist es für den einzelnen Orden unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten günstiger, durch eine freiwillige Mitgliedschaft seiner Angehörigen in der GKV das eigene Kostenrisiko zu mindern⁵ und gleichzeitig kalkulierbarer zu gestalten. Ferner ist ein ggf. aus der Gemeinschaft ausscheidendes Ordensmitglied nicht gezwungen, nach seinem Ausscheiden eine nach § 5 Abs. 1 SGB V versicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen, um weiterhin in den Schutz der GKV zu gelangen. Denn das frühere Ordensmitglied kann als freiwilliges Mitglied in der GKV bleiben und weiterhin den Krankenversicherungsschutz genießen. Zudem sind die Beiträge zu einer alternativ wählbaren

³ Diese Daten wurden am 11.05.1999 dem Internet entnommen. Weitergehende Informationen sind unter der Internetadresse „<http://orden.de/Allgemeines/Maenner-Statistik>“ abrufbar.

⁴ *Hirschberg*, OK 36 (1995), 176 (181).

⁵ *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 223 und 226; *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (187).

privaten Krankenversicherung aufgrund eines überdurchschnittlichen Eintrittsalters wesentlich höher⁶.

In Bezug auf die Ermittlung eines fairen, dem Solidaritätsprinzip entsprechenden Beitrags in der GKV entstehen Probleme, da die Beitragsbemessung typischerweise auf Arbeitsverhältnisse zugeschnitten ist, wovon bei Ordensangehörigen aber grundsätzlich nicht auszugehen ist und sie zudem das Armutsgelübde abgelegt haben. Andererseits sind die geistlichen Genossenschaften in das volkswirtschaftliche Geschehen eingebunden und bedürfen der Erwirtschaftung finanzieller Mittel durch ihre arbeitsfähigen Mitglieder, um das Ordensleben zu ermöglichen und ihrer Verpflichtung zur Versorgung alter und kranker Mitglieder sowie ihrer apostolischen Zielsetzung nachkommen zu können. Die von den Ordensleuten aufgrund der Gestellungsverträge (gleichbedeutend sind die Begriffe „Mutterhaus-“ bzw. „Ordensvertrag“) und zum Teil aufgrund von Einzeldienstverträgen erwirtschafteten Beträge sind zwar nicht unerheblich, stehen jedoch aufgrund des Profießvertrages nicht dem einzelnen Ordensangehörigen, sondern dem Orden zu. Der Orden selbst kann und will über die erwirtschafteten Beträge nicht nach Belieben verfügen, sondern ist wegen des Inhaltes des Profießvertrages an eine bestimmte Verwendung gebunden. Bleiben darüber hinaus Restbeträge, so ist er durch seine Rechtsform - i.d.R. eingetragener Verein - gehalten, die Gelder gemeinnützig zu verwenden. Dadurch werden soziale Projekte, wie bspw. die Armenspeisung, -einkleidung, Obdachlosenunterbringung, verwirklicht.

Als Vorfragen für die Beitragsbemessung in der GKV sind die Beurteilung der Wirkung der Ordensprofieß und der daraus für den kirchlichen Bereich folgende Vermögens- und

⁶ Sailer, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 224.

Erwerbsunfähigkeit⁷ zu nennen. Der GKV liegt zwar ein staatliches Regelungssystem zugrunde, dieses muß aber auf die kirchlichen Besonderheiten (z.B. Armutsgelübde) Rücksicht nehmen. Denn staatlicherseits darf nicht in unzulässiger Weise in den verfassungs- und konkordatsrechtlich geschützten inneren Bereich der Kirche eingegriffen werden. Der Staat muß rein innerkirchliche Sachverhalte akzeptieren und darf sie nicht nach Belieben umdeuten.

Im Rahmen der Darstellung der Problematik der Beitragsbemessung wird auf die sich im Laufe der Zeit geänderten sozialen und ökonomischen Strukturen hingewiesen. War z.B. im Mittelalter für eine ausreichende finanzielle Absicherung auch der Monialenklöster gesorgt, damit deren Mitglieder nicht einer Erwerbstätigkeit außerhalb des Klosters nachgehen mußten, so haben sich die diesbezüglichen Verhältnisse bis zum heutigen Tage umgekehrt. Vielfach arbeiten sie aufgrund von Gestellungsverträgen bei einem weltlichen Arbeitgeber.

Die Notwendigkeit einer sozialen Sicherung der Ordensleute, speziell in Bezug auf eine hinreichende Versorgung in kranken Tagen, wird sowohl vom Staat als auch von den Ordensgemeinschaften gesehen. Das Recht der Ordensangehörigen auf Versorgung in kranken Tagen stellt ein unverzichtbares Grundrecht dar, auf welches nicht durch die Gelübde verzichtet wird. Es handelt sich um eine besondere Ausprägung der Menschenwürde, welche nicht nur schlicht festgestellt werden darf, sondern einer Mindestsicherung von staatlicher Seite bedarf⁸. Die soziale Sicherung von Ordensmitgliedern ist mit dem Armutsgelübde vereinbar. Dies sieht man am Beispiel der Mitgift („Dos“) bei Monialenklöstern, welche der sozialen Sicherung und

⁷ Listl, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1. Band, 1994, S. 841 (857).

⁸ Schwendenwein, in: Jus Et Justitia, S. 23 (35) und Fn. 41.

der Verhinderung einer Verelendung der aus dem Verband austretenden Ordensfrau dienen soll.

Ein herzlicher Dank gilt all denjenigen Personen, die mich bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt haben, insbesondere meinen Eltern und Dirk Arning. Ein weiterer Dank gilt Herrn Prof. Dr. RUFNER für die Betreuung während des Promotionsverfahrens und Herrn Prof. Dr. MUCKEL für die zügige Zweitkorrektur.

Die Stellung der Ordensleute in der Krankenversicherung

1. Kapitel: Keine Versicherungspflicht bei satzungsmäßigen Mitgliedern

Ordensleute gehören nicht zu dem pflichtversicherten Personenkreis, obwohl sie zur eigentlichen Zielgruppe der GKV gehören müßten, weil sie der Einkünfte aus ihrer Arbeitsleistung zur Ermöglichung ihres religiösen Lebens in der Gemeinschaft bedürfen⁹ und sie insofern den geschützten Personengruppen durchaus vergleichbar erscheinen könnten.

Eine Versicherungspflicht für satzungsmäßige Mitglieder eines Ordens könnte sich aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ergeben, nämlich dann, wenn sie in einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu ihrem Orden stünden. Eine angemessene rechtliche Beurteilung des Verhältnisses zwischen dem satzungsmäßigen Ordensmitglied und seiner Ordensgemeinschaft kann unter Berücksichtigung der Sozialstruktur und des Selbstverständnisses des Ordensverbandes erfolgen.

1. Teil: Verhältnis zwischen Orden und Ordensmitglied
Fraglich erscheint, ob Ordensleute zu ihrem Verband in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Eine Antwort auf diese Frage läßt sich finden, wenn zuvor der soziale Hintergrund des Ordenslebens beleuchtet wird.

A. Sozialer Hintergrund des Ordenslebens

Das Leben in einem klösterlichen Verband weist eine eigene, geschichtlich zu erklärende Sozialgestalt auf. Vorbild für die klösterliche Lebensgemeinschaft ist die mittelalterliche Großfamilie, deren Struktur ausschlaggebend für die Gestaltung der Großhaushalte der Ordensgemein-

⁹ *Schulin*, in: FS Georg Wannagat, S. 521 (532).

schaften war und ihnen bis heute die entscheidende Prägung gibt. Die Familie war zu jener Zeit das tragende gesellschaftliche Element, welches dem einzelnen wirtschaftliche und soziale Sicherheit durch die Bildung einer einheitlichen Betriebs- und Lebensgemeinschaft bot. Der gemeinsame Lebensunterhalt wurde in der Landwirtschaft oder im handwerklichen (Familien-) Betrieb erwirtschaftet, dessen Leitung dem Vater als dem traditionellen Familienoberhaupt oblag¹⁰. Mit dem Beginn der industriellen Revolution traten einschneidende Veränderungen ein, die eine Trennung von Arbeit und Familie herbeiführten. Die zunehmende Spezialisierung einzelner Arbeitnehmer führte dazu, daß alle benötigten Waren und Dienstleistungen auf dem freien Markt erworben werden konnten, was zugleich die wachsende Abhängigkeit der Menschen untereinander verursachte. Das Auseinanderfallen der traditionellen Familienstrukturen bedingte die Errichtung sekundärer Sicherungssysteme, d.h. Einrichtungen der Daseinsvorsorge im weiteren Sinne. Zugleich wuchsen die individuellen Entfaltungsmöglichkeiten und das Bedürfnis nach Selbstbestimmung¹¹.

Das Selbstverständnis der Ordensgemeinschaften beruht auf dem Gedanken, daß die arbeitsfähigen Mitglieder die wirtschaftliche Existenz der Ordensfamilie sichern und der Ordensverband für die Ordensmitglieder in gesunden und kranken Tagen sorgen kann. Dieses Leitbild findet sich in der sog. Augustinus-Regel mancher Ordenssatzung wieder, wonach der Obere gehalten ist, sich väterlich der kranken und alten Ordensmitgliedern anzunehmen¹². Der Obere repräsentiert das Familienoberhaupt, dessen Weisungen das einzelne Ordensmitglied uneingeschränkt unterliegt. Mutterhaus, Schlafstelle, Arbeitsplatz, Kleidung usw. werden den Ordensleuten von ihren Obern zugewiesen. Man kann in-

¹⁰ *Fehring*, OK 12 (1971), 284 (288 ff.).

¹¹ *Fehring*, OK 12 (1971), 284 (292 ff.).

¹² *Hegemann*, in: Festgabe Audomar Scheuermann, S. 339 (342 f.).

soweit durchaus von einer hierarchischen Struktur des Ordenswesens sprechen. Rein äußerlich spiegelt sich dieses Selbstverständnis in dem ordenseigenen Wortschatz wieder; so finden sich bspw. Begriffe wie „Ordensfamilie“, „Mutterhaus“, „Vater“, „Mutter“, „Schwester“, „Bruder“, mit denen die einzelnen oder die Gesamtheit der Mitglieder sowie ihre Funktionen umschrieben werden¹³. Die jeweiligen Angehörigen eines Ordensverbandes stellen neben der Lebensgemeinschaft idealerweise auch eine „Betriebsgemeinschaft“ dar. Dies kann in zwei verschiedenen Formen geschehen: entweder wird eine eigene Institution, z.B. eine klösterliche Schule oder ein Krankenhaus, von dem Orden geleitet, oder in einer fremden (zumeist staatlichen) Einrichtung wird ein ausgegliederter Teilbereich gemeinsam bewirtschaftet¹⁴.

B. Rechtliche Bewertung der Sozialstrukturen

Aus den zuvor beschriebenen sozialen Strukturen der Ordensgemeinschaften läßt sich ableiten, ob das Verhältnis zwischen dem Orden und seinen Mitgliedern als ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis zu würdigen ist.

Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist unter Beschäftigung die nicht-selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis zu verstehen. Nach h.M. sind die Ordensleute im Verhältnis zu ihrem Ordensverband nicht als Arbeitnehmer oder als arbeitnehmerähnliche Personen einzuordnen¹⁵. Dies ergibt sich aus dem erkennbaren Willen des Gesetzge-

¹³ *Fehring*, OK 12 (1971), 284 (290); *Siepen*, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 1963, S. 111.

¹⁴ *Fehring*, OK 12 (1971), 284 ff.

¹⁵ BSG KirchE 15 (1978), 21 (24); BAG AP § 5 ArbGG Nr. 1; BayLSG Breithaupt 54 (1965), 916 (919) sowie 59 (1970), 651 (652) u. KirchE 26 (1988), 395 (397); *Müller*, Zum Recht des Ordensvertrages, 1956, S. 14; *Scheuermann*, AfkKR 130 (1961), 325 (339); *Rüfner*, OK 15 (1974), 50 (59); *Grenz*, OK 22 (1981), 35 (36); *Oppinger*, OK 22 (1981), 181 (183); *Menges*, OK 34 (1993), 171 (193).

bers, wonach Ordensleute nicht zu der Personengruppe der gegen Arbeitsentgelt Beschäftigten gehören¹⁶. Zwischen einem Orden und dessen Mitgliedern bestehen lediglich genossenschaftliche Bindungen¹⁷, weil es sich nicht um eine reine Arbeitstätigkeit, sondern um eine „Verflechtung zwischen persönlicher Ordensbindung und dem Arbeitsleben auf der Grundlage der genossenschaftlichen Lebensgemeinschaft des Ordens“ handelt¹⁸. Ordensleute sind als eine besondere Gruppe zu behandeln¹⁹, deren Tätigkeit eine religiöse, und nicht eine auf Erwerb gerichtete Motivation zugrundeliegt²⁰. Dies ergibt sich i.d.R. aus den Satzungsbestimmungen der Orden, welche zwecks einer religiösen Aufgabenerfüllung gegründet werden²¹. Tillmanns weist darauf hin, daß die Arbeit der Ordensperson nicht in einem synallagmatischen Verhältnis zu dem ihr gewährten Unterhalt durch die geistliche Genossenschaft steht. Das Ordensmitglied übernimmt die ihm übertragenen Aufgaben nicht, um im Gegenzug die Gewährung des freien Unterhalts zu erhalten, sondern es wird aufgrund seiner familienhaften Mitgliedschaft im Ordensverband tätig²².

¹⁶ Bericht der Bundesregierung zur Frage der Rentenversicherung vom 31.08.1970, Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode, Drucks. VI/1126, 44.

¹⁷ LSG NRW DAngVers 7 (1960), 332 (334); Bay. LSG Breithaupt 54 (1965), 916 (919); Bay LSG OK 22 (1981), 184; Bay. LSG Kirche 26 (1988), 395 (397); Grenz, OK 22 (1981), 35 (36 ff.); Oppinger, OK 22 (1981), 46 (50 ff.); weitere Nachweise bei Oppinger, OK 22 (1981), 181 (183) Anm. 3.

¹⁸ Bay. LSG, Urteil vom 17.07.1980, Az. L 11 An 114/78 (n.v.), zit. nach Oppinger, OK 22 (1981), 181 (184 f.).

¹⁹ Bay LSG Kirche 26 (1988), 395 (397); Grenz, OK 22 (1981), 35 (39).

²⁰ BSG Kirche 15 (1975/76), 21 (23); OLG Celle Kirche 25 (1987), 386 (387)=NJW 1988, 2618; Bay. LSG Kirche 26 (1988), 395 (397).

²¹ BAGE 2, 289 (292); BSGE 13, 76 (77)=Kirche 5 (1959/61), 222; BSGE 21, 247 (251); 25, 24 (25)=Kirche 8 (1966), 76.

²² Tillmanns, SGB 1999, 450 (452).

Ferner entzieht sich die Bewertung klosterinterner Tätigkeiten einem Vergleich mit der Hausfrauentätigkeit, weil letztere ihrer kraft Gesetzes bestehenden Unterhaltspflicht nachkommt, wohingegen sich der Ordensangehörige aufgrund der Verbandsbestimmungen und des Gelübdes zur unentgeltlichen Tätigkeit verpflichtet²³.

Hingegen ist Schulin der Ansicht, daß die Beziehung zwischen dem Orden und seinen Angehörigen aus der Sicht des staatlichen Sozialversicherungsrechts alle Merkmale eines weltlichen Beschäftigungsverhältnisses aufweist. Insbesondere sei die persönliche Abhängigkeit des Ordensmitglieds zu seinem klösterlichen Verband stärker als bei einem weltlichen Arbeitsverhältnis ausgeprägt, weil eine vollkommene Einbeziehung der Ordensleute in die Strukturen des Ordens erfolge. Der mit der Profeß erlangte Unterhaltsanspruch gegen den Orden erfülle den (weit auszulegenden) Entgeltbegriff des § 14 Abs. 1 SGB IV. Danach ist als Arbeitsentgelt jede laufende oder einmalige Einnahme aus einer Beschäftigung zu betrachten, unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahme besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wird. Der Entgeltbegriff umfaßt nach der Vorstellung des Gesetzgebers „alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen“ und kann auch in der Form von Sachbezügen gewährt werden²⁴. Der von dem Orden gewährte freie Unterhalt stünde in einem rein tatsächlichen Zusammenhang mit der Überlassung der Arbeitskraft des satzungsmäßigen Mitglieds. Die Anwendung der Familientheorie dürfe nicht dazu führen, daß man ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis verneine und damit die Ordensleute aus dem Schutz der GKV

²³ OLG Celle KirchE 25 (1987), 386 (387)=NJW 1988, 2618.

²⁴ Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 7/4122, 32 zu § 14.

herausnehme²⁵; ansonsten würde die ursprüngliche Funktion der Familientheorie - nämlich die soziale Absicherung der satzungsmäßigen Mitglieder zu garantieren - in ihr Gegenteil verkehrt²⁶. Der Gesetzgeber habe in Bezug auf die Stellung der Ordensleute in der GKV die Tatsache anerkannt, daß es sich um ein grundsätzlich sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis handle²⁷. Dem entspreche die Ausgestaltung des kirchenrechtlichen Profeßvertrages, der einen echten zweiseitigen Vertrag darstelle und neben der geistig-religiösen Wirkung den Professoren in den Verband inkorporiere. Dem religiösen Aspekt könne im Bereich des Sozialrechts lediglich der Stellenwert eines unbeachtlichen Motivs zukommen, welcher nur für die kirchenrechtliche Betrachtungsweise des Vorganges von grundlegender Bedeutung sei²⁸.

Trotz der vorgenannten Gesichtspunkte findet nach seiner Ansicht das staatliche Arbeitsrecht keine Anwendung, weil dem Ordensrecht insofern durch Art. 137 Abs. 3 WRV i.V.m. Art. 140 GG ein Vorrang eingeräumt werde²⁹. Davon unabhängig sei die Frage nach dem Vorliegen eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses zu stellen, zu deren Beantwortung nur die rein tatsächlich gegebenen Sachverhaltsumstände herangezogen werden könnten, unabhängig von ihrer rechtlichen Einordnung oder Bezeichnung durch die Beteiligten. Dabei könne die derzeitige Regelung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) nicht ohne Rückwirkung auf die krankenversicherungsrechtliche Problematik bleiben, da es sich bei dem Sozialrecht um ein einheitliches System handle, das

²⁵ *Schulin*, in: FS Georg Wannagat, S. 521 (533).

²⁶ *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (180 ff.).

²⁷ *Schulin*, in: FS Georg Wannagat, S. 521 (538).

²⁸ *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (174 f.).

²⁹ BayLSG Breithaupt 54 (1965), 916 (919), wonach die Anwendung der Begriffe Arbeitnehmer und -geber durch das Ordensverhältnis ausgeschlossen ist; *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (176).

insgesamt widerspruchsfrei interpretiert werden müsse³⁰. Nach § 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI sind Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung in der GRV versicherungspflichtig. Zudem sei nach der Absicht des Gesetzgebers keine rechtliche Veränderung mit der Neuregelung des § 7 SGB IV beabsichtigt gewesen³¹, wonach unter dem Begriff der Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis zu verstehen ist. Jedoch habe der Gesetzgeber das Problem der Ordensangehörigen übersehen, was dazu führe, daß man die Tätigkeit von Ordensleuten als Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Vorschrift mit umfaßt begreifen müsse³². Auf ein solches Verständnis deute auch die Praxis der Krankenkassen hin, welche Ordensleute freiwillig versichern³³.

Schulin weist zudem auf gewisse Parallelen zwischen dem Beamten- und dem Ordensverhältnis hin. Der Beamte steht grundsätzlich auf Lebenszeit in einem Verhältnis zu seinem Dienstherrn, in welchem er seine ganze Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Dafür erhält er kein leistungsbezogenes Entgelt, sondern eine Alimentation³⁴. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V sind Beamte ..., und sonstige Beschäftigte des Bundes, eines Landes..., wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, in der GKV versicherungsfrei. Aus der Gleichstellung der Beamten mit den sonstigen Beschäftigten im Gesetzeswortlaut läßt sich schließen, daß der Ge-

³⁰ *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (176 f.).

³¹ BT-Drucks. 7/4122, 29 zu II 1.

³² *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (178).

³³ *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (179) Fußnote 67.

³⁴ *Rüfner*, OK 15 (1974), 50 (58).

setzgeber die Gruppe der Beamten als grundsätzlich versicherungspflichtige Beschäftigte eingestuft hat, wenn ihnen keine Versorgungsanwartschaft zusteht, wie z.B. bei Beamten auf Widerruf. Damit ist der Beamte sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer zu qualifizieren³⁵, was aber keinerlei Auswirkungen auf seine dienstrechtliche Stellung hat³⁶. Allerdings handelt es sich wegen des Fehlens eines typischen Gegenseitigkeitsverhältnisses nicht um ein herkömmliches Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis, sondern um ein Rechtsverhältnis sui generis. Grundlage der Alimentation ist die Vorstellung, daß der Beamte sich völlig dem Dienst am Staat widmet³⁷.

Herschel will rechtliche Folgerungen aus der Tatsache ziehen, daß ein großer Teil der Ordensleute heutzutage aufgrund von Gestellungsverträgen rein tatsächlich dem Betrieb eines Dritten angehören. Er begründet dies damit, daß von jeder Gemeinschaft eine gewisse prägende Wirkung ausgehe und es daher einer Abstimmung des kirchlichen und des staatlichen Rechtskreises bedürfe³⁸. Die von ihm gewählte Formulierung deutet darauf hin, daß er zumindest in eine ähnliche Richtung denkt wie Schulin. Noch eine weitere Literaturstelle läßt darauf schließen, daß die Gedanken von Schulin zumindest ansatzweise übernommen werden. So heißt es bei Henseler³⁹: „...schließt man gewöhnlich für Ordensmitglieder keine Einzeldienstverträge, sondern sogenannte Mutterhausverträge (Gestellungsverträge) ab. Dadurch ist nicht der Einzelne persönlich der Bedienstete, sondern er erscheint als der Bedienstete

³⁵ BSGE 20, 123 (126); *Heinze*, in: *Heinze*, Sozialversicherung Gesamtkommentar, Bd. 3, § 6 (Stand der Bearbeitung: Sept. 1990) Anm. 2.

³⁶ *Ule*, VSSR 1 (1973), 1 (8).

³⁷ *Ule*, VSSR 1 (1973), 1 (7 f.); *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (179 f.) und Fn. 72.

³⁸ *Herschel*, BArbBl. 8 (1957), 754 (755).

³⁹ *Henseler*, in: *Lüdicke*, Münsterischer Kommentar zum C.I.C., Bd. 3, can. 668 (Stand der Bearbeitung: Okt. 1994) Rz. 6.

seines Verbandes, eine Rechtskonstruktion, die dem Charakter der Profeß entspricht". Die zitierte Formulierung wird von Schnizer kritisiert, weil sie in ihrer Konsequenz „in der staatlichen Rechtsordnung fatal, teuer und gemeinschaftsschädigend" sei⁴⁰.

Die Meinung Schulins überzeugt letztlich nicht. Grundsätzlich sind die gegen Arbeitsentgelt Beschäftigten in allen Bereichen der Sozialversicherung versicherungspflichtig, vgl. § 2 Abs. 2 SGB IV. Diese Konsequenz hat der Gesetzgeber bei Ordensangehörigen aber gerade nicht gezogen, was darauf hindeutet, daß er sie nicht als Arbeitnehmer verstanden wissen wollte. Aus der Formulierung in § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V, daß die Personen, „die sich mit ... Tätigkeiten beschäftigen" (insofern war die Formulierung in § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO inhaltsgleich) versicherungsfrei sind, ist zu folgern, daß hier gerade nicht von Arbeitnehmern oder selbständig Tätigen die Rede ist, weil nicht die passive Verbform („Personen, die mit ... beschäftigt werden") benutzt wird⁴¹. Für dieses Ergebnis spricht auch der Wortlaut des § 1 S. 5 i.V.m. S. 1 Nr. 4 SGB VI, wonach die Mitglieder geistlicher Genossenschaften als Beschäftigte i.S.d. Gesetzes gelten. Das Wort „gelten" zeigt, daß es sich um eine juristische Fiktion handelt. Zudem soll nach Schulin die religiöse Motivation der Ordensleute auf der einen Seite nur innerkirchliche Bedeutung haben, andererseits verwendet er die Folgen der Profeß zur Argumentation dafür, daß Ordensleute fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit ausüben. Handelt es sich bei der Profeß um ein unbeachtliches Motiv, so kann sie auch keine rechtserheblichen Folgen nach sich ziehen. Ferner ist kein logischer Widerspruch in der Tatsache zu sehen, daß Ordensleute in der GKV versicherungs-

⁴⁰ *Schnizer*, Rechtssubjekt, Rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen, 1995, S. 595 (603) Fußnote 26.

⁴¹ *Grenz*, OK 22 (1981), 35 (39).

frei sind, obwohl sie nicht der grundsätzlichen Versicherungspflicht unterliegen. Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit erfassen nicht nur solche Personengruppen, die bei fehlender Befreiung der Versicherungspflicht unterfallen würden⁴². Man kann in diesem Zusammenhang durchaus die Frage stellen, ob im Wege eines Rückschlusses auf eine grundsätzliche Versicherungspflicht beim Fehlen der Erfordernisse des Versicherungsfreiheitstatbestandes zu schließen ist. Mitglieder geistlicher Genossenschaften wären damit grundsätzlich immer versicherungspflichtig. Diese Ansicht wäre aber nur dann vertretbar, wenn zumindest ein der ausdrücklich geregelten Versicherungspflicht vergleichbarer Fall vorliegen würde. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V scheidet ebenso wie die anderen Tatbestände aus, weil es sich um keine dem Arbeitsverhältnis oder einem anderen Sachverhalt vergleichbare Situation handelt.

Die Situation des Beamten ist aus mehreren Gründen nur eingeschränkt mit der eines Ordensangehörigen vergleichbar. Insbesondere haben die Beamtenalimentation und der Unterhaltsanspruch des Ordensmitglieds unterschiedliche Zielsetzungen; der Umfang der Alimentation des Beamten muß diesem die Teilnahme am allgemeinen Lebensstandard ermöglichen⁴³, wohingegen der Unterhaltsanspruch der Ordensleute nur den zur Verwirklichung des Ordenslebens erforderlichen Umfang hat. Des weiteren wird der Beamte mit einer nicht zu leugnenden Erwerbsabsicht - und nicht aus reiner Hingabe an den Staatsdienst - tätig. Ferner läßt er sein Privatleben nicht vollständig hinter seinen Dienst zurücktreten; der Beamte bleibt in Teilbereichen

⁴² *Brackmann*, in: Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/2, 1989, S. 322 g; *Oppinger*, OK 22 (1981), 181 (183).

⁴³ BVerfGE 44, 249 (265 f.)=DÖV 1977, 633=JZ 1977, 597=NJW 1977, 1869; BVerfGE 81, 363 (376 f.)=DVBl. 1990, 817=JZ 1990, 1125=NVwZ 1990, 1061.

Privatmann. Dies wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß bei ihm i.d.R. keine Zuweisung eines Schlafplatzes durch den Dienstherrn erfolgt (anders kann es z.B. bei einer Kasernierung von Polizisten sein) und er selbst über seine Mahlzeiten, seine Kleidung, seinen Familienstand etc. entscheidet. Diese Unterschiede zeigen, daß eine voneinander abweichende sozialversicherungsrechtliche Behandlung beider Personengruppen gerechtfertigt ist.

Für den Geltungsbereich des österreichischen Sozialversicherungsrechts ist vorgeschlagen worden, katholische Priester und Ordensleute in den Bereich der „pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisse“ einzubeziehen. Voraussetzung dafür ist die Einordnung des Professeurvertrages als ein weltliches Dienstverhältnis⁴⁴. Diese Überlegungen beziehen sich zwar auf die rentenrechtliche Problematik im Zusammenhang mit dem „Überweisungsbetrag“, sind aber vom Grundsatz her auf das Gebiet der GKV übertragbar, da es um die Klärung einer sozialversicherungsrechtlichen Vorfrage geht. Jedoch wird diese Ansicht in der Literatur als nicht dem Charakter des Professeurvertrages entsprechend beurteilt⁴⁵.

Gewichtiger ist ein von Schwendenwein vorgebrachter Einwand. Er stimmt insoweit mit der Ansicht Schulins überein, als auch er sowohl eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der Ordensleute von ihrem Verband als auch den Entgeltcharakter des Unterhaltsanspruchs bejaht. Allerdings weist er darauf hin, daß dieses Verhältnis von einem „personengemeinschaftlichen Bezug“ überlagert wird, welcher eine Transformation in ein Verhältnis sui generis bewirke. Im Gegensatz zu einem weltlichen Arbeitsverhält-

⁴⁴ *Gampel* in ZAS 8 (1973), 64 ff., zit. nach *Kalb*, in: Festgabe Franz Potoschnig, S. 471 (473).

⁴⁵ *Kalb*, in: Festgabe Franz Potoschnig, S. 471 (473).

nis erfolge bei der Festlegung des Ordensverhältnisses keine Orientierung an den Bedingungen des Arbeitsmarktes⁴⁶. Dies ist aus staatlicher Sicht - zusammen mit der fehlenden Erwerbsabsicht des Ordensangehörigen - das entscheidende Argument gegen die Annahme eines Arbeitsverhältnisses. Denn jedes herkömmliche Dienst- oder Arbeitsverhältnis erhält seine entscheidende Prägung durch das gleichberechtigte Miteinander von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, welche die einzelnen Vertragsbedingungen aushandeln. Zwar wird jeder Vertragspartner darauf bedacht sein, ein für sich selbst möglichst gutes Verhandlungsergebnis zu erzielen, jedoch wird der Vertragsschluß letztendlich nur dann zustande kommen, wenn sich Leistung und Gegenleistung in etwa entsprechen. Die Begründung eines Ordensverhältnisses erfolgt aber nach völlig anderen Maßstäben und erhält aus kirchlicher Sicht die entscheidende Gestaltung durch die Profeß. Es treten keine gleichberechtigten Partner gegenüber, sondern der Professe gibt sich durch sein Gehorsamsgelübde vollständig in die Hände der Ordensgemeinschaft und verzichtet aufgrund seines Armutsgelübdes auf eine (nach staatlichen Gesichtspunkten angemessene) Gegenleistung für die Überlassung seiner Arbeitskraft. Ferner gibt es keine Vertragsbedingungen, die ausgehandelt werden könnten. Für den Professen besteht entweder die Möglichkeit, die Konstitutionen des Ordensverbandes als verbindlich anzuerkennen, oder, sofern er dies nicht will, seine Säkularisation nach can. 691 C.I.C.⁴⁷ zu betreiben. Voraussetzung für eine Säkularisation ist ein Austrittsindult, welches die Aufhebung des Inkorporationsvertrages und einen Dispens von allen Rechten und Pflichten einschließlich der Gelübde bewirkt⁴⁸.

⁴⁶ Schwendenwein, ÖAKR 22 (1971), S. 3 (25 f.) Fußnote 59.

⁴⁷ Im folgenden wird der Codex Iuris Canonici 1983 als C.I.C. bezeichnet. Sofern eine andere Fassung gemeint ist, wird dies ausdrücklich kenntlich gemacht.

⁴⁸ Henseler, in : Lüdicke, Münsterischer Kommentar zum C.I.C., Bd. 3, can. 692 (Stand der Bearbeitung: Aug. 1985) Rz. 3.

Handelt es sich um eine Ordensperson mit ewiger Profeß, so muß gemäß can. 691 § 1 C.I.C. ein sehr schwerwiegender Grund für den Austritt vorliegen, wohingegen nach can. 688 § 2 C.I.C. bei der zeitlichen Profeß das Eingreifen eines schwerwiegenden Grundes ausreicht. Einen Mittelweg, ein gegenseitiges sich Entgegenkommen, gibt es gerade nicht.

2. Teil: Kein Arbeitsverhältnis bei Gestellungsvertrag
 Unter Gestellungsverträgen versteht man Verträge mit außerhalb des Ordens stehenden Dritten, nach deren Inhalt Ordensangehörige bei dem Dritten Dienste zu verrichten haben. Dabei handelt das einzelne Ordensmitglied nach der Weisung des Obern und nimmt selbst keinerlei Einfluß auf die Gestaltung des Vertrages, wie z.B. den Ort, die Zeit, die Art der Tätigkeit oder die Höhe des von dem Dritten zu entrichtenden Gestellungsgeldes. Typische Fälle sind bspw. die Tätigkeiten als Religionslehrer oder Krankenschwester⁴⁹. Kloster und Anstalt können vertraglich auf verschiedene Weise miteinander verbunden sein. Dabei kommen zwei grundlegend unterschiedliche Modelle in Betracht. Entweder entsendet die Ordensgemeinschaft eine bestimmte Anzahl ihrer Mitglieder zur Aufgabenerfüllung oder die Ordensgemeinschaft übernimmt selbst die Einrichtung. Bei der letztgenannten Möglichkeit übernimmt der Anstaltsträger entweder selbst die Bewirtschaftung und wälzt die Anstaltsleitung als solche auf den Orden ab oder er integriert die Ordensleute gemeinsam mit anderen, nichtklösterlichen Arbeitskräften in die Betriebsorganisation, wobei das Kloster nur einzelne spezielle Aufgabenbereiche selbständig führt⁵⁰. Das Rechtsinstitut des Gestellungsvertrages hat für die Ordensgemeinschaften zunehmend an Bedeutung gewonnen, da sich die Arbeit der Ordensleute heute zum großen Teil in klosterfremden Anstal-

⁴⁹ Hegemann, OK 10 (1969), 289 (305 f.).

⁵⁰ Fehringer, Klöster in nichteigenen Anstalten, 1956, S. 18.

ten (Krankenhäusern, Altersheimen, Schulen usw.) vollzieht⁵¹. Zwar besteht auch die Möglichkeit, daß sich die jeweiligen Ordensmitglieder aufgrund von Einzeldienstverträgen mit weltlichen Arbeitgebern zur Arbeit verpflichten; jedoch ist die Zahl von Einzeldienstverträgen relativ gering⁵². Die Bedeutung der Gestellungsverträge spiegelt sich u.a. darin wider, daß die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands einen Mustergestellungsvertrag (MGV) entworfen und zur Anwendung empfohlen hat⁵³. In der gleichzeitig verabschiedeten Grundsatzempfehlung heißt es, daß an dem Rechtsinstitut des Gestellungsvertrages festgehalten wird.

A. Erfordernisse aufseiten der Orden

Die für den Abschluß eines Gestellungsvertrages erforderlichen Voraussetzungen aufseiten des Ordens sind davon abhängig, welche Struktur der jeweilige Orden aufweist. Einerseits gibt es föderalistische Verbände (monastische Orden) mit selbständigen Einzelklöstern (z.B. Trappisten und Benediktiner), andererseits gibt es zentralistische Verbände, die in Generalate, Provinzialate und abhängige Häuser gegliedert sind (z.B. Franziskaner und Jesuiten)⁵⁴. Möchte ein Orden einen Gestellungsvertrag abschließen, so muß er jedenfalls darauf bedacht sein, daß seinen Mitgliedern weiterhin ein Leben nach den Konstitutionen ermöglicht wird, d.h. das gemeinschaftliche Leben sowie die Erfüllung des äußeren und inneren Apostolats müssen tatsächlich gewährleistet sein. Für die Übernahme einer Tätigkeit in einer fremden Anstalt besteht nicht die Möglichkeit, die Ordensperson von ihren Pflichten zu befreien. Das Ordensmitglied kann sich zur Verrichtung

⁵¹ *Siepen*, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 1963, S. 109.

⁵² *Listl*, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1. Bd. 1994, S. 841 (858).

⁵³ Abgedruckt bei *Pfab*, OK 33 (1992), 336 ff.

⁵⁴ *Sebott*, Ordensrecht, 1995, can. 596 Anm. 4.

seiner Tätigkeiten entweder in die fremde Anstalt begeben und anschließend in das Kloster zurückkehren, oder der Anstaltsträger kann den bei ihm tätigen Ordensleuten Räume zur Ermöglichung des Gemeinschaftslebens sowie der religiösen Übungen und der Einhaltung der Klausurbestimmungen zur freien Verfügung überlassen. Die letztgenannte Möglichkeit findet keine Erwähnung im MGV⁵⁵, so daß ggf. eine entsprechende Vertragsergänzung vorgenommen werden muß, welche nach § 7 Abs. 3 MGV der Schriftform bedarf. Dazu muß sich der Orden der Hilfskonstruktion der Errichtung eines Filialklosters bedienen. Der Begriff des Filialklosters findet sich nicht im C.I.C. Allerdings gibt es eine Erklärung der Religiosenkongregationen, nach der es sich um eine Zweigniederlassung ohne eigene Kommunität und Vermögen handelt; das Filialkloster ist danach als ein unselbständiger Teil einer klösterlichen Niederlassung zu verstehen, das nur errichtet wird, weil eine selbständige klösterliche Niederlassung nicht opportun ist⁵⁶. Der Anstaltsträger stellt den in der Anstalt tätigen Ordensleuten eine Etage oder einen abgegrenzten Etageanteil zur Verfügung. Das neu errichtete Filialkloster ist nach kirchlichem Recht eine selbständige juristische Person. Es erfüllt aus eigenem Recht einen eigenen Zweck bei der Ausübung des äußeren Apostolats in der Anstalt⁵⁷.

B. Rechtsnatur des Gestellungsvertrags

Nach h.M. ist der Gestellungsvertrag als Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB zu qualifizieren, weil sich der Orden verpflichtet, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen, nämlich eine vorgegebene Aufgabe zu erfüllen, indem er für die Aufgabenerfüllung geeignete Mitglieder zur Verfügung stellt. Unerheblich ist, ob ein bestimmtes, namentlich im Vertrag genanntes oder ein unbenanntes Ordensmit-

⁵⁵ abgedruckt bei *Pfab*, *Mitteilungen*, OK 33 (1992), S. 336 ff.

⁵⁶ AAS 16 (1924), 95.

⁵⁷ *Fehringer*, *Klöster in nichteigenen Anstalten*, 1956, S. 26.

glied zur Arbeitsleistung verpflichtet werden soll⁵⁸. Maßgeblich für die rechtliche Einordnung sind allein die zugrundeliegenden bürgerlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Dritten und dem Orden. In den Gestellungsverträgen wird klar zum Ausdruck gebracht, daß das vom Orden zur Arbeit entsandte Mitglied nicht zum Arbeitnehmer des Dritten werden soll und will⁵⁹. Zumeist ist der Dritte auch gar nicht willens, die sich aus einem Arbeitsverhältnis ergebenden Folgen arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher oder tariflicher Art auf sich zu nehmen⁶⁰. Auf der anderen Seite will auch das Ordensmitglied kein Arbeitsverhältnis begründen, weil es ihm nicht um die „wirtschaftliche Verwertung seiner Arbeitskraft“, sondern um die Erfüllung seines apostolischen Auftrags geht⁶¹. Die Ordensperson wird nicht - wie der herkömmliche Arbeitnehmer - um des Entgelts willen tätig. Im Geltungsbereich des Arbeitsrechts wäre dieses persönliche Motiv zwar unbeachtlich, hier führt es aber gerade dazu, daß das Arbeitsrecht überhaupt keine Anwendung findet⁶².

Die Ordensleute leisten ihre Arbeit aufgrund Verbandsrechts und nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages⁶³. Der Beziehung zwischen dem Orden und dem einzelnen Mit-

⁵⁸ BFH Kirche 6 (1962/63), 84 (88); FG Karlsruhe Kirche 6 (1962/63), 140 (142); *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 224; nicht ausdrücklich, aber der Sache nach *Scheuermann*, AfKKR 130 (1961), S. 325 (332) und *Hegemann*, OK 10 (1969), 289 (306); *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (174 ff.).

⁵⁹ *Ofner*, ÖAKR 40 (1991), 70 (86).

⁶⁰ BFH Kirche 6 (1962/63), 84 (90).

⁶¹ *Ofner*, ÖAKR 40 (1991), 70 (86).

⁶² BVerwG vom 29.04.1966 AP Nr. 1 zu § 3 PersVG Baden-Württemberg; LAG Hamm DB 1972, 295 (296); *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (176); zu Rot-Kreuz-Schwestern BAG NZA 1986, 690.

⁶³ BAGE 30, 247 (253); *Müller*, Zum Recht des Ordensvertrages, 1956, S. 11 ff.; *Fehring*, Klöster in nichteigenen Anstalten, 1956, S. 51.

glied kommt entscheidende Bedeutung zu. Die religiöse Grundtendenz des Handelns eines Ordensmitglieds ist nicht als rein bürgerlich-rechtlich unbeachtliches Motiv zu werten. Der Orden verfügt über die Arbeitskraft des Ordensmitglieds, indem er den Vertrag mit dem Anstaltsträger schließt und vereinnahmt das Gestellungsgeld in voller Höhe. Dies erklärt sich aus dem Profefßvertrag⁶⁴, in dem das Ordensmitglied seine Arbeitskraft dem Orden unentgeltlich zur Verfügung stellt. Aufgrund des Gehorsamsgelübdes unterstellt sich der Ordensangehörige bedingungslos den Weisungen seines Obern und übernimmt aus religiös-sittlicher Motivation die ihm vom Orden zugewiesene Tätigkeit. Es erfolgt keine Ausgliederung der Ordensleute aus ihrem Verband und keine Eingliederung in den Betrieb des außenstehenden Dritten. Die Ordensleute leisten keine fremdbestimmte Arbeit, weil sie weiterhin ihrem Hausobern, und nicht dem Anstaltsträger unterstehen. Dem entspricht § 1 Abs. 2, S. 1 und 2 MGV, in dem es heißt: „In persönlicher und ordensmäßiger Hinsicht bleiben die Ordensmitglieder ihren Ordensoberen unterstellt. Sie können daher von ihren Ordensoberen abberufen und durch andere Ordensmitglieder ersetzt werden“⁶⁵. Ein weiterer wesentlicher Aspekt spricht gegen die Annahme eines weltlichen Arbeitsverhältnisses. Nach § 1 Abs. 1 MGV stellt die Ordensgemeinschaft eine festgelegte Anzahl von Ordensmitgliedern zur Verfügung, welche die zur Aufgabenerfüllung notwendige Qualifikation aufweisen. Damit überläßt es der Anstaltsträger dem Orden, die für die Aufgabenerfüllung geeigneten Mitglieder auszuwählen. Im Rahmen eines herkömmlichen Arbeitsverhältnisses würde der Arbeitgeber diese Entscheidung selbst treffen wollen. Zudem entspricht es nicht dem Wesen des äußeren Apostolats, für eine finanzielle Gegenleistung tätig zu werden. Aus diesem Grund stellen die Gestellungsgelder keine Gegen-

⁶⁴ Hegemann, in: Festgabe Audomar Scheuermann, S. 339 (341 f.).

⁶⁵ Der MGV ist abgedruckt bei Pfab, OK 33 (1992), 335 (336 f.).

leistung für die Arbeit der Ordensleute dar; sie sind weder Arbeitsentgelt noch arbeitsentgeltähnliche Leistung oder Unternehmervergütung, sondern finanzielle Mittel, welche lediglich der Aufrechterhaltung des Ordensverbandes dienen⁶⁶. Die Anstalten leisten die Gestellungsgelder unmittelbar an den Orden, dem diese Gelder rechtlich zustehen. In älteren Gestellungsverträgen finden sich Hinweise, daß es sich dabei z.B. um Beiträge zur Verwaltung der Schwesternschaft, für die Ausbildung der Schwestern oder Unterhalt der alten und kranken Schwestern handelt⁶⁷. Im MGV findet sich eine solche Klausel nicht mehr, weil es allein Sache der Orden als Anspruchsinhaber ist, über die Verwendung der Gestellungsgelder zu entscheiden.

Der Gestellungsvertrag begründet kein mittelbares Arbeitsverhältnis⁶⁸. Ein solches liegt vor, wenn ein Arbeitsvertrag zwischen dem Dritten als Arbeitgeber und einer zwischengeschalteten Person als Mittelsmann im eigenen Namen geschlossen wird, bei dem die vermittelte Arbeitskraft den Dritten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) als ihren Arbeitgeber betrachten muß⁶⁹. Dies ist bei Gestellungsverträgen nicht der Fall, weil für das Ordensmitglied der Dritte gar nicht als Arbeitgeber in Erscheinung tritt. Es bestehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen dem zur Aufgabenerfüllung entsandten Mitglied des Ordens und dem Dritten. Solche Beziehungen bestehen auch nicht rein faktisch, weil die entsandte Ordensperson aufgrund ihres Gehorsamsgelübdes nur für ihren Orden tätig werden kann. Jede andere Inter-

⁶⁶ *Siepen*, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 1963, S. 111; *Müller*, Zum Recht des Ordensvertrages, 1956, S. 11 ff.

⁶⁷ *Siepen*, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 1963, S. 111.

⁶⁸ BFH Kirche 6 (1962/63), 83 (89 f.); *Scheuermann*, AfKKR 130 (1961), 325 (334).

⁶⁹ LAG Düsseldorf DB 1961, 1459.

pretation des Sachverhalts würde die besondere Eigenart der Profeß verkennen.

Der Abschluß eines Gestellungsvertrages führt nicht dazu, daß ein Arbeitsverhältnis zwischen der Ordensperson und dem außenstehenden Dritten begründet wird⁷⁰.

Dieses Ergebnis wird nicht durch ein Urteil des Bay LSG⁷¹ relativiert, wonach Ordensleute, die aufgrund eines „Abstellungsvertrages“ (gemeint ist ein Gestellungsvertrag) tätig sind, angeblich zu sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern werden. Leider werden in der Entscheidung keine Argumente für diesen Standpunkt vorgebracht, sondern diese Behauptung wird lediglich unter Bezugnahme auf andere Quellen aufgestellt. Die Bezugnahme auf das Urteil des BSG 13, 76=KirchE 5 (1959/61), 222 ist verfehlt, weil das Gericht in diesem Fall über ein sozialversicherungspflichtiges Einzeldienstverhältnis zu entscheiden hatte. Gerade für den Fall des Gestellungsvertrages besagt die genannte Entscheidung auf S. 77 genau das Gegenteil, nämlich daß kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Im Gegensatz zu der oben zitierten herrschenden Meinung⁷² beurteilt Fehring⁷³ die Rechtsnatur des Gestellungsvertrages nicht als Werkvertrag. Fehring spricht von dem Begriff des „Anvertrauensverhältnisses“ in Anlehnung an

⁷⁰ LAG Hamm vom 9.09.1971 AP Nr. 3 zu 611 BGB Ordensangehörige; BAG NZA 86, 690; BVerwG vom 3.09.1990 AP Nr. 2 zu § 4 BPersVG; noch zur alten Regelung in Form des § 172 I Nr. 6 RVO *Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/2, 1989,

S. 322 f I, 322 g; *Trieschmann*, RdA 1955, S. 52 (53); *Müller*, Zum Recht des Ordensvertrages, 1956, S. 11 (24); *Fehring*, Klöster in nichteigenen Anstalten, 1956, S. 51; *Grenz*, OK 22 (1981), 35 (40).

⁷¹ Bay LSG KirchE 26 (1988), 395 (397).

⁷² siehe die Verweise in Fußnote 57.

⁷³ *Fehring*, Klöster in nichteigenen Anstalten, 1956, S. 27.

die Anvertraung einer Pfarrei, wobei er die bestehenden Unterschiede nicht außer acht läßt. Eine Anstalt werde dem Kloster anvertraut, nicht aber - wie im Fall der Anvertraung einer Pfarrei - einer einzelnen Ordensperson. Ferner weist er auf die kirchenrechtlichen Rangunterschiede zwischen Pfarrecht und Ordensrecht hin; das Pfarrecht ist gegenüber dem Ordensrecht vorrangig, d.h. der Ordensangehörige hat seine Pflichten aus der Anvertraung der Pfarrei vor seine Pflichten aus seiner Mitgliedschaft in dem Orden zu stellen. Hingegen ist das Ordensrecht aber grundsätzlich vorrangig gegenüber den Pflichten des Ordensangehörigen in der Anstalt. Als Ausnahme soll ein Notfall in der Krankenpflege, wie z.B. in Kriegszeiten, gelten. Des weiteren wird die Tätigkeit des Klosterpfarrers von seinem Ortsoberrhirten fremdbestimmt, wohingegen das in der fremden Anstalt tätige Ordensmitglied eine ordenseigene Tätigkeit in der Erfüllung des Apostolats ausübt⁷⁴. Die Vielzahl der aufgeführten Unterschiede zeigt, daß der Begriff des Anvertraungsverhältnisses nicht ohne große Einschränkungen auf den zu beurteilenden Sachverhalt übertragen werden kann und deshalb abzulehnen ist.

C. Inhaltliche Ausgestaltung

Zu Beginn wurden Gestellungsverträge nur zwecks Erfüllung sozial-karitativer Aufgaben abgeschlossen; im Laufe der Zeit erfolgte eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs zunächst auf pastorale Zwecke. Aus der Vorbemerkung des früheren Mustervertrages der Arbeitsgemeinschaft der Westfälischen Ordensgenossenschaften ergibt sich, daß vormalige Vereinbarungen nicht immer schriftlich niedergelegt wurden, sondern sie ihre inhaltliche Ausgestaltung auch durch ständige Übung erhalten konnten. Sollte hingegen eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden, konnte man auf Mustergestellungsverträge der jeweiligen Ordensgemeinschaften zurückgreifen. Zudem bestand die

⁷⁴ *Fehring*, Klöster in nichteigenen Anstalten, 1956, S. 56 ff.

Möglichkeit, daß die Ordensgenossenschaft ausdrücklich oder konkludent ihre Zustimmung zu einer einseitigen inhaltlichen Regelung der Rechtsverhältnisse durch den Anstaltsträger gab, welche in Form einer Satzung oder Dienstanweisung erfolgte⁷⁵. Heutzutage werden grundsätzlich alle Formen und Bereiche der außerklösterlichen Tätigkeit durch Gestellungsverträge abgedeckt. Der von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands empfohlene Mustergestellungsvertrag (MGV)⁷⁶ dient grundsätzlich als Sammelvertrag für mehrere Ordensleute; im Einzelfall können individuelle Bedingungen in der Anlage vereinbart werden. Die neueren Gestellungsverträge folgen in ihrer Ausgestaltung i.d.R. dem MGV.

I. Grundsätzliches

Eine in einer fremden Anstalt tätige Ordensgemeinschaft pflegt i.d.R. ein äußeres Apostolat, d.h. sie geht entweder im Leben einer aktiven Aufgabe nach oder verbindet das beschauliche Leben mit einer äußeren Aufgabe. Als solche kommen Tätigkeiten auf den Gebieten der Seelsorge, der Erziehung, der leiblichen Barmherzigkeit etc. in Betracht. Besonders geeignet für die Tätigkeit in einer fremden Anstalt sind die Mitglieder der Kongregationen, weil sie als nach außen tätige Gemeinschaften entstanden sind, um konkrete soziale Bedürfnisse der Gesellschaft zu befriedigen⁷⁷. Während früher solche Ordensverbände, die ein rein beschauliches Leben führen (kontemplative Orden), als Vertragspartner ausfielen⁷⁸, sind sie mittlerweile im Bereich der Seelsorge aufgrund von Gestellungsverträgen tätig. Vertragspartner des Ordens sind i.d.R. kirchliche oder staatliche Stellen, wie z.B. Stiftungen, Kirchengemeinden, Bistümer, Regierungspräsidenten, kommu-

⁷⁵ abgedruckt bei Müller, Zum Recht des Ordensvertrages, 1956, S. 55.

⁷⁶ Der MGV ist abgedruckt bei Pfab, OK 33 (1992), 335 ff.

⁷⁷ Fehring, Klöster in nichteigenen Anstalten, 1956, S. 21 f.

⁷⁸ Fehring, Klöster in nichteigenen Anstalten, 1956, S. 19 f.

nale Verbände, aber auch private Investoren⁷⁹. Der Orden wird nicht mit jeder beliebigen Anstalt einen Vertrag schließen wollen, sondern nur mit einer solchen, welche die Erfüllung des äußeren Apostolats gewährleisten kann. So wird bspw. ein Verband der leiblichen Barmherzigkeit seine Mitglieder vornehmlich in Krankenhäuser, Altersheime, Waisenhäuser oder Anstalten mit ähnlicher Zweckrichtung entsenden. Unerheblich für die Pflege des äußeren Apostolats ist, ob das Ordensmitglied in der Anstalt z.B. einer entsprechenden Pflege- bzw. Erziehungsaufgabe nachgeht oder ob es eine entsprechende Tätigkeit seiner Mitschwwestern oder -brüder durch die Übernahme anderer Tätigkeiten (z.B. Küchendienst) erst ermöglicht⁸⁰.

Die Struktur des jeweiligen Ordensverbandes ist entscheidend dafür, wer als Vertragspartner auf Seite des Ordens auftritt. Bei den Klöstern der hierarchisch-zentralistisch organisierten Verbände findet sich ein mehrstufiger Aufbau. Auf der untersten Stufe stehen die einzelnen klösterlichen Niederlassungen mit dem Hausobern, darüber befindet sich die Provinz mit dem Provinzobern, und darüber wiederum der Orden oder die Kongregation mit dem Generalobern. Nicht das einzelne Ordensmitglied, sondern der Ordensverband, vertreten durch die höheren Oberen (Provinz- und Generalobere), schließt den Gestellungsvertrag mit dem Träger der Anstalt; selbst das Kloster ist nicht generell berechtigt, als Vertragspartner des Gestellungsvertrages aufzutreten. Anders ist es hingegen bei den Orden mit einer nichtzentralisierten Ordnung, bei denen einzelnen klösterlichen Niederlassungen die Selbständigkeit gewährt wird⁸¹. Problematisch ist der Fall, wenn ein

⁷⁹ Hegemann, OK 10 (1969), 289 (305).

⁸⁰ Fehring, Klöster in nichteigenen Anstalten, 1956, S. 39 f.

⁸¹ Fehring, Klöster in nichteigenen Anstalten, 1956, S. 20 ff. Zu der Geschichte der Orden und ihren Organisationsformen Siepen, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 1963, S. 16 (33 ff.).

Orden seinen Sitz nicht im Inland hat, weil dann für den Vertragspartner nicht direkt erkennbar ist, wer für den Orden vertretungsberechtigt ist. Ein im Ausland ansässiger höherer Ordensobere kann sowohl zivilrechtlich, gemäß §§ 164 ff. BGB, als auch kirchenrechtlich, gemäß can. 1290 C.I.C., der das auf die jeweilige staatliche Rechtsordnung verweisende kirchliche Vertragsrecht beinhaltet⁸², eine andere Person beauftragen, die auf den Vertragsschluß zielende Willenserklärung abzugeben. Tritt der im Ausland ansässige Orden im Inland als Rechtspersönlichkeit in Erscheinung, gelten die allgemeinen Regeln des Vertragsrechts.

II. Auswahl und Weisungsrecht

Nach § 1 Abs. 1 MGV verpflichtet sich der Orden, solche Mitglieder zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben zu stellen, welche die erforderliche Qualifikation haben. Sofern das entsandte Mitglied tatsächlich nicht die geforderte Eignung hat, liegt eine Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht vor. Daraus ergibt sich mittelbar ein Ablehnungsrecht des Anstaltsträgers, und damit das Recht, die Abberufung zu veranlassen.

Nach § 2 Abs. 2 S. 3 MGV bleiben die Ordensmitglieder bei der Ausübung des Apostolats ihrem Ordensobern unterstellt. Diese Regelung entspricht dem Inhalt des Profeßvertrages, wonach allein der Ordensgemeinschaft das Recht zusteht, über die Arbeitskraft des Ordensangehörigen zu verfügen. Sie können daher abberufen und durch andere Ordensmitglieder ersetzt werden. Die Abberufung oder Versetzung wird rechtzeitig mit dem Vertragspartner abgestimmt. Ferner sollten die Belange des ausgeübten Apostolats gebührende Berücksichtigung finden. Als angemessene Abberufungs- oder Versetzungsfrist wird eine Zeitspanne

⁸² Ruf, Das Recht der katholischen Kirche, 5. Aufl. 1989, § 114 Anm. 2 (S. 327).

von drei Monaten als regelmäßig ausreichend festgelegt, § 1 Abs. 2 MGV. Allerdings besteht ein beschränktes fachliches Weisungsrecht des Anstaltsträgers gegenüber den Ordensmitgliedern, welches in § 2 Abs. 2 S. 1 MGV niedergelegt ist. Führt bspw. eine Ordensschwester eine Operationsassistenz durch, muß zwecks Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Krankenhauses von einem fachlichen Weisungsrecht ausgegangen werden. Dabei ist zu beachten, daß der Ordensangehörige stets auch der Weisung seines Obern unterliegt und lediglich in dieser Eigenschaft dem Weisungsrecht des Anstaltsträgers mittelbar unterworfen ist⁸³. In diesem Sinne ist auch § 2 Abs. 2 S. 1 MGV zu verstehen, wonach die Ordensgemeinschaft die Ordensmitglieder verpflichtet, „ihren Dienst unter Beachtung der in Betracht kommenden kirchlichen Vorschriften und Weisungen des Ortsordinarius sowie nach den Weisungen des jeweiligen Vorgesetzten zu verrichten“.

Sofern ein Filialkloster errichtet wird, gibt es einen Hausobern, der sowohl die Hausgewalt als auch die hausherrliche Gewalt über die Niederlassung ausübt. Die Tätigkeit des Hausobern stellt eine ordensinterne Maßnahme dar, so daß dem Anstaltsträger kein Mitbestimmungsrecht zusteht. Jedoch hat der Rechtsträger der Anstalt ein „natürliches Recht auf Wahrung seiner Belange“ und deshalb ein Erinnerungsrecht bei den höheren Oberen gegen ungeeignete Hausobere⁸⁴. Möglich wäre auch, eine Trennung zwischen dem klösterlichen Lebensbereich und dem Arbeitsbereich einzuführen, indem ein Klosteroberer und daneben ein vom Anstaltsträger eingesetzter klösterlicher Anstaltsoberer eingesetzt werden⁸⁵. Gerade in der modernen klösterlichen Sozialstruktur und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich die Ordensgemeinschaften faktisch

⁸³ Müller, Zum Recht des Ordensvertrages, 1956, S. 26.

⁸⁴ Fehring, Klöster in nichteigenen Anstalten, 1956, S. 40 f.

⁸⁵ Creusen, Religieux et Religieuses, 1961, n. 55, 2.

nach außen öffnen, erscheint eine dualistische Leitung der Ordensleute in dem Filialkloster sachgerecht und flexibel.

III. Kündigungsklausel

Die Interessenlage der an einem Gestellungsvertrag beteiligten Parteien gebietet die Aufnahme einer Kündigungsklausel. Aus der Sicht des Rechtsträgers der Anstalt kann ein Bedürfnis für die Rücknahme der weiterhin in seinem Eigentum stehenden, aber dem Orden zur Nutzung überlassenen Gebäudeteile bestehen. Möglicherweise ist der Anstaltsträger mit der Aufgabenerfüllung durch die Ordensleute nicht länger zufrieden oder einverstanden. Auf der anderen Seite kann aber auch das Ordensinstitut gewillt sein, das Vertragsverhältnis zu lösen. Die Gründe können vielfältiger Natur sein, z.B. Nichtgewährung der Erfüllung des Apostolats, Behinderung des klösterlichen Lebens, unpünktliche oder unterlassene Zahlung des Gestellungsgeldes. Aber auch der mangelnde Nachwuchs, also die fehlende tatsächliche Möglichkeit, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen, kann ein Kündigungsgrund sein⁸⁶. Eingeführt wurde die Kündigungsmöglichkeit zur NS-Zeit. Nach 1945 ist bei der Neugestaltung von Gestellungsverträgen an der Möglichkeit, eine Kündigungsklausel zu vereinbaren, festgehalten worden⁸⁷.

In § 7 Abs. 1 S. 2 MGV⁸⁸ findet sich eine Kündigungsklausel, wonach der Vertrag von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zur Jahresmitte gekündigt werden kann. Nach S. 3 sind die dienstlichen, besonders die seelsorgerischen sowie die ordensinternen Belange zu berücksichtigen. Der MGV behandelt nur die Kündigung des ganzen Vertrages; die Kündigung gegenüber einem einzelnen

⁸⁶ *Fehring*, Klöster in nichteigenen Anstalten, 1956, S. 31 f.

⁸⁷ *Fehring*, Klöster in nichteigenen Anstalten, 1956, S. 32 Fn. 33.

⁸⁸ Abgedruckt bei *Pfab*, OK 33 (1992), 336 ff.

gestellten Ordensmitglied scheidet aufgrund der Rechtsnatur des Gestellungsvertrages von vornherein aus.

Die Vereinbarung einer Kündigungsklausel kann eine weitere Wirkung haben, sofern der Rechtsträger der Anstalt den Gestellungsvertrag kündigt. Er kann indirekt die Auflösung des eventuell errichteten Filialklosters bewirken. Nach kirchlichem Recht steht dieses Auflösungsrecht allein den zuständigen Oberen zu. Billigen diese die Vereinbarung einer Kündigungsklausel, so erteilen sie im voraus konkludent ihre Zustimmung zu einer ggf. später erforderlichen Auflösung des Filialklosters⁸⁹.

Aus der Interessenlage des Ordensinstituts kann sich ein Bedürfnis nach einem außerordentlichen Kündigungsrecht ergeben. Im MGV findet sich keine ausdrückliche Regelung bzgl. eines außerordentlichen Kündigungsrechts. Der Orden kann den Vertrag sofort aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Rechtsträger der Anstalt einen Arbeitnehmer einstellen wird oder bereits eingestellt hat, welcher die religiöse Ordnung gravierend stört oder von dem eine entsprechende Störung wegen Wiederholungsgefahr ernstlich zu erwarten ist⁹⁰.

Eine andere Frage ist, ob sich eine Kündigungspflicht des Anstaltsträgers gegenüber weltlichen Arbeitnehmern ergeben kann, wenn diese eine Störung der Tätigkeit der Ordensleute bewirken. Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB, ergibt sich jedenfalls die Pflicht des Anstaltsträgers, Beeinträchtigungen der weltlichen Arbeitnehmer im Rahmen des Zumutbaren entgegenzuwirken⁹¹. Zudem kann sich eine Obliegenheit des Anstaltsträgers aus § 2 Abs. 1 MGV ergeben, wonach die kirchenrechtlichen Be-

⁸⁹ *Fehring*, Klöster in nichteigenen Anstalten, 1956, S. 34.

⁹⁰ *Müller*, Zum Recht des Ordensvertrages, 1956, S. 31 f.

⁹¹ *Müller*, Zum Recht des Ordensvertrages, 1956, S. 30.

stimmungen jedweder Art von beiden Vertragspartnern zu beachten sind. Allerdings kann sich diese Obliegenheit grundsätzlich nicht zu einer Verpflichtung des Anstaltsträgers verdichten, gegenüber einem weltlichen Arbeitnehmer die Kündigung auszusprechen. Der Anstaltsträger darf in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber und Unternehmer nicht in seiner wirtschaftlichen Disposition beschränkt werden. Eine Ausnahme gilt, wenn ein bestimmter Orden in der Stiftungsurkunde der Anstalt zur Arbeitsleistung bestimmt wird. In diesen Fällen wirkt die Ordensgemeinschaft gestaltend auf die Anstalt. Deshalb würde es sich um einen Fall der betriebsbedingten Kündigung nach § 1 Abs. 2 KSchG handeln. Zur Durchsetzung dieses Anspruchs des Ordens können die ordentlichen Gerichte angerufen werden⁹²; die Arbeitsgerichte sind nicht zuständig, weil kein die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts begründender Tatbestand i.S.d. §§ 2 ff. ArbGG vorliegt.

D. Ausländische Ordensangehörige

Werden ausländische Ordensangehörige in die Bundesrepublik Deutschland entsandt, um aufgrund eines Gestellungsvertrages eine Tätigkeit aufzunehmen, so kommt auch in diesen Fällen kein weltliches Arbeitsverhältnis zwischen dem Ordensangehörigen und dem zur Entgegennahme der Dienste Berechtigten zustande. Es ist keine andere rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts als bei inländischen Ordensleuten möglich. Denn wiederum tritt nicht das einzelne Ordensmitglied mit dem Anstaltsträger in Verhandlung, sondern die Ordensgemeinschaft handelt die Vertragsmodalitäten aus. Somit bedarf es keiner Beantragung einer Arbeitserlaubnis nach § 10 AuslG i.V.m. der Arbeitsaufenthalte-Verordnung⁹³ (AAV) beim zuständigen Ausländeramt, weil für deren Erteilung erforderlich ist, daß der Be-

⁹² Müller, Zum Recht des Ordensvertrages, 1956, S. 33 f.

⁹³ AAV v. 18.12.1990, BGBl. I, 2994, geändert durch VO v. 15.08.1994, BGBl. I, 2115.

treffende ein Arbeitsverhältnis eingehen will, was wiederum nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen ist.

Anders ist es, wenn das ausländische Ordensmitglied aufgrund eines Einzeldienstvertrages tätig wird. Es bedarf dann der Beantragung einer Arbeitserlaubnis, weil der Arbeitsvertrag ansonsten wegen eines Verstoßes gegen § 134 BGB unwirksam ist. Wird die Tätigkeit trotz fehlender Arbeitserlaubnis aufgenommen, entsteht ein faktisches Arbeitsverhältnis.

E. Mitbestimmung

Die Vollversammlung der Diözesen Deutschlands hat am 25.11.1985 eine neue Rahmenordnung zur Mitarbeitervertretung beschlossen, welche von jeder einzelnen Diözese in Kraft gesetzt wurde. Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)⁹⁴ gilt auch für Ordensangehörige, weil es für den Mitarbeiterbegriff des § 3 Abs. 1 MAVO nur darauf ankommt, ob eine nichtselbständige Tätigkeit im Rahmen der Dienstgemeinschaft ausgeübt wird. Hingegen müssen weder die Voraussetzungen eines Arbeitsverhältnisses noch der Entgeltlichkeit gegeben sein, so daß ein aufgrund eines Gestellungsvertrages tätiges Ordensmitglied erfaßt wird⁹⁵. Insofern unterscheidet sich der Mitarbeiterbegriff der MAVO von dem Arbeitnehmerbegriff des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) und Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG). § 5 Abs. 1 BetrVG enthält eine Legaldefinition des Arbeitnehmerbegriffes, wonach Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausübung Beschäftigten Arbeitnehmer i.d.S. sind. Abs. 2 der Vorschrift enthält einen Negativkatalog, wonach u.a. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem

⁹⁴ Zum Arbeitsrechts-Regelungsrecht als kollektives Arbeitsrecht der Kirchen *Richardi*, Arbeitsrecht in der Kirche, 2. Aufl. 1992, S. 197 ff.

Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist, nicht als Arbeitnehmer i.S.d. Gesetzes gelten. Ordensangehörige, welche aufgrund eines Gestellungsvertrages in einer fremden Anstalt tätig sind, können folglich keine Rechte aus dem BetrVG geltend machen. Sie werden zwecks Verwirklichung des äußeren Apostolats tätig und sind immer religiös bzw. karitativ motiviert.

Nach § 4 Abs. 1 BPersVG sind Beamte, Angestellte, Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie unter weiteren Voraussetzungen Richter als Beschäftigte i.d.S. anzusehen. Auch nach dieser Legaldefinition fallen Ordensangehörige nicht unter den Begriff der Beschäftigten.

2. Kapitel: Versicherungsfreiheit

Bis zum 31.12.1988 galt § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO, wonach Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz, Schulschwestern und ähnliche Personen versicherungsfrei waren, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigten und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt bezogen, welches nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreichte. § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO ist von dem weitgehend inhaltsgleichen § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V abgelöst worden. Letzterer wurde mit Wirkung zum 1.01.1989 durch Artikel 1 Gesundheitsreformgesetz (GRG) vom 20.12.1988⁹⁶ eingeführt. Die Tatbestände der Versicherungsfreiheit wurden

⁹⁵ Beschluß der Schlichtungsstelle MAVO der Erzdiözese Köln NZA 1986, 690 f.

⁹⁶ Gesetz vom 20.12.1988 BGBl. I, 2477 ff.

erstmalig in einer einzigen Vorschrift zusammengefaßt⁹⁷. Bei der Schaffung der Neuregelung waren Änderungen des bis dahin geltenden Rechts nicht beabsichtigt⁹⁸.

In § 6 Abs. 1 SGB V werden diejenigen Personengruppen aufgezählt, die von der Versicherungspflicht befreit sind. § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V enthält im Vergleich zu der Vorgängerregelung des § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO zwei Änderungen: Der Begriff „Mitglieder“ wurde durch die Formulierung „satzungsmäßige Mitglieder“ ersetzt. Der Grund für diese Änderung war das Bestreben des Gesetzgebers, Postulanten und Novizen von der Versicherungsfreiheit auszunehmen und sie in den Schutz der GKV gelangen zu lassen⁹⁹. Bei der Begriffsbestimmung der satzungsmäßigen Mitglieder stimmen staatliches und kirchliches Recht nicht überein. Eine strenge Auslegung des Begriffs der satzungsmäßigen Mitglieder müßte dazu führen, daß nur die Satzung der jeweiligen Ordensgemeinschaft darüber entscheidet, wer als solches zu qualifizieren ist. Dieser Vorgehensweise werden zumindest keine Grenzen durch den Codex Iuris Canonici 1983 (C.I.C.) gesetzt. Der C.I.C. stellt einen verbindlichen rechtlichen Rahmen für das Ordensrecht dar; diesen Rahmen kann jede Gemeinschaft durch ihre eigene Satzung ausfüllen. Im C.I.C. werden Novizen als satzungsmäßige Mitglieder erfaßt. In Bezug auf Postulanten enthält der C.I.C. keine entsprechende Regelung, so daß diese Personengruppe nur aufgrund des Satzungs-

⁹⁷ Peters, in: Niesel, KassKomm, Sozialversicherungsrecht, Bd. 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: Juni 1998) RdNr. 3; Mengert, in: Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-SGB V, Bd. 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: Jan. 1992) Rz. 2.

⁹⁸ BT-Drucks. 11/2237, S. 160; Breuer, in: v. Maydell, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 (Stand der Bearbeitung: Nov. 1990) RdNr. 109.

⁹⁹ BT-Drucks. 11/2237, S. 160; Peters, in: Niesel, KassKomm, Sozialversicherungsrecht, 1. Bd., § 6 (Stand der Bearbeitung: 1998) RdNr. 34; Sabel, SGB V, Band 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: Dez. 1997) Anm. zu Abs. 1 Nr. 7.

rechts eine Mitgliedschaft erwerben kann und somit als satzungsmäßige Mitglieder einzuordnen wäre¹⁰⁰. Der staatliche Gesetzgeber hat mit dem Begriff der satzungsmäßigen Mitglieder nur Professen erfassen wollen, weil diesen eine Versorgungsanwartschaft zusteht und sie deshalb nicht schutzbedürftig sind, wohingegen Postulanten und Novizen eines Versicherungsschutzes bedürfen¹⁰¹. Dadurch werden die Interessen der Ordensverbände nicht beeinträchtigt, weil Postulanten und Novizen so in die Lage versetzt werden, die für eine spätere freiwillige Versicherung erforderlichen Vorversicherungszeiten zu erlangen.

Die zweite Änderung im Verhältnis von § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V zu § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO bestand darin, daß die Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und die Schulschwestern nicht länger eine ausdrückliche Erwähnung finden. Nichtsdestoweniger werden sie bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsmerkmale weiterhin von § 6 Abs.1 Nr. 7 SGB V erfaßt¹⁰².

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V sind satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht, versicherungsfrei. Das Ende der Versicherungsfreiheit tritt ein, sobald die begünstigte Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird¹⁰³. Die Vor-

¹⁰⁰ Sailer, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 184 f.

¹⁰¹ Begründung zum RegE, BT-Drucks. 11/2237, S. 160.

¹⁰² Peters, in: Niesel, KassKomm, Sozialversicherungsrecht, 1. Bd., § 6 (Stand der Bearbeitung: 1998) RdNr. 34.

¹⁰³ Peters, in: Niesel, KassKomm, Sozialversicherungsrecht, 1. Bd.,

schriften über die Versicherungsfreiheit erfassen nach h.L. nicht nur Personen, die ansonsten der Versicherungspflicht des § 5 Abs. 1 SGB V unterliegen würden¹⁰⁴. Nach anderer Ansicht stellt die Versicherungsfreiheitsregelung lediglich eine Ausnahme zu der grundsätzlichen Versicherungspflicht des § 5 SGB V dar; ohne das Eingreifen des § 6 SGB V wären die dort genannten Personengruppen versicherungspflichtig¹⁰⁵. Der letztgenannten Meinung könnte nur dann gefolgt werden, wenn man satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften entgegen der h.M. als Arbeitnehmer ihres Ordensverbandes qualifizieren würde. Dies scheidet jedoch aus den oben¹⁰⁶ genannten Gründen aus. Richtigerweise kann die Versicherungsfreiheitsregelung nur da eingreifen, wo bereits eine anderweitig begründete Versicherungspflicht besteht, welche wiederum ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis voraussetzt. Fehlt ein solches, liegt generelle Versicherungsfreiheit vor.

Das Ziel der Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V besteht darin, solche Personen zu begünstigen, die im Wohltätigkeitsbereich tätig sind und zugleich aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Orden eine Anwartschaft auf ausreichende Krankenversorgung erwerben¹⁰⁷. Diese religiös bzw. sittlich motivierte Absicherung respektiert der Gesetzgeber, indem er eine Freistellung von der GKV vornimmt und so eine doppelte Erfassung durch ordensrechtliche und staat-

§ 6 (Stand der Bearbeitung: Feb. 1994) RdNr. 35.

¹⁰⁴ Zu § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO *Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/2, 1989, S. 322 g; *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 217; *Oppinger*, OK 22 (1981), 181 (183).

¹⁰⁵ *Mengert*, in: *Peters*, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-SGB V, Bd. 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: Jan. 1997) Rz. 9.

¹⁰⁶ siehe Gliederungspunkt 1. Teil, A. II.

¹⁰⁷ *Breuer*, in: v. *Maydell*, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 (Stand der Bearbeitung: Nov. 1990) RdNr. 109.

liche Fürsorge ausschließt¹⁰⁸. Gleichzeitig findet eine indirekte Förderung der karitativen Handlung statt, weil sie nicht durch die Beitragslast erschwert wird¹⁰⁹.

Es ist fraglich, inwieweit der Vorschrift überhaupt eine praktische Bedeutung zukommt. Wie oben¹¹⁰ gezeigt, sieht die h.M. in dem Verhältnis zwischen Orden und Ordensmitglied kein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis. Das führt dazu, daß sie - abgesehen von den wenigen Einzelfällen, in denen ein Einzeldienstvertrag abgeschlossen wird - nicht der Versicherungspflicht unterliegen¹¹¹. Eine Regelung, welche Ordensleute von dieser grundsätzlich nicht bestehenden Versicherungspflicht unter weiteren Voraussetzungen befreit, ist weitgehend überflüssig¹¹². Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift bleibt auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen ein Einzeldienstvertrag zwischen dem Ordensangehörigen und dem außenstehenden Dritten geschlossen wird und gleichzeitig sowohl eine privilegierte Tätigkeit ausgeübt als auch nicht mehr als freier Unterhalt oder ein geringes Entgelt, welches nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht, bezogen wird.

Weiterhin besteht Versicherungsfreiheit für solche Ordensleute, die nur einer geringfügigen Beschäftigung i.S.v. § 7 SGB V nachgehen. Eine solche Beschäftigung liegt vor, wenn eine Betätigung im geringen Umfang und gegen ein geringes Arbeitsentgelt i.S.v.

¹⁰⁸ *Breuer*, in: v. Maydell, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 RdNr. 109; *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 217.

¹⁰⁹ *Breuer*, in: v. Maydell, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 RdNr. 109.

¹¹⁰ siehe Gliederungspunkt im 1. Teil, A. II.

¹¹¹ Die Regelung des § 6 Abs. 3 SGB V ist zu beachten.

¹¹² zu der alten Regelung in §§ 165 und 172 RVO *Hegemann*, in: Festgabe Audomar Scheuermann, S. 339 (344).

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV (bzw. § 18 Abs. 2, 3 SGB IV für das Beitrittsgebiet) erfolgt. Im Jahr 1999 gilt eine Arbeitszeit von 15 Wochenstunden und ein monatliches Entgelt von 630,- DM (West) bzw. 530,- DM (Ost) als geringfügig. Bestehen mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, so sind die Entgelte und Zeiten zusammenzurechnen, vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 SGB IV.

1. Teil: Satzungsmäßige Mitgliedschaft in der geistlichen Genossenschaft

A. Definition der geistlichen Genossenschaft

Der Begriff der geistlichen Genossenschaft ist nach der Rechtsprechung und der Literaturmeinung weit auszulegen¹¹³. Es bedarf einer dauerhaften organisatorischen Einheit einer Personenmehrheit mit religiöser bzw. wohltätiger Zweckausrichtung; erwerbsmäßige Zielsetzungen stehen ihrer Anerkennung als geistlicher Genossenschaft entgegen. Einem Zusammenschluß fehlt die Dauerhaftigkeit, wenn lediglich eine vorübergehende Organisationsform gewählt wird, bspw. um ein einzelnes Hilfsprojekt durchzuführen¹¹⁴. Die Förderung und Verbreitung der Religion sind als gemeinnützige Tätigkeiten anerkannt, weil sie der Allgemeinheit dienen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob andere Konfessionen den Inhalt der Lehren tolerieren. Katholische Orden nebst den Kongregationen sowie evangelische Bruderschaften und Kommunitäten erfüllen diese Voraussetzungen. Eine Literaturmeinung vertritt unter Berufung auf das Urteil des LSG Hessen vom 11.12.1963, Az.: L-3 (6)/Kr-18/61¹¹⁵ die Ansicht, daß die Wachturngesellschaft sowie die Zeugen Jehovas die Erfordernisse einer geistlichen Genossenschaft erfüllen kön-

¹¹³ Breuer, in: v. Maydell, GK-SGB V, Band 2, § 6 (Stand der Bearbeitung: Nov. 1990) RdNr. 110.

¹¹⁴ Breuer, in: v. Maydell, GK-SGB V, Band 2, § 6 RdNr. 110 f.

¹¹⁵ Breithaupt 53 (1964), 830 (831 f.).

nen. Voraussetzung dafür wäre, daß sie aus „überwiegend religiösen oder sittlichen“ Beweggründen heraus bei gleichen Rechten und Pflichten für alle Mitglieder eine Lebensgemeinschaft bilden und dadurch die satzungsgemäßen Aufgaben wahrnehmen¹¹⁶. Freikirchliche Gemeinden, soweit sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, erfüllen den Begriff der geistlichen Genossenschaft. Dies folgt aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV¹¹⁷. Hingegen erfüllen Jugendsekten grundsätzlich nicht die Voraussetzungen einer geistlichen Genossenschaft, weil sie i.d.R. keine dauerhafte Bindung ihrer Mitglieder an die Sekte gewährleisten können. Ihnen fehlt ein der Profeß vergleichbarer Akt der ewigen Bindung; vielfach erlauben ihre Satzungen sogar das jederzeitige Verlassen der Sekte¹¹⁸.

B. Versicherungsfreie Personen

I. Satzungsmäßige Ordensmitgliedschaft

Die Erlangung der satzungsmäßigen Mitgliedschaft in einem Ordensinstitut erfolgt nach kirchlichem Recht stufenweise. Dabei dienen die ersten beiden Phasen des Ordenslebens, Postulat und Noviziat, der Ausbildung und Vorbereitung. Die Ablegung der Profeß (Gelübde) stellt die letzte Stufe dar und bewirkt die Aufnahme als vollwertiges Mitglied auf Lebenszeit mit allen Rechten und Pflichten¹¹⁹. Diese verschiedenen Stufen der Mitgliedschaft führen zu einer jeweils unterschiedlichen Tiefe der Verbundenheit von Orden und Mitglied. Die Ausgestaltung der jeweiligen Mitgliedschaftsstufen lassen es zu, im Zusammenhang von

¹¹⁶ *Breuer*, in: v. Maydell, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 RdNr. 110; *Mengert*, in: Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-SGB V, Bd. 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: Juli 1989) Rz. 94.

¹¹⁷ zu § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO *Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, Band I/2, 1989, S. 322 g.

¹¹⁸ *Finke-Splittgerber*, DAngVers 30 (1983), 354 (355).

¹¹⁹ *Breuer*, in: v. Maydell, GK-SGB V, Band 2, § 6 (Stand der Bearbeitung: Nov. 1990) RdNr. 112.

Postulat und Noviziat von einer teilberechtigten, im Zusammenhang mit der Triennialprofeß von einer berechtigten und im Hinblick auf die ewige Profeß von einer vollberechtigten Mitgliedschaft zu sprechen¹²⁰.

1. Grundsätzliches

Mit der Ablegung der Gelübde werden Ordensleute zu vollberechtigten und -verpflichteten Mitgliedern ihrer Gemeinschaft. Sie werden Teil des klösterlichen Verbandes und in dessen Strukturen „inkorporiert“¹²¹. Der Begriff der Profeß ist von den lateinischen Wörtern „professio“ (=Bekenntnis) und „profiteri“ (=sich bekennen zu) abgeleitet und stellt einen Oberbegriff für das Gelübde und andere Arten der heiligen Bindung dar. Mit der Profeß erfolgt ein Bekenntnis zu einem Leben nach den evangelischen Räten der Armut, Keuschheit und des Gehorsams. Dieses Bekenntnis kann in verschiedenen Formen abgelegt werden: als Eid, Versprechen oder Gelübde.

Nach kodikarischem Recht kommt der Profeß in dreierlei Hinsicht Bedeutung zu. Zum einen hat sie einen religiösen Bezug, weil der Professe sich durch das Gelübde an Gott selbst übereignet (religiöser Akt). Zum anderen stellt sie eine rechtlich erhebliche Handlung dar. In diesem Sinne ist sie Konstitutions- und zugleich Inkorporationsakt. Ein Konstitutionsakt liegt vor, weil der Professe in den Ordensstand übernommen wird. Gleichzeitig wird er durch einen zweiseitigen Vertrag Mitglied einer bestimmten klösterlichen Lebensgemeinschaft; dieser Vorgang bewirkt die Inkorporation. In dem Profeßvertrag verpflichtet sich der Professe, dem Verband unentgeltlich zu dienen und im Gegenzug gewährt der Verband dem Professenden in gesunden, kranken und alten Tagen einen den Satzungsbe-

¹²⁰ Menges, OK 34 (1993), 171; Meier, KuR 1996, 135=250, 1.

¹²¹ Hegemann, OK 20 (1979), 200 (202).

stimmungen gemäßen Unterhalt.¹²² Es handelt sich um einen zweiseitigen Vertrag, der durch die drei öffentlichen Gelübde des Professens und deren Entgegennahme durch den Ordensobern im Namen der Kirche geschlossen wird.

2. Voraussetzungen der Profeß

Wurde das Noviziat erfolgreich beendet, kann der Bewerber die erste zeitliche Profeß i.S.v. can. 655 C.I.C. ablegen. Hinsichtlich der Dauer des sog. Trienniums sind die Bestimmungen des jeweiligen Satzungsrechts entscheidend. Regelmäßig beträgt die Dauer drei Jahre, sie kann aber auch bis zu sechs Jahren betragen. Ist die vorgeschriebene Zeit abgelaufen, kommen je nach der persönlichen Eignung des Bewerbers drei Verfahrensweisen in Betracht: entweder wird ihm die Ablegung des ewigen Gelübdes erlaubt oder er hat die Triennialprofeß (bis zu zweimal) zu erneuern; ferner besteht die Möglichkeit, daß der Bewerber die Ordensgemeinschaft verläßt.

Can. 658 C.I.C. stellt die Erfordernisse für das Ablegen der ewigen Profeß auf. Als Voraussetzungen werden die Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres und eine vorausgegangene zeitliche Profeß mit einer Mindestdauer von drei Jahren genannt. Eine Definition des Gelübdes findet sich in can. 1191 § 1 C.I.C. Dort wird es beschrieben als ein überlegtes und frei gegebenes „Versprechen gegenüber Gott über ein mögliches und besseres Gut, das kraft der Tugend der Gottverehrung erfüllt werden muß“. Ebenso wie die anderen heiligen Bindungen ist es unwiderruflich, gleich in welcher Art und Weise die Konstitutionen die Ablegung verlangen¹²³.

¹²² *Henseler*, in: *Lüdicke*, *Münsterischer Kommentar im C.I.C.*, Bd. 3, can. 573 Rz. 8 f.; *Rüfner*, OK 15 (1974), 50 (51); *Meier*, KuR 1996, 135 (136)=250, 1 (2).

¹²³ *Dammertz*, OK 23 (1982), 257 (260).

3. Professionsarten

Während der Profession nimmt die Kirche in der Person der beauftragten Oberen die Gelübde (i.S.d. can. 1191 C.I.C.) der Ordensmitglieder entgegen. Die Ordensprofession erfolgt durch die Ablegung eines öffentlichen Gelübdes (can. 654 C.I.C.), wonach der Profitent die Befolgung der drei evangelischen Räte (Armut, Keuschheit, Gehorsam) auf sich nimmt. Das öffentliche Gelübde wird gemäß can. 1192 § 1 C.I.C. im Namen der Kirche von dem dazu berechtigten kirchlichen Oberen entgegengenommen¹²⁴.

In can. 1192 § 2 C.I.C. findet sich die Unterscheidung zwischen feierlichen und einfachen Gelübden. Feierliche Gelübde sind als solche von der Kirche anerkannt. Die Rechtswirkungen dieser beiden Gelübdearten sind weitgehend gleich; lediglich in bezug auf die Gestaltung des Armutsgelübdes im Satzungsrecht der Orden weichen sie voneinander ab (can. 668 §§ 4, 5 C.I.C.)¹²⁵.

Des Weiteren wird eine Unterscheidung hinsichtlich ewiger (professio perpetua; can. 657 §§ 1 und 3, 658 C.I.C.) und zeitlicher Profession (can. 655, 656, 657 §§ 1, 2 C.I.C.) getroffen. Das Satzungsrecht des Ordens kann entweder festlegen, daß die zeitliche Profession der ewigen Profession vorausgeht, oder, daß die zeitlichen Gelübde nach der vorbestimmten Zeit zu erneuern sind. Die kirchenrechtlichen Wirkungen der ewigen Profession sind strenger als die der einfachen Profession. Denn die ewige Profession stellt ein Ehehindernis dar (can. 1088 C.I.C.) und schränkt die vermögensrechtliche Stellung der Profitenten weiter ein (can. 668 § 5 C.I.C.).

¹²⁴ Fehlt es an dieser Voraussetzung, handelt es sich um ein schlichtes privates Gelübde ohne kirchenrechtliche Wirkungen.

¹²⁵ Menges, OK 34 (1993), 171 (181).

In Österreich ist die kirchliche Rechtslage entschärft worden. Nach dem Reskript der Kongregation für die Religiösen- und Säkularinstitute¹²⁶ wurde eine Umwandlung der feierlichen Gelübde in einfache Gelübde für Religiösen ermöglicht. Eine entsprechende Ermächtigung fehlt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, was dazu führt, daß ein Ordensmitglied an ein einmal gegebenes feierliches Gelübde grundsätzlich gebunden ist.

4. Fehlerhaftes Ordensverhältnis

Probleme ergeben sich, wenn das Ordensverhältnis nicht zustande kommt, weil es an einem zur Nichtigkeit führenden Fehler leidet. Es bieten sich zwei Lösungsmöglichkeiten an: entweder läßt man das Ordensverhältnis gar nicht entstehen, mit der Konsequenz, daß keine satzungsmäßige Mitgliedschaft vorliegt, oder man läßt - in Anlehnung an die Grundsätze über fehlerhafte Arbeitsverhältnisse - eine rein faktische Mitgliedschaft genügen. Der letztgenannten Alternative wird im allgemeinen unter Hinweis auf die rentenrechtliche Lage der Vorzug gegeben. Zum einen werden die rentenrechtlichen Sonderregelungen in Bezug auf die Ordensverhältnisse nicht berührt, und zum anderen erleiden die Ordensangehörigen dadurch keine Versorgungseinbußen, gleichgültig wie sich die Ordensgemeinschaft gegenüber dem Nichtmitglied verhält. Erfolgt keine nachträgliche Aufnahme in den Orden, muß eine rentenrechtliche Nachversicherung gemäß §§ 181 ff. SGB VI vorgenommen werden; wird hingegen die im kirchenrechtlichen Sinn nichtige Handlung wiederholt, so erlangt das neue Mitglied eine entsprechende Anwartschaft¹²⁷. Geht man mit der h.M. davon aus, daß das Ordensverhältnis kein sozialver-

¹²⁶ Prot. Nr. SpR 127/71 vom 8.07.1974, abgedruckt in ÖAKR 25 [1974], 279.

¹²⁷ *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 187 f.; *Schulin*, in: FS Georg Wannagat, S. 521 (541).

sicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis darstellt, ergeben sich bei Vorliegen von Nichtigkeitsgründen bei der Profeß keine besonderen Auswirkungen. Nach h.M. unterfallen die Ordensleute grundsätzlich nicht der Versicherungspflicht. Also kann auch das Fehlen der satzungsmäßigen Mitgliedschaft nur dann zur Krankenversicherungspflicht führen, wenn die betroffene Person im Rahmen eines Einzeldienstvertrages bei einem außenstehenden Dritten tätig wird und mehr als nur ein geringes Entgelt erhält. Teilt man hingegen die Meinung von Schulin, daß es sich bei dem Ordensverhältnis um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt, so ergeben sich beachtliche Unterschiede. Nach seiner Ansicht müßte die nichtige Profeß dazu führen, daß die Merkmale des Versicherungsfreiheitstatbestandes nicht erfüllt sind. Als Folge bliebe in einem solchen Fall die grundsätzlich begründete Krankenversicherungspflicht bestehen. Denn nur so kann dem Ziel des Sozialrechts entsprochen werden, möglichst alle schutzbedürftigen Personengruppen zu erfassen. Ferner hätte die betroffene Person die Gewißheit, eine Absicherung für den Krankheitsfall zu haben, auch wenn sich die Ordensgemeinschaft ggf. entschließen sollte, sich auf die Nichtigkeit der Profeß zu berufen, und eine zur Heilung des Mangels führende Wiederholung der Profeß ablehnen sollte.

II. Diakonissen

Diakonissen der evangelischen Kirche sind in Diakonissenhäusern und -mutterhäusern zusammengefaßte Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaften mit kirchlicher Einsegnung. Sie erhalten ihre entscheidende Prägung durch unentgeltliche Arbeit, Ehelosigkeit und das Sendungsprinzip. Ihre Aufgabe besteht darin, im Gemeinde- und Pflegedienst tätig zu werden¹²⁸. Diakonissen leisten ihre Arbeit

¹²⁸ Breuer, in: v. Maydell, GK-SGB V, Band 2, § 6 Rdnr. 113; Mengert, in: Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil

ebenfalls nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages, sondern wegen ihrer engen Verbundenheit zur Kirche, also aufgrund Verbandsrechts¹²⁹. Sie werden vom Gang der weiteren Untersuchung ausgeschlossen, da sich diese Darstellung auf katholische Ordensleute beschränkt.

III. „Ähnliche Personen“

Der Begriff der „Ähnlichkeit“ bezieht sich auf die ausgeübte Handlung und den Status einer Person, welcher mit dem der vorgenannten Personengruppen vergleichbar sein muß. Unter diesen Begriff fallen die Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes und Schulschwestern¹³⁰. In § 172 RVO wurden sie - im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V - ausdrücklich erwähnt.

Nach Finke-Splittgerber können Jugendsekten eine der geistlichen Genossenschaft ähnliche Gemeinschaft bilden, wenn ihre Mitglieder in einer dem Ordensleben vergleichbaren Weise leben. Dieses Erfordernis sei erfüllt, wenn die Sektenmitglieder in einer gemeinsamen Wohnung lebten, die zugleich für jeden Einzelnen den gemeinsamen Lebensmittelpunkt darstelle, und ihre ganze Arbeitskraft der Sekte unentgeltlich zur Verfügung stellten¹³¹. Eine Jugendsekte kann als eine „ähnliche Gemeinschaft“ anzuerkennen sein, wenn sie die dauerhafte Bindung ihrer Mitglieder an die Gemeinschaft gewährleistet. Diese Bindung kann durch einen der Profeß vergleichbaren Akt herbeigeführt werden.

II-SGB V, Bd. 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: Juli 1989) Rz. 95; *Schick*, in: Wörterbuch des Christentums, Stichwort: „Diakon, Diakonisse“, S. 246.

¹²⁹ BAGE 2, 289.

¹³⁰ *Breuer*, in: v. Maydell, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 (Stand der Bearbeitung: Nov. 1990) RdNr. 113; *Mengert*, in: Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-SGB V, Bd. 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: Juli 1989) Rz. 96.

¹³¹ *Finke-Splittgerber*, DAngVers 30 (1983), 354 (356).

2. Teil: Weitere Erfordernisse der Versicherungsfreiheit
 Als weitere Erfordernisse der Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V sind überwiegend religiöse oder sittliche Beweggründe und die Ausübung privilegierter Tätigkeiten zu nennen. Es könnte fraglich erscheinen, ob sich die weiteren Voraussetzungen überhaupt auf satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften beziehen. Möglicherweise betreffen sie nur die ähnlichen Personen, mit der Folge, daß satzungsmäßige Mitglieder immer und ohne Einschränkung versicherungsfrei wären. Die erstgenannte Personengruppe wird aus der Natur der Sache immer aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen tätig und bezieht aufgrund der Profeß und laut der Satzung ihres Ordensinstituts nur ein geringes Entgelt¹³². Betrachtet man nur die beiden Tatbestandsmerkmale der überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründe und der privilegierten Tätigkeiten, könnte der zweite HS zunächst in bezug auf Ordensleute überflüssig erscheinen. Einen Hinweis darauf, daß der gesamte in der Vorschrift aufgeführte Personenkreis von dem zweiten Halbsatz erfaßt wird, findet sich in dem Erfordernis der Ausübung einer privilegierten, d.h. gemeinnützigen Tätigkeit. Erst durch dieses letzte Erfordernis wird deutlich, daß sich der zweite Halbsatz auch auf die satzungsmäßigen Mitglieder geistlicher Genossenschaften beziehen kann. Denn es gibt rein kontemplative Genossenschaften, deren Tätigkeit sich nicht nach außen richtet und die nicht als gemeinnützig gelten, welche ansonsten auch als stets versicherungsfrei zu betrachten wären. Der Gesetzgeber wollte die gemeinnützig tätigen Genossenschaften von der Beitragslast befreien, weil sie in sozial-karitativer Hinsicht den Staat entlasten¹³³. Mithin kommt dem zweiten Halbsatz eine Art

¹³² *Mengert*, in: Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-SGB V, Bd. 1, § 6 Rz. 97.

¹³³ *Breuer*, in: v. Maydell, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 RdNr. 109.

„Filterfunktion“ im Hinblick auf die kontemplativen Genossenschaften zu. Dafür spricht auch die Existenz der Regelung des § 6 Abs. 3 SGB V, wonach u.a. die nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V versicherungsfreien Personen auch dann versicherungsfrei bleiben, wenn sie eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 SGB V genannten Voraussetzungen erfüllen. Diese Vorschrift bezieht sich auf satzungsmäßige Mitglieder, welche aufgrund von Einzeldienstverträgen tätig werden und somit der Versicherungspflicht unterfallen. Wären sie dagegen ausnahmslos versicherungsfrei, wäre § 6 Abs. 3 SGB V insoweit überflüssig.

A. Beweggründe

Aus der Satzung einer Genossenschaft läßt sich entnehmen, ob sich die Mitglieder aus religiösen oder sittlichen Motiven mit gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen. Diese Erfordernisse werden in der Regel bei katholischen Orden einschließlich der Kongregationen erfüllt sein, weil entsprechende Zielsetzungen in den Verbandssatzungen enthalten sind¹³⁴. Die Überprüfung der Motivationslage jeder einzelnen Ordensperson ist illusorisch, weil es keine geeigneten Prüfungskriterien gibt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung will in Zweifelsfällen eine Überprüfung durch die Sozialversicherungsträger durchführen lassen, ob die jeweilige Berufsausübung der Ordensleute tatsächlich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen vorgenommen wird¹³⁵. In den vorgenannten Fällen kann der Sozialversicherungsträger jedoch wegen der Offenkundigkeit des Vorliegens einer gemeinnützigen Tätigkeit auf eine Einzelfallprüfung verzichten¹³⁶. Der Zahlung eines geringen Entgelts soll eine Art Indizwir-

¹³⁴ Breuer, in: v. Maydell, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 RdNr. 114; zu § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/2, 1989, S. 322 g.

¹³⁵ Erlaß vom 4.03.1952 BArbBl. 3 (1952), 249.

¹³⁶ Sailer, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 220.

kung für die Frage zukommen, ob der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V entsprechende Beweggründe für die Tätigkeit vorliegen¹³⁷. Damit wird eine nachvollziehbare Verknüpfung zwischen dem Merkmal des geringen Entgelts und der religiösen oder sittlichen Motivationslage geschaffen.

Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V ist es ausreichend, wenn sich die Ordensmitglieder aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit den genannten Tätigkeiten beschäftigen. Liegt bei der betreffenden Person ein Motivbündel vor, so ist dies unschädlich, sofern ein anderes Motiv nicht dominiert¹³⁸. Maßgebend sind die Beweggründe des einzelnen und nicht die Zielsetzung des Ordensverbandes. Letztere kann allerdings bei Fehlen entgegengesetzter Hinweise eine gewisse Indizwirkung ausüben¹³⁹.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang der vom BSG entschiedene Fall, der eine Lernschwester betraf. Sie übte die Tätigkeit nur aus, um sich Unterlagen für eine spätere Berufsausübung zu beschaffen. Bei der Lernschwester stand nicht die religiöse oder sittliche Motivation im Vordergrund der Tätigkeit, sondern ein privates Interesse an der beruflichen Aus- und Weiterbildung. In solchen Fällen kann die Versicherungsfreiheit nicht eingreifen. Vielmehr liegt ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor¹⁴⁰.

¹³⁷ *Breuer*, in: v. Maydell, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 (Stand der Bearbeitung: Nov. 1990) Rz. 118.

¹³⁸ *Böcker*, Die Nachversicherung von ausgeschiedenen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom DRK und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften, 1963, S. 62.

¹³⁹ zu § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO *Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/2, 1989, S. 322 i.

¹⁴⁰ BSGE 21 (1965), 247 (251 f.).

B. Privilegierte Tätigkeiten

I. Grundsätzliches

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V verlangt für die Gewährung der Versicherungsfreiheit, daß sich die Ordensleute mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen. Schulin weist darauf hin, daß dieses Erfordernis als eine nur aus historischer Sicht verständliche Einschränkung der Versicherungsfreiheit gewertet werden kann¹⁴¹.

Postulanten und Novizen können nicht zu der versicherungsfreien Personengruppe des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V gehören. Selbst in den aktiven Orden beschäftigen sie sich nicht mit gemeinnützigen Tätigkeiten, sondern erhalten Unterricht auf den Gebieten der Meditation und des persönlichen Gebetes. Der Gesetzgeber wollte diese beiden Personengruppen von der Versicherungsfreiheit ausnehmen, um ihnen den staatlichen Krankenversicherungsschutz zukommen lassen zu können¹⁴².

II. Krankenpflege und Unterricht

Die Beschäftigung mit der Krankenpflege und dem Unterricht sind als zwei besonders häufig auftretende Unterfälle der gemeinnützigen Tätigkeit zu verstehen. Damit im Zusammenhang stehende Vor- und Nachbereitungen sind ebenfalls von der Versicherungspflicht befreit¹⁴³; so z.B. alle notwendigen Betätigungen, um die Krankenpflege in einem Krankenhaus aufrechtzuerhalten. Darunter fallen der Dienst an der Krankenhauspforte, im Ärztekasino, die täglich anfallenden Hausarbeiten, die Gästebetreuung und sonstige, zur Aufrechterhaltung eines Krankenhausbetrie-

¹⁴¹ Schulin, in: FS Georg Wannagat, S. 521 (537).

¹⁴² BT-Drucks. 11/2237, S. 160.

¹⁴³ Breuer, in: v. Maydell, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 RdNr. 116.

bes erforderliche Arbeiten¹⁴⁴ sowie die Alten- und Behindertenpflege¹⁴⁵.

III. Andere gemeinnützige Tätigkeiten

Im SGB findet sich keine Definition der Gemeinnützigkeit. Fraglich ist deshalb, wie der unbestimmte Rechtsbegriff auszulegen ist. In § 52 der Abgabenordnung 1977 (AO) findet sich eine Legaldefinition der Gemeinnützigkeit für das Steuerrecht. Danach ist eine Tätigkeit gemeinnützig, wenn sie darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Allerdings schränkt § 52 S. 2 AO diese Definition insoweit ein, als eine Förderung der Allgemeinheit ausscheidet, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel bei der Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens. Das gleiche gilt, wenn der Personenkreis infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Damit können kontemplative Orden, welche sich nur dem Gebet und der Meditation widmen, das Merkmal der Gemeinnützigkeit nicht erfüllen. Denn ihre Tätigkeit kommt nur einem eng begrenzten Personenkreis, nämlich den anderen Mitgliedern der klösterlichen Gemeinschaft, zugute und entfaltet keine Wirkung nach außen. Daraus folgt, daß die Mitglieder kontemplativer Orden nicht versicherungsfrei gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V sind¹⁴⁶.

Der Zusammenhang mit den beispielhaft angeführten Begriffen der Krankenpflege und des Unterrichts weist darauf hin, daß die „anderen gemeinnützigen Tätigkeiten“ den

¹⁴⁴ LSG NRW Breithaupt 57 (1968), 927 (929 f.); zu § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO *Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/2, 1989, S. 322 g.

¹⁴⁵ *Mengert*, in: *Peters*, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-SGB V, Bd. 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: Juli 1989) Rz. 98.

¹⁴⁶ *Breuer*, in: *v. Maydell*, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 RdNr. 117.

vorgenannten ähnlich sein müssen. Aus diesem Grund muß es sich ebenso wie bei der Krankenpflege und dem Unterricht um die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse handeln¹⁴⁷; bspw. ist die Arbeit eines Heilsarmeeoffiziers in den Bereichen der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitsdienstes gemeinnützig, weil durch seine Tätigkeit in unmittelbarer Weise hilfsbedürftige Personen betreut werden¹⁴⁸. Andererseits besteht die Arbeit eines Missionars vornehmlich darin, den Glauben zu verbreiten, mit der Folge, daß aus staatlicher Sicht keine Gemeinnützigkeit vorliegt¹⁴⁹. Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, z.B. in der Klosterbrauerei oder der Landwirtschaft, fallen ebensowenig unter den Begriff der Gemeinnützigkeit wie solche, die nur aus Gründen der religiösen Weiterentwicklung der einzelnen Person absolviert werden, z.B. der Krankenhausdienst während der Aspirantinnenzeit¹⁵⁰.

Im Steuerrecht wird der Begriff der Gemeinnützigkeit i.S.v. § 52 S. 1 AO 1977 auf die Organisation als solche und nicht auf die einzelne Person bezogen. Dies führt nach der Rechtsprechung des BSG dazu, daß die steuerrechtliche Begriffsbestimmung nicht uneingeschränkt auf das Sozialrecht übertragen werden darf, weil es gerade auf das Tun des Einzelnen ankomme. Entscheidend sei das unmittelbare gemeinnützige Wirken des einzelnen Ordensmitglieds nach außen¹⁵¹; nicht ausreichend sei hingegen, daß die interne Ordenstätigkeit über die Arbeit der Mit-

¹⁴⁷ BSGE 31, 141 f.; LSG Hamburg SozVers 24 (1969), 94 (95).

¹⁴⁸ Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 25.05.1939 AN 1939 IV, 446=Breithaupt 28 (1939), 477.

¹⁴⁹ LSG Hamburg SozVers 24 (1969), 94 (95).

¹⁵⁰ BSGE 31, 139 (141 f.) für einen mit Schneiderarbeiten beschäftigten Ordensangehörigen; LSG Hamburg SozVers 24 (1969), 94 f.; *Oppinger*, SozVers 24 (1969), 95; BayLSG in Breithaupt 54 (1965), 918; zu § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO *Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/2, 1989, S. 322 g.

¹⁵¹ BayLSG in Breithaupt 54 (1965), 916 (917).

brüder und -schwestern mittelbar nach außen wirke, um so deren Arbeit erst zu ermöglichen, z.B. durch die Verrichtung von Wasch-, Bügel-, Näh- und Hausarbeiten¹⁵². Selbst wenn die geistliche Genossenschaft als solche eine gemeinnützige Tätigkeit ausübe, ließe dies keinen Rückschluß auf die Qualifizierung der Tätigkeit des einzelnen Ordensmitglieds zu. Diese Unterscheidung hinsichtlich der jeweiligen Tätigkeit der Ordensleute sei vom Gesetzgeber gewollt, weil die Versicherungsfreiheit nicht für sämtliche Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft mit gemeinnütziger Zielsetzung eintrete¹⁵³. In einer späteren Entscheidung hat die Rechtsprechung den Inhalt der steuerrechtlichen Begriffsbestimmung unter der Bedingung in das Sozialrecht übertragen, daß ein nachvollziehbarer und enger Zusammenhang zwischen der ausgeübten Tätigkeit und der Förderung der Allgemeinheit gegeben ist¹⁵⁴.

Davon zu unterscheiden ist der Begriff des „öffentlichen Interesses“, weil es Tätigkeiten gibt, die zwar dem öffentlichen Interesse dienen, aber nicht gemeinnützig im engeren Sinn sind. So kann bspw. eine mit Gewinnstreben ausgeübte Arbeit wegen der zu entrichtenden Steuern dem öffentlichen Interesse dienen, gleichzeitig aber nicht den Begriff der Gemeinnützigkeit ausfüllen¹⁵⁵.

Die skizzierte Rechtsprechung zum Begriff der Gemeinnützigkeit muß kritisch hinterfragt werden. Dem BSG kann insoweit uneingeschränkt gefolgt werden, als einer Tätigkeit die Gemeinnützigkeit fehlt, wenn sie auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Diesbezüglich ist unproblematisch auf die Tätigkeit der jeweiligen Einzelperson, und nicht

¹⁵² LSG NRW Breith. 57 (1968), 927 (929).

¹⁵³ BayLSG in Breithaupt 54 (1965), 916 (918).

¹⁵⁴ LSG Baden-Württemberg Breithaupt 77 (1988), 885 (893).

¹⁵⁵ BSGE 59, 219 (225 ff.); LSG Bad.-Württ. Breithaupt 77 (1988), 885 (893).

auf die des gesamten Ordensverbandes abzustellen¹⁵⁶. Vom Ergebnis her berührt diese Rechtsprechung die Ordensmitglieder nicht, weil bei deren Tätigkeiten schon wegen des Armutsgelübdes keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben sein sollte. Würde man die steuerrechtliche Begriffsbestimmung insgesamt unreflektiert in den Bereich der GKV übertragen, so käme man zu dem Ergebnis, daß ordensintern verrichtete Tätigkeiten nicht gemeinnützig wären, mit der Folge, daß die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V für das einzelne Ordensmitglied entfallen müßte. Gerade im Fall der Ordensleute muß die Organisation als solche in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt werden. Das einzelne Ordensmitglied ordnet sich durch das Gehorsamsgelübde dem Gesamtzweck unter und übernimmt eine Funktion im Gesamtgebilde, die für den Einzelnen zwar mehr oder weniger zufällig sein kann, aber letztendlich dem übergeordneten Ziel dient. Es ist zu berücksichtigen, daß es der rein internen Arbeiten bedarf, damit der Orden funktioniert. Stellt man sich vor, daß die verschiedenen Tätigkeiten abwechselnd von den Ordensmitgliedern ausgeführt würden, gäbe es unüberbrückbare Probleme hinsichtlich der Versicherungspflicht und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes. Sinnvoll erscheint deshalb auch im Bereich des Sozialrechts das Erfordernis der Gemeinnützigkeit grundsätzlich auf die Zielsetzung des Ordensverbandes als solchen anzuwenden.

Nach der Meinung von Oppinger darf die Umschreibung der „anderen gemeinnützigen Tätigkeiten“ nicht unter Bezugnahme auf die Begriffe „Krankenpflege und Unterricht“ ausgelegt werden. Beide Begriffe würden im Zusammenhang mit dem betroffenen Personenkreis besonders häufig in Erscheinung treten und würden nur deshalb beispielhaft im Gesetz aufgezählt, und nicht um sie zur Auslegung des un-

¹⁵⁶ BSGE 31, 139 (141); zu § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO *Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/2, 1989, S. 322 g.

bestimmten Rechtsbegriffs der Gemeinnützigkeit zu verwenden. Die vom Gesetz geforderten Beweggründe seien als innere Motive zu werten, die nach außen in Erscheinung treten müßten. Gemeinnützig wären damit alle Tätigkeiten, die den Dienst am Mitmenschen betreffen, und nicht bloß der Verwertung der Arbeitskraft des Ordensangehörigen dienen. Sowohl die Seelsorge- als auch die Missionarstätigkeit seien als ethisch-sittliches Bemühen um die einzelne Person, und damit als Dienst an der Allgemeinheit, zu bewerten¹⁵⁷. Dem ist insoweit zuzustimmen, als die Seelsorge- und Missionarstätigkeit nur glaubhaft erfüllt werden können, wenn der Ordensangehörige sein Leben entsprechend sittlich-ethisch (und damit mittelbar dem Allgemeinwohl dienend) gestaltet.

Problematisch ist die Einordnung der Tätigkeit der „ähnlichen Personen“. Hier ergibt sich - anders als bei den „satzungsmäßigen Mitgliedern“ oder den „Diakonissen“ - die Notwendigkeit, einen Rückschluß von der Art und Weise der Beschäftigung und der Entlohnung des Einzelnen auf die Gemeinnützigkeit der Tätigkeit zu ziehen¹⁵⁸. Nach der Auffassung von Finke-Splittgerber, wonach Mitglieder von Jugendsekten dem Begriff der „ähnlichen Personen“ unterfallen können, sind zwei Fälle zu unterscheiden: Erbetelt ein Sektenmitglied Spenden zur Aufrechterhaltung seiner Gemeinschaft, um weiterhin deren Religionsverbreitung zu ermöglichen, so soll die entsprechende Tätigkeit gemeinnützig sein. Entfaltet eine Jugendsekte hingegen Aktivitäten nach außen, welche nur der Sekte als abgeschlossenem Personenkreis zugute kommen, aber nicht der Religionsverbreitung dienen, soll es sich nicht um gemeinnützige Tätigkeiten handeln¹⁵⁹. Sofern man Jugendsek-

¹⁵⁷ *Oppinger*, SozVers 24 (1969), 95.

¹⁵⁸ *Breuer*, in: v. Maydell, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 (Stand der Bearbeitung: Nov. 1990) RdNr. 114.

¹⁵⁹ *Finke-Splittgerber*, DAngVers 30 (1983), 354 (357 f.).

ten überhaupt unter den Begriff der „ähnlichen Personen“ subsumiert, ist - wie bei den geistlichen Genossenschaften - die Zielsetzung des Gesamtverbandes entscheidend, und nicht die konkrete Tätigkeit des einzelnen Mitglieds.

C. Freier Unterhalt oder geringes Entgelt

Die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V tritt nur ein, wenn das Ordensmitglied nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt erhält. Mit dem freien Unterhalt und dem geringen Entgelt dürfen nur die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens befriedigt werden. Dazu gehören z.B. die Unterbringung, Nahrung, Kleidungsstücke¹⁶⁰. Für die Bewertung des Unterhalts bzw. des Entgelts ist das zugrundezulegen, was der jeweiligen Ordensperson nach dem Verbandsrecht an Leistungen persönlich zusteht¹⁶¹. Die einzelnen Leistungen sind mit den in der amtlichen SachBezV angegebenen Werten anzusetzen. Die SachBezV wird jährlich überarbeitet und angepaßt. Zur Zeit gilt die SachBezV 1999¹⁶². Danach sind folgende Werte anzusetzen: für freie Unterbringung monatlich 352,- DM (West; § 3 Abs. 1 S. 1 SachBezV) bzw. 245,- DM (Ost; § 3 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SachBezV) und für die freie Verpflegung monatlich 361,- DM (West und Ost; § 1 Abs. 1 S. 1 SachBezV). Bei Ordensangehörigen wird die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der SachBezV mögliche Minderung des Wertes um 15 % für den überlassenen Wohnraum bei der Nut-

¹⁶⁰ *Breuer*, in: v. Maydell, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 (Stand der Bearbeitung: Nov. 1990) RdNr. 118; *Mengert*, in: Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-SGB V, Bd. 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: Juli 1989) Rz. 99; zu § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO *Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/ 2, 1989, S. 322 i.

¹⁶¹ BGSE 13, 76 (78); *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 221.

¹⁶² Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung (Sachbezugsverordnung-SachBezV) vom 19.12.1994, BGBI. I, 3849, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.1998 (BGBI. I, 3822).

zung durch mehr als eine Person nicht vorgenommen. Insgesamt ist also pro Person ein Betrag in Höhe von 713,- DM (West) bzw. 606,- DM (Ost) für freie Kost und Logis anzusetzen. Die in der SachBezV angegebenen Werte stellen eine Orientierungsgröße dar. Solange diese Werte nicht überschritten werden, liegt es nahe, daß nur die unmittelbaren Lebensbedürfnisse befriedigt werden. Für das Überlassen von anderen, in der SachBezV nicht erfaßten Gegenständen muß ein entsprechender Zuschlag berechnet werden.

Freier Unterhalt kann in verschiedenen Formen erbracht werden: als Sach-, Geld- oder eine Mischung aus Sach- und Geldleistungen. Dem Sinn des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V widerspricht es nicht, wenn zur unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens zusätzlich zur Gewährung des freien Unterhalts geringfügige Geldbeträge gezahlt werden¹⁶³. Aus dem Wort „nur“ im Gesetztext ergibt sich, daß im Höchstfall der freie Unterhalt ausgeglichen werden darf¹⁶⁴. Als geringfügig wird von der h.L. ein Betrag bis zu einer Höhe von einem Einundzwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angesehen¹⁶⁵. Im Jahre 1999 beträgt die monatliche Bezugsgröße 4.410,- DM (West) bzw. 3.710,- DM (Ost). Daraus ergibt sich für die Geringfügigkeitsgrenze bis zu einem Betrag von 210,- DM

¹⁶³ Hess. LSG in Breithaupt 52 (1963), 754; Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 23.06.1930 AN 1930, 377 Nr. 3829; *Mengert*, in: *Peters*, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-SGB V, Bd. 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: Juli 1989) Rz. 100; *Sabel*, Sozialgesetzbuch-Fünftes Buch: GKV, Bd. 1 (Stand der Bearbeitung: März 1989), § 6 Anm. 8; zu § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO *Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/2, 1989, S. 322 k.

¹⁶⁴ *Mengert*, in: *Peters*, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-SGB V, Bd. 1, § 6 Rz. 100.

¹⁶⁵ *Baier*, in: *Krauskopf/Schroeder-Printzen*, Soziale Krankenversicherung, Bd. 2, § 6 (Stand der Bearbeitung: Dez. 1994) Rz. 16; *Sabel*, Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch: GKV, Bd. 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: 1989) Anm. 8.

(West) bzw. 176,67 DM (Ost). Eine Anhebung der Größe von einem Einundzwanzigstel ist nach Ansicht der am gemeinsamen Beitragseinzug Beteiligten trotz der gestiegenen Lebenshaltungskosten nicht erforderlich, weil die wirtschaftliche Entwicklung bereits dadurch berücksichtigt wird, daß dieser Bruchterm sich nach der ständig angepaßten Bezugsgröße richtet¹⁶⁶. Allerdings soll auch ein höheres Verfügungsgeld als noch geringfügig gelten, wenn es sich bei dem übersteigenden Betrag um eine zweckgebundene Zuwendung handelt, um dem Ordensmitglied Geldmittel zur Beschaffung von Kleidung oder anderen an und für sich von der Ordensgemeinschaft zu besorgenden Gegenständen zur Verfügung zu stellen¹⁶⁷. Denn solche Geldmittel stehen dem Ordensangehörigen nicht zur freien Verfügung¹⁶⁸, sondern über ihre Verwendung ist Rechenschaft abzulegen.

Nach einer abweichenden, sich an den Wortlaut des früheren § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO anlehrenden Meinung ist die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, wenn der Barbetrag mehr als ein Achtel der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt. Die Regelung wurde durch das Rentenreformgesetz 1972¹⁶⁹ ergänzt und besagte, daß Rentenversicherungspflicht bestand für satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während der Zeit ihrer Ausbildung, die nicht Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung war, oder während ihrer Tätigkeit für die Ge-

¹⁶⁶ Ergebnisse der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA vom 12./13.05.1992, DOK 74 (1992), 522 (523).

¹⁶⁷ Besprechungsergebnis vom 21./13.05.1992 abgedruckt in BB 1992, 1359=DOK 74 (1992), 522 (523); *Baier*, in: Krauskopf/ Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, Bd. 2, § 6 (Stand der Bearbeitung: 1996) Rz. 16.

¹⁶⁸ *Minn*, in: Figge, Sozialversicherungshandbuch für die Praxis, (Stand der Bearbeitung: Nov. 1995) Anm. 3.2.2.

¹⁶⁹ BGBI. I, 1965.

meinschaft, wenn sie persönlich neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als einem Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze monatlich erhielten. Dabei soll diese Vorschrift keine unmittelbare Anwendung finden, sondern einen grundsätzlichen Richtwert darstellen¹⁷⁰.

Eine weitere Ansicht möchte den Zuschlag nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles berechnen, wobei eine besondere Berücksichtigung der individuellen Lebensverhältnisse und der Art der ausgeübten Tätigkeit stattfinden soll. Begründet wird die letztgenannte Auffassung damit, daß § 1 Nr. 4 SGB VI die Berechnungsgrundlage des § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO nicht übernommen habe¹⁷¹. Zwar führt die letztgenannte Auffassung im Einzelfall zu gerechteren Ergebnissen, hat aber den Nachteil, daß sie schwieriger in die Praxis umzusetzen ist. Wenn überhaupt ein Zuschlag berechnet werden muß, dann sollte er aus Praktikabilitäts- und Vereinfachungsgründen als feste Größe ausgedrückt werden. Systemkonform ist allein eine Zuschlagsberechnung, die sich nach den gemeinsamen Vorschriften des SGB, also dem SGB IV, richtet und nicht nach einem anderen Sozialversicherungszweig.

3. Teil: Regelung des § 6 Abs. 3 SGB V

Gemäß § 6 Abs. 3 SGB V bleiben die nach § 6 Abs. 1 SGB V versicherungsfreien Personen selbst dann versicherungsfrei, wenn sie eine Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 5-12 SGB V aufnehmen, sog. Vorrang der Versicherungsfreiheit. Es handelt sich um eine absolute Versicherungsfreiheit, d.h. eine grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 5-12 SGB V begründete Versicherungspflicht

¹⁷⁰ *Mengert*, in: Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-SGB V, Bd. 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: 1989) Rz. 100.

¹⁷¹ *Breuer*, in: v. Maydell, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 (Stand der Bearbeitung: Nov. 1990) RdNr. 119.

wird durch den Tatbestand der Versicherungsfreiheit verdrängt. Das Ziel des § 6 Abs. 3 SGB V besteht u.a. darin, nicht schutzbedürftige Personen vom Schutzbereich der GKV auszunehmen¹⁷².

Der häufigste Anwendungsfall des § 6 Abs. 3 SGB V in Bezug auf Ordensleute ist der Abschluß eines Einzeldienstvertrages und die somit begründete grundsätzliche Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Ein Einzeldienstvertrag liegt vor, wenn ein Ordensmitglied zwar mit dem Willen seines Ordens tätig wird, aber ohne daß der Orden als Vertragspartner des Dritten auftritt und damit alle entscheidenden Vereinbarungen trifft¹⁷³. Der Abschluß eines Einzeldienstvertrages läßt ein Arbeitsverhältnis zustande kommen, dessen Vertragspartner der Arbeitgeber und das jeweilige Ordensmitglied sind. Eine einseitige Abberufung des Ordensangehörigen durch den Ordensobern ist zumindest zivilrechtlich nicht möglich, da nur die Vertragspartner das Arbeitsverhältnis beenden können. Kirchenrechtlich darf das Ordensmitglied nicht ohne eine entsprechende Erlaubnis seines Obern eine Tätigkeit außerhalb des Ordensinstituts übernehmen, vgl. can. 671 C.I.C.¹⁷⁴. Nach kirchlichem Recht muß die Erwerbsunfähigkeit eines Ordensangehörigen von der Fähigkeit, einen Arbeitsvertrag im eigenen Namen zugunsten der Ordensgemeinschaft schließen zu können, unterschieden werden. Ordensleute können arbeiten, aber nicht mit einem eigenen Erwerbswillen. Mithin handelt es sich bei Einzeldienstverträgen zwischen Ordensleuten und weltlichen Arbeitgebern um fremdnützige Verträge¹⁷⁵. Der fehlenden Erwerbsabsicht des Ordensangehörigen entspricht auf der Seite des Ordens

¹⁷² *Sabel*, Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch: GKV, Bd. 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: Dez. 1997) Anm. zu Abs. 3 S. 1.

¹⁷³ BSG Kirche 20 (1987), 28 (45); *Henseler*, OK 36 (1995), S. 455 (460).

¹⁷⁴ *Henseler*, OK 36 (1995), 455 (460).

¹⁷⁵ *Puza*, in: FS W.M. Plöchel, S. 423 (429).

die weiterhin bestehende Unterhaltsverpflichtung. Bei dem Abschluß von Individualverträgen entsteht ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen der kirchenrechtlichen und der staatlichen Bewertung des Vorgangs. Den Ordensleuten steht aus zivilrechtlicher Sicht der Entgeltanspruch persönlich zu, mit der Folge, daß Lohnsteuer und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen sind¹⁷⁶. An dieser Rechtslage ändert sich selbst dann nichts, wenn das Ordensmitglied weiterhin von seinem Orden nur die Gewährung des freien Unterhalts erhält, weil auf Anweisung des Ordensmitgliedes die Gehaltszahlung direkt an den Orden erfolgt¹⁷⁷. Unerheblich ist, daß das Entgelt nach kirchlichen Regeln immer an den Orden abzuliefern ist; letzteres betrifft aus der Sicht des staatlichen Rechts lediglich das Innenverhältnis zwischen Orden und Ordensmitglied. Selbst wenn die jeweilige Tätigkeit aus überwiegend religiösen und sittlichen Beweggründen verrichtet wird, steht der Annahme der Versicherungsfreiheit i.d.R. entgegen, daß das Arbeitsentgelt in marktüblicher Höhe vereinbart sein wird. Ist dies der Fall, dann beträgt das Entgelt mehr als der Wert des freien Unterhalts oder eines geringen Entgelts¹⁷⁸. In diesen Fällen tritt das Ordensmitglied wie ein weltlicher Arbeitnehmer auf und muß sich deshalb auch wie ein solcher behandeln lassen. Henseler weist darauf hin, daß dem jeweiligen Orden daran gelegen sein sollte, die Gehälter direkt auf ein Girokonto der Gemeinschaft überweisen zu lassen, um sicherzustellen, daß die Folgen des Armutsgelübdes allen Beteiligten bewußt bleiben¹⁷⁹.

¹⁷⁶ Pfab, OK 35 (1994), 96; Grenz, OK 22 (1981), 35 (40); Oppinger, OK 22 (1981), 181 (186).

¹⁷⁷ BSGE 13, 76; Peters, in: Niesel, KassKomm, Sozialversicherungsrecht, Bd. 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: Juni 1998) RdNr. 36.

¹⁷⁸ BSGE 13, 76; zu § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/2, 1989, S. 322 g.

¹⁷⁹ Henseler, OK 36 (1995), S. 455 (457 ff.).

Die Versicherungspraxis der gesetzlichen Krankenkassen betrachtet sämtliche aufgrund eines Einzeldienstvertrages arbeitenden Ordensleute unter Berufung auf die Bestimmung des § 6 Abs. 3 SGB V als versicherungsfrei. Begründet wird die Versicherungspraxis mit einem Hinweis darauf, daß satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften wegen ihres Anspruchs auf Krankenversorgung gegen ihren Ordensverband als nicht schutzbedürftig i.S.d. § 6 Abs. 3 SGB V zu qualifizieren sind. Ihr Anspruch auf Krankenversorgung gegen den Orden entfällt nicht durch die Aufnahme der anderweitigen Tätigkeit; dies gilt um so mehr, als sie im Zweifel eine gemeinnützige Tätigkeit aufnehmen und deshalb im Rahmen der Zielsetzung des Ordens tätig werden. Sie scheiden nicht aus dem regulären Ordensleben aus und dürfen aus diesem Grunde nicht ungleich zu ihren Ordensgenossen behandelt werden¹⁸⁰.

Die Ordensgemeinschaften können für sie eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV herbeiführen, für deren Beitragsbemessung die dem Orden zufließenden Einnahmen aus dem Einzeldienstvertrag unberücksichtigt bleiben. Bei der Beitragsbemessung gilt, daß zwar kein Anspruch auf Zahlung eines Arbeitgeberanteils zur freiwilligen Krankenversicherung besteht, wird ein solcher aber gezahlt, so erhöht dieser den Bruttoverdienst des Ordensangehörigen¹⁸¹. Der BFH hat die Einnahmen aus Einzeldienstverträgen nicht für steuerfrei erklärt, weil der Vergütungsanspruch dem einzelnen Ordensangehörigen zusteht. Denn zivilrechtlich ist die (kirchenrechtliche) Abtretung des

¹⁸⁰ Schreiben der BEK Wuppertal an die VDO vom 23.07.1993 (n.v.); Sailer, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 222.

¹⁸¹ Pfab, OK 35 (1994), 96 (97); Sailer, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 221 f.

zukünftigen Entgeltanspruch an den Orden nach § 310 BGB unwirksam¹⁸².

Satzungsmäßige Mitglieder würden bei der Aufnahme eines Studiums bis zum 14. Fachsemester und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres grundsätzlich der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V unterfallen; es gilt wiederum die vorrangige Versicherungsfreiheit gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 SGB V. Damit scheidet eine Pflichtversicherung dieser Personengruppe aus. Aus diesem Grunde könnten sie als freiwillige Mitglieder unter Zuordnung der Beitragsgruppe der nichtversicherungspflichtigen Studenten und Studienplatzbewerber in der GKV versichert werden.

3. Kapitel: Freiwillige Krankenversicherung

§ 9 SGB V ermöglicht Personen, bei denen ein begrenztes Schutzbedürfnis bestehen kann, den freiwilligen Beitritt zur GKV. Diese Vorschrift stellt eine systematische Ergänzung der Regelungen über die Versicherungspflicht dar, um niemanden, der zuvor vom Schutzbereich der GKV erfaßt wurde, in der Zeit danach vollkommen schutzlos zu lassen¹⁸³. Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung schließen sich gegenseitig aus, wobei der Versicherungspflicht Vorrang gegenüber der Versicherungsberechtigung einzuräumen ist¹⁸⁴. Würde man die Ansicht Schulins bzgl. der Qualifizierung des Ordensverhältnisses als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zugrundelegen, so käme man zu dem Ergebnis, daß wegen der vorrangigen Versicherungspflicht eine freiwillige Versicherung in der GKV nicht möglich wäre.

¹⁸² BFH BStBl. 1951 Teil III, 73 unter Verwerfung der sog. Familien-
entheorie.

¹⁸³ Peters, in: Niesel, KassKomm, Sozialversicherungsrecht, Bd. 1,
§ 9 (Stand der Bearbeitung: Jan. 1993) Rz. 2.

¹⁸⁴ Mengert, in: Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-
SGB V, § 9 (Stand der Bearbeitung: Dez. 1993) Rz.9.

Das Beitrittsrecht wird im Hinblick auf das Solidaritätsprinzip nicht uneingeschränkt eingeräumt, sondern nur einem begrenzten Personenkreis mit entsprechender Vorversicherungszeit, damit niemand zu einem ihm günstigen Zeitpunkt den Zutritt erzwingen kann¹⁸⁵, sog. numerus clausus der Beitrittsrechte¹⁸⁶.

Die geistlichen Genossenschaften versichern ihre satzungsmäßigen Mitglieder bislang gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Danach können Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens vierundzwanzig Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate versichert waren, der GKV beitreten. Postulat und Noviziat als bislang versicherungspflichtige Zeiten ermöglichten es, bis zur Ablegung der ersten Profeß die erforderlichen Vorversicherungszeiten zu erlangen. Diese Vorgehensweise war seit den Jahren 1971/72 aufgrund des 2. Krankenversicherungsänderungsgesetzes (KVÄG)¹⁸⁷ möglich geworden. Grundlage für dieses Gesetz war eine entsprechende Rechtsansicht der BEK, welche das Bundesversicherungsamt (BVA) (im Nachhinein) übernommen hat¹⁸⁸.

§ 9 Abs. 2 SGB V legt eine Frist von drei Monaten fest, innerhalb derer der Beitritt der Krankenkasse anzuzeigen ist. Im Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V beginnt die Anzeigefrist mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus der Vorversicherung, § 9 Abs. 2 Nr. 1 SGB V. Diese Anzeigefrist wurde geschaffen, um zu verhindern, daß nicht versicherungspflichtige Personen zeitlich unbegrenzt über

¹⁸⁵ Begr. des Entw., BT-Drucks. 11/ 2237, S. 160; *Peters*, in: *Niesel, KassKomm, Sozialversicherungsrecht*, Bd. 1, § 9 Rz. 5.

¹⁸⁶ *Peters*, in: *Niesel: KassKomm, Sozialversicherungsrecht*, Bd. 1, § 9 Rz. 9.

¹⁸⁷ BGBl. 1970, Teil I, 1770.

¹⁸⁸ *Pfab*, OK 22 (1981), 31.

ihren Beitritt entscheiden können und damit den für sie wirtschaftlich günstigsten Zeitpunkt wählen¹⁸⁹. Der Beitritt ist schriftlich anzuzeigen, § 188 Abs. 3 SGB V. Einer zusätzlichen Aufnahmehandlung bedarf es seitens der Krankenkasse nicht, vielmehr reicht zum wirksamen Beitritt allein die Anzeige aus, was auch durch den Wortlaut des § 188 Abs. 1 SGB V nahegelegt wird¹⁹⁰. Danach beginnt die Mitgliedschaft versicherungsberechtigter Personen mit dem Tag ihres Beitritts zur Krankenkasse. Der Bestätigung des Beitritts durch die Krankenkasse kommt nur eine deklaratorische Bedeutung zu¹⁹¹. Stellt die Krankenkasse den Status des freiwilligen Mitglieds durch einen bindenden Verwaltungsakt fest, geht davon eine Tatbestandswirkung für andere Rechtsträger aus¹⁹².

1. Teil: Versicherungsfähiger Personenkreis

§ 9 Abs. 1 SGB V regelt, welche Personen sich freiwillig versichern können. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V sind dies solche Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens vierundzwanzig Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate versichert waren. Für die Berechnung der Fristen gelten in beiden Alternativen § 26 SGB IV i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 191 BGB¹⁹³. Die Vorversicherungszeit der ersten Alternative muß nicht zusam-

¹⁸⁹ Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP zum GRG vom 3.08.1988, abgedruckt in BT-Drucks. 11/2237, S. 160; *Peters*, in: Niesel, KassKomm, Sozialversicherungsrecht, Bd. 1, § 9 (Stand der Bearbeitung: Jan. 1993) Rz. 5.

¹⁹⁰ *Peters*, in: Niesel, KassKomm, Sozialversicherungsrecht, Bd. 1, § 9 Rz. 23.

¹⁹¹ *Heinze*, in: Heinze, Gesamtkommentar Sozialversicherung, Bd. 3, § 9 (Stand der Bearbeitung: Okt. 1992) Anm. 2.

¹⁹² *Peters*, in: Niesel, KassKomm, Sozialversicherungsrecht, Bd. 1, § 9 (Stand der Bearbeitung: Jan. 1993) Rz. 32.

¹⁹³ *Heinze*, in: Heinze, Gesamtkommentar Sozialversicherung, Bd. 3, § 9 Anm. 3 a und b.

menhängend sein, sondern sie kann auch aus mehreren kürzeren Abschnitten bestehen, die in ihrer Summe aber den genannten Zeitraum ergeben müssen. Anders ist es hinsichtlich der 2. Alt., da dort die Vorversicherungszeit unmittelbar vor dem Ausscheiden bestanden haben muß und keine Unterbrechung aufweisen darf¹⁹⁴.

Zudem können sich Personen freiwillig versichern, deren Familienversicherung nach § 10 SGB V erlischt, § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB V.

Nach bisheriger Praxis¹⁹⁵ ermöglichten Pflichtversicherungszeiten aus Postulat und Noviziat den Zugang zur freiwilligen Versicherung in der GKV¹⁹⁶.

Als Vorversicherungszeiten gelten nur solche Zeiträume, in denen das Mitglied bei einem inländischen Versicherungsträger versichert war, sofern keine Ausnahmeregelungen in zwischen- oder überstaatlichen Verträgen vorgesehen sind¹⁹⁷, was u.U. zu Schwierigkeiten bei im Ausland tätigen Ordensangehörigen führen kann. Stand das Ordensmitglied im Ausland aufgrund eines Einzeldienstvertrages in einem Arbeitsverhältnis und nimmt es nach seiner Rück-

¹⁹⁴ Bestand die Versicherung bei verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen, müssen die einzelnen Versicherungsverhältnisse lückenlos aneinander anschließen. Wurden zwei Versicherungsverhältnisse von allgemein freien Tagen, wie z.B. Feiertagen, unterbrochen, sind diese bei der Betrachtung außer acht zu lassen *Baier*, in: Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, Bd. 2, § 9 Rz. 5; *Heinze*, in: Heinze, Gesamtkommentar Sozialversicherung, Bd. 3, § 9 Anm. 3b; *Mengert*, in: Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-SGB V, Bd. 1 (Stand der Bearbeitung: Dez. 1993), § 9 Rz. 34a.

¹⁹⁵ Anders BSGE 79, 307 ff.

¹⁹⁶ Eingehender dazu S. 125 ff.

¹⁹⁷ Begr RegE-GRG Art. 1 GRG vom 20.12.1988 BGBl. I, 2477 ff.; *Peters*, in: Niesel, KassKomm, Sozialversicherungsrecht, Bd. 1, § 9 Rz. 11 f.; *Mengert*, in: Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-SGB V, Bd. 1, § 9 (Stand der Bearbeitung: Jan. 1992) Rz. 30.

kehr innerhalb von zwei Monaten eine neue Beschäftigung im Inland auf, kann es nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 SGB V freiwilliges Mitglied der GKV werden. Voraussetzung dafür ist, daß vor dem Auslandsaufenthalt des Ordensmitglieds eine inländische Versicherung bestand, die keine Familienversicherung nach § 10 SGB V war¹⁹⁸. Endet die Mitgliedschaft in der GKV wegen einer im Ausland ausgeübten Beschäftigung, soll eine Fortsetzung der Krankenversicherung selbst dann ermöglicht werden, wenn die neue Beschäftigung keine Versicherungspflicht begründet¹⁹⁹.

Der Beitritt zur Krankenkasse muß innerhalb von drei Monaten nach der Rückkehr in das Inland angezeigt werden, § 9 Abs. 2 Nr. 5 SGB V. Als maßgeblich wird der Tag der Grenzüberquerung angesehen, welcher aber nicht in die Frist eingerechnet wird. Hatte sich die Ordensperson zwar ins Ausland begeben, ohne ein Arbeitsverhältnis einzugehen, scheidet eine freiwillige Versicherung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 SGB V aus. Dann bleibt nur der Abschluß einer privaten Krankenversicherung, z.B. bei der Halleschen-Nationalen zu Gruppenvertragsbedingungen²⁰⁰. Eine Ausnahme gilt lediglich für Schwerbehinderte i.S.v. § 1 Schwerbehindertengesetz bis zum 45. Lebensjahr. Ordensleute, welche in der GKV eines anderen EU-Landes versichert sind, können bei einem Umzug ins Inland ohne zeitliche Unterbrechung als freiwilliges Mitglied in die GKV eintreten²⁰¹.

Ausländische Ordensleute, die ihr Postulat und Noviziat im Inland absolvieren, sind nach bisheriger Praxis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 10 SGB V in der GKV pflichtversi-

¹⁹⁸ *Heinze*, in: *Heinze, Gesamtkommentar Sozialversicherung*, Bd. 3, § 9 (Stand der Bearbeitung: Okt. 1992) Anm. 7.

¹⁹⁹ *RegE-GRG*, BGBl. 1988 Teil I, 2477 ff.

²⁰⁰ *Pfab*, OK 31 (1990), 222 f.

²⁰¹ Ergebnisprotokoll des Gesprächs zwischen der BEK, DAK, VDO und VOD vom 20.03.1989 (n.v.).

chert; denn die Staatsangehörigkeit ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Deshalb weisen sie bei der Ablegung der Profeß die für eine freiwillige Mitgliedschaft erforderliche Vorversicherungszeit auf. Ausländische Ordensleute, die nicht bis zum 1.01.1989 Mitglied der inländischen GKV oder der GKV eines EU-Landes geworden sind, können als freiwilliges Mitglied beitreten, wenn ein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Heimatstaat dies vorsieht. Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der VR Polen²⁰² vom 8.12.1990 ermöglicht, daß für eine begrenzte Zeit ins Inland entsandte polnische Staatsangehörige innerhalb einer Frist von drei Wochen ihren Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung erklären können. Sofern ein Sozialversicherungsabkommen fehlt oder nicht den freiwilligen Beitritt zur GKV ermöglicht, bleibt nur der Abschluß einer privaten Krankenversicherung.

Bis zum Inkrafttreten des Gesundheitsreformgesetzes 1989²⁰³ stellte sich die Rechtslage anders dar. Die Satzung der Krankenkasse konnte nach § 176 Abs. 3 S. 1 RVO in näher benannten Fällen das Recht zum Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen. Die Festsetzung der Altersgrenze durch die Krankenkasse bedurfte der Zustimmung des Oerversicherungsamtes (§ 176 Abs. 3 S. 2 RVO). Dementsprechend lautete die bis zum 31.12.1988 gültige Satzung der BEK in § 3 Abs. 3 S. 2: „Versicherungsberechtigte nach § 176 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 RVO und 176 c RVO, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nimmt die Kasse nicht auf“.

²⁰² BGBI. II 1991 S. 741.

²⁰³ GRG vom 20.12.1988, BGBI. I S. 2477. Das GRG 1989 trat in großen Teilen am 1.01.1989 in Kraft, Art. 79 Abs. 1 GRG.

Nach Grenz²⁰⁴ hatte das Bundesversicherungsamt als die zuständige Aufsichtsbehörde für die gesetzlichen Krankenkassen die Entscheidung getroffen, daß Ordensmitglieder im Alter von 55 Jahren und mehr der GKV nicht mehr freiwillig beitreten können sollten. Zudem sollten die Krankenkassen die Versicherungsfähigkeit von Ordensangehörigen vor deren Aufnahme überprüfen, damit „versicherungsunfähige“ Ordensangehörige nicht aufgenommen würden. Als versicherungsunfähig sollten solche Personen gelten, die einer gemeinnützigen Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nachgehen konnten. Leider erwähnt Grenz nicht, auf welcher gesetzlichen Grundlage diese Entscheidung getroffen worden ist. § 176 Abs. 3 S. 1 RVO sah lediglich vor, daß die Krankenkassen in ihren Satzungen das Recht zum Beitritt von einem ärztlichen Gesundheitszeugnis abhängig machten. Dazu bedurfte es aber weder einer Zustimmung des Oberversicherungsamtes, noch war das Oberversicherungsamt ermächtigt, eine entsprechende Anweisung gegenüber den Krankenkassen zu erteilen.

Seit dem 1.01.1996 gilt die freie Kassenwahl für diejenigen, die bereits Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Möchte ein freiwillig versichertes Mitglied seine Krankenkasse wechseln, muß es eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einhalten, kann aber bei der neu gewählten Krankenkasse Versicherungsschutz in Anspruch nehmen, ohne eine Versorgungslücke befürchten zu müssen. Diesen Wechsel der Krankenkasse kann der Orden vornehmen, ohne daß es kirchenrechtlich einer Zustimmung des Mitglieds bedarf. Der Vorteil eines Wechsels der Krankenkasse liegt für die jeweiligen Ordensgemeinschaften darin, daß sie alle ihre Mitglieder bei einer einzigen gesetzlichen Krankenkasse versichern und damit den Verwaltungsaufwand vermindern können. Allerdings ist zu beachten, daß der Wechsel zu einer Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK)

²⁰⁴ Grenz, OK 22 (1981), 35 (40).

durchdacht sein will. Denn die einzelnen Allgemeinen Ortskrankenkassen sind regional selbständig, was zu der Zuständigkeit verschiedener Allgemeiner Ortskrankenkassen führen kann und damit den Verwaltungsaufwand insgesamt erhöht. Insofern ist es einfacher, die Ordensmitglieder bei einer bundesweit tätigen gesetzlichen Krankenkasse zu versichern.

Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung wird der einzelne Ordensangehörige, nicht der Ordensverband als solcher, vgl. § 188 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V.

2. Teil: Beitragsbemessung und Beitragssatz

Ein wesentlicher Gedanke der GKV ist das Prinzip der Solidarität der Versichertengemeinschaft. Unter dem Begriff der Solidarität versteht man, daß sich die Beitragsbemessung ausschließlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten bemißt. Die Höhe des jeweils zu entrichtenden Beitrags wird prozentual nach dem Einkommen des Versicherten bemessen, §§ 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 241 Abs. 1 S. 1 SGB V. Ist eine Person freiwillig versichert, ist bei der Beitragsbemessung deren gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zugrundezulegen, § 240 Abs. 1 S. 2 SGB V, so i.d.R. bei Ordensleuten. Die Beiträge werden grundsätzlich von den versicherungspflichtig Beschäftigten und deren Arbeitgeber jeweils zur Hälfte getragen, § 249 Abs. 1 SGB V. Anders verhält es sich, wenn der Beschäftigte ein monatlich 630,- DM (West) bzw. 530,- DM (Ost) nicht übersteigendes Arbeitsentgelt erhält. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein, § 249 Abs. 2 Nr. 1 SGB V i.V.m. § 18 SGB IV. Der Beitrag für Ordensleute wird gänzlich von der Ordensgemeinschaft getragen, obwohl sie als freiwillig versicherte Mitglieder nach § 250 Abs. 2 SGB V den Beitrag allein zu tragen hätten.

Unabhängig von der Höhe der abgeführten Geldzahlungen wird die medizinische Versorgung nach dem persönlichen Bedarf des Erkrankten gewährt. Dadurch wird ein sozialer Ausgleich unter den Versicherten herbeigeführt. Ein weiteres Merkmal des Solidaritätsprinzips ist die bei Ordensangehörigen unbeachtliche Mitversicherung von Ehegatten und Kindern, welche sich nicht beitrags erhöhend auswirkt. Aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt sich, daß sich die Versicherten zu einer Solidargemeinschaft zusammenschließen.

Im Gegensatz dazu gilt im Bereich der privaten Krankenversicherungen das Äquivalenzprinzip. Danach ist die Beitragshöhe entscheidend für die im Krankheitsfall zu gewährenden Leistungen. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge bemißt sich nach dem persönlichen Krankheitsrisiko des Versicherten, d.h. nach dem Alter, dem Geschlecht und den Vorerkrankungen im Zeitpunkt des Eintritts in die Krankenversicherung.

Entscheidend für die jeweilige Höhe des zu entrichtenden Beitrags in der GKV sind drei Faktoren: die persönlichen Einnahmen, die Beitragsbemessung und der Beitragssatz²⁰⁵. Es ist wichtig, eine gerechte Beitragshöhe zu ermitteln, welche sowohl für die Solidargemeinschaft der in der GKV Versicherten als auch für die Ordensgemeinschaften zumutbar ist.

Damit die Beitragshöhe für ein satzungsmäßiges Mitglied eines Ordensverbandes festgelegt werden kann, bedarf es der genaueren Betrachtung dessen vermögensrechtlicher Stellung. Denn nur wenn geklärt ist, was dem einzelnen Ordensangehörigen an Einnahmen persönlich zusteht und auch tatsächlich zufließt, kann über die Beitragsbemes-

²⁰⁵ v. Maydell, Lexikon des Rechts, Sozialrecht, 2. Aufl. 1994, Stichwort: Krankenversicherung, Anm. E.

sungsgrundlage entschieden werden. Dem Ordensangehörigen steht i.d.R. nur ein Unterhaltsanspruch gegen seinen Orden zu, der von seiten des Ordens in Form von Sachbezügen erfüllt wird. Fließen dem einzelnen Ordensangehörigen daneben auch andere Einnahmen zu, so muß jeweils entschieden werden, inwieweit sie der Beitragsberechnung zugrunde zu legen sind.

A. Ökonomische Struktur des Ordens

I. Frühere Einkunftsquellen

Monastische Orden waren stets darauf bedacht, ihre wirtschaftliche Autarkie zu bewahren, indem sie eigene Ländereien bewirtschafteten und sich mit den notwendigen Naturalien selbst versorgten. Produzierte Überschüsse wurden verkauft oder gegen benötigte Utensilien getauscht. Hingegen zeichneten sich die Bettelorden (Mendikanten) durch fast völligen Verzicht auf Eigentum aus. Ursprünglich handelte es sich um Wandermönche, welche von den Spenden der Gläubigen lebten. In späteren Zeiten entwickelte sich das Institut der Kollektur, in dem Laienbrüder (Kollekturbrüder) in einem regional eingegrenzten Gebiet Naturalien für die Klöster und angeschlossene Einrichtungen, wie z.B. Internate, sammelten²⁰⁶.

Während die Männerorden stets für ihre wirtschaftliche Überlebensfähigkeit auch außerhalb der Klostermauern arbeiteten, war dies für die Frauenorden lange Zeit nicht selbstverständlich. Aufgrund der päpstlichen Klausur war es für sie ungleich wichtiger, ihre Existenzgrundlage auf anderweitige Erwerbsquellen zu stützen. Die Nonnenklöster wurden im Mittelalter mit Stiftungen, Landbesitz und weiteren Gütern bedacht, damit ihre abgeschiedene Lebensweise finanziert werden konnte²⁰⁷. Mit der Zeit entwickelte

²⁰⁶ ausführlich zur ökonomischen Entwicklung der Orden *Siepen*, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 1963, S. 16 ff.

²⁰⁷ *Siepen*, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 1963,

sich das Institut der Mitgift (Dos), welche bewirkte, daß sich eine Novizin selbst versorgen konnte, so daß ihrer Aufnahme in die klösterliche Gemeinschaft keine wirtschaftlichen Hindernisse im Wege standen. Im can. 547 C.I.C. 1917 wurde noch festgelegt, daß das Einbringen einer Mitgift bei einem Eintritt in das Kloster Pflicht sei. Für den Eintritt in eine Frauenkongregation hingegen wurde die Frage einer Mitgift der Regelung der jeweiligen Verbandssatzung überlassen²⁰⁸. Bei diesem Rechtsinstitut handelte es sich nicht nur um eine Unterhaltshilfe für das Kloster, sondern zugleich um eine frühe Form der sozialen Sicherung der einzelnen Nonne²⁰⁹. In der Fassung des C.I.C. 1983 gibt es das Rechtsinstitut der Mitgift nicht mehr. Eine solche kann nur noch nach dem jeweiligen Satzungsrecht des Ordensverbandes festgelegt werden²¹⁰. Nach can. 549, 550 C.I.C. erfolgen Verwaltung und Nutznießung einer Mitgift durch den klösterlichen Verband. Der Grund dafür liegt in der Profeß, in welcher u.a. das Armutsgelübde abgelegt wird. Die Klosterfrau soll von solchen Lasten, die sie von der Erfüllung ihrer Gelübde abhalten könnten, befreit werden. Die Mitgift wird in ihrer Substanz nicht angegriffen und ist bei einem Austritt aus dem Orden an die jeweilige Ordensschwester zurückzugewähren, can. 551 C.I.C.²¹¹.

Eine vollkommen neue wirtschaftliche Dimension der Arbeit der Ordensschwester entstand nach dem 17. Jahrhundert, als sie die Leitung von Mädchenpensionaten und Volksschulen übernahmen und im Gegenzug für die Ausbildung und Erziehung Pensionsgelder gezahlt wurden. Ferner begann im 18. Jahrhundert die Produktion von Lebensmitteln (Tee,

S. 57 ff.

²⁰⁸ *Siepen*, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 1963,

S. 62.

²⁰⁹ *Schwendenwein*, in: *Jus Et Justitia*, 1996, S. 23 (32).

²¹⁰ *Menges*, OK 34 (1993), 171 (176).

²¹¹ *Schwendenwein*, in: *Jus Et Justitia*, S. 23 (32 f.).

Backwaren und Heilspirituosen)²¹². Bei einigen Klöstern kamen später Einnahmen aus der Verwaltung des eigenen Vermögens hinzu; jedoch wurden im Zuge der Säkularisation Kirchen- und Klostervermögen eingezogen. Ein entscheidender Durchbruch im Ordensrecht wurde im 20. Jahrhundert durch die Konstitution Pius' XII. geschaffen, wonach die Möglichkeit der Übernahme von äußeren Apostolaten auch für Frauenklöster eröffnet wurde²¹³.

Etwas anders war die Situation der Frauenkongregationen, bei denen die Klausurbestimmungen nicht galten, und deren Lebensform von Anfang an durch die Tätigkeit im sozial-karitativen Bereich geprägt wurde. Ihre Existenz sicherten sie durch ihr privates Vermögen und durch Arbeit, d.h. Handarbeit, Krankenpflege und Mädchenunterricht. Von seiten des Heiligen Stuhls wurde mehrfach versucht, in den Kongregationen feierliche Gelübde und die päpstliche Klausur einzuführen. Das Bedürfnis der Gesellschaft nach sozial-karitativen Tätigkeiten außerhalb der Klostermauern führte zur Aufgabe dieses Vorhabens²¹⁴.

II. Heutige Einkunftsquellen

Die Orden sind in das volkswirtschaftliche Geschehen und dessen Veränderungen eingebunden, was erfordert, daß sie sich an die schnellebigen Verhältnisse einer modernen Wirtschafts- und Industriegesellschaft anpassen. Aber auch Veränderungen im gesellschaftlich-sozialen Bereich gehen nicht spurlos an ihnen vorbei. So wird das sog. „officium nobile“, wonach die Behandlung von Ordensmitgliedern in Arztpraxen und Krankenhäusern ohne finanziel-

²¹² *Siepen*, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 1963, S. 66 f.

²¹³ AAS 43 (1951), 5 ff. und 37 f.; 48 (1956), 512 ff.

²¹⁴ *Siepen*, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 1963, S. 67 ff.

le Belastung der Ordensverbände erfolgte, nicht mehr praktiziert²¹⁵. Die Orden müssen die finanziellen Lasten, die sich aus den Erkrankungen ihrer Mitglieder ergeben, selbst tragen. Daraus leitet sich die Verpflichtung, für eine ausgeglichene wirtschaftliche Struktur ihres Verbandes zu sorgen, ab.

Einkunftsquellen sind eigene Einrichtungen (z.B. Schulen, Krankenhäuser) und Einkünfte aus der Angebotstätigkeit (bspw. das Angebot von Bildungskursen)²¹⁶. Des Weiteren fließen finanzielle Mittel aus Gestellungs- und Einzeldienstverträgen. Es gibt andere Einnahmequellen von geringerer Bedeutung, z.B. freiwillige Gaben, die Fertigung von Kunstwerken oder das Schreiben von Büchern²¹⁷. Eine weitere Einnahmequelle ist bei einigen Verbänden die Bewirtschaftung des Klostervermögens. Ferner gibt es Zuschüsse der Bundesländer für klösterliche Verbände, welche zugleich Träger einer privaten Schule sind²¹⁸.

Entgegen einer landläufigen Annahme kommen die Einnahmen aus der Erhebung der Kirchensteuer den Orden nicht zugute. Diese fließen der hierarchisch strukturierten Kirche, d.h. den Religionsgemeinschaften und ihren Untergliederungen, zu²¹⁹. Dies verwundert um so mehr, als die Kirchensteuer in der Hauptsache eine staatlicherseits initiierte Ersatzleistung für die Folgen der nach dem Reichsdeputationshauptschluß erfolgten Säkularisation u.a. des klösterlichen Grundbesitzes sein sollte²²⁰. Gelegentlich

²¹⁵ *Hegemann*, in: Festgabe Audomar Scheuermann, S. 339 f.

²¹⁶ Weitergehende Informationen im Internet unter der Adresse „<http://orden.de/Tätigkeiten>“ mit weiteren „links“.

²¹⁷ *Siepen*, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 1963, S. 113 f.

²¹⁸ *Schwendenwein*, in: *Jus Et Justitia*, S. 23 (30); *Scheuermann*, AfKKR 138 (1969), 3 (15 f.).

²¹⁹ v. *Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 261.

²²⁰ v. *Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 257 f.

erhalten die Ordensverbände zweckgebundene finanzielle Zuschüsse der Bistümer, z.B. zur Durchführung einer Renovierung. Auf diese Zuschüsse besteht weder ein Anspruch des Ordens, noch stellen sie eine feste Einnahmequelle dar.

B. Ökonomische Situation des Professens

Der Profitent gelobt, in Armut zu leben. Die Idee des Armutsgelübdes erscheint bereits im Herrenwort an den reichen Jüngling bei Matth. 19, 21-22, wo es heißt: „Willst Du vollkommen sein, so geh hin, verkaufe, was Du hast, und gib es den Armen...“²²¹. Damit wird ein zweifacher Zweck verfolgt: Zum einen soll der Handelnde selbst Gott näher kommen, und zum anderen sollen dem Orden die notwendigen finanziellen Mittel zur Versorgung der Armen verschafft werden. In der Abgabe des Vermögens an den Ordensverband ist zugleich eine Zuwendung an die Armen zu sehen, weil die Orden über Strukturen verfügen, die es erlauben, den armen Bevölkerungsteilen dauerhaft und effizient zu helfen²²².

Der Profitent erwirbt - im Gegenzug zu seinem Armutsgelübde - einen Unterhaltsanspruch gegen die Gemeinschaft. Dieser umfaßt die freie Unterbringung, Verpflegung, Einkleidung sowie die Fürsorge in Krankheitsfällen und im Alter. Nach kirchlichem Recht ist der Unterhaltsanspruch des Ordensmitglieds gegen seinen klösterlichen Verband eine zwingende Rechtsfolge des wirksamen Beitritts. Seine Erfüllung gehört zu den Grundverpflichtungen des Insti-

²²¹ zit. nach der deutschen Ausgabe der Jerusalmers Bibel, Hrsg. D. Arenhoevel, A. Deissler und A. Vögtle (1968), zit. nach *Schnizer, Rechtssubjekt, Rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen* 1995, S. 595 Fn. 5.

²²² *Schnizer, Rechtssubjekt, Rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen* 1995, S. 595 (596 f.).

tuts²²³. Dabei erfolgt eine Gleichbehandlung aller Mitglieder, jedem Mitglied steht der freie Unterhalt in gleicher Form zu. Eine Unterscheidung nach Rang, Stellung oder dem zugeteilten Aufgabenbereich gibt es nicht²²⁴. Allerdings ist der Inhalt des Armutsgelübdes von der Tiefe der Verbundenheit zwischen Orden und Professoren abhängig.

I. Zeitliche Profese

Ein Profitent, der sich durch zeitliche Gelübde bindet, erklärt keinen Eigentumsverzicht, sondern lediglich den Verzicht auf sein Verfügungsrecht. Gemäß can. 668 § 1 C.I.C. besteht die Verpflichtung, die Verwaltung des Vermögens für die Dauer der zeitlichen Profese einer Person eigener Wahl zu übertragen. Es bedarf der Erlaubnis des zuständigen Oberen, wenn der einmal gewählte Vermögensverwalter ersetzt werden soll, vgl. can. 668 § 2 C.I.C. Damit das staatliche Recht den ordensrechtlich gebotenen Verzicht auf die Verfügungsbefugnis anerkennt, muß dieser nach den Vorschriften des BGB erfolgen. Die entsprechenden Verträge können frei widerruflich oder unter „der auflösenden Bedingung der Beendigung der Ordensmitgliedschaft“ geschlossen werden; sollte der Ordensangehörige aus dem Verband ausscheiden, kann er die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen zurückerhalten²²⁵.

Aus can. 668 § 1 S. 2 C.I.C. ergibt sich mittelbar, daß der Profitent auch seine Testierfähigkeit behält. Die Vorschrift besagt, daß spätestens vor der ewigen Profese

²²³ Henseler, in: Lüdicke, Münsterischer Kommentar zum C.I.C., Bd. 3, can. 670 (Stand der Bearbeitung: Nov. 1995) Rz. 1 ff. und 6.

²²⁴ Fehring, OK 12 (1971), 284 (286); Scheuermann, AfKKR 130 (1961), 325 (339); Schulz, VSSR 8 (1980), 165 (185).

²²⁵ Sailer, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 72; Menges, OK 34 (1993), 171 (176 f.).

ein nach staatlichem Recht anerkanntes Testament zu errichten ist²²⁶.

Problematisch erscheint, wie ein Vermögenserwerb des Ordensmitglieds zu behandeln ist, nachdem eine zeitliche Profeß stattgefunden hat, z.B. durch eine spätere Erbschaft. Can. 668 § 1 S. 1 C.I.C. erfaßt nach seinem Wortlaut nur das bei der Profeß bereits vorhandene Vermögen. Hier besteht eine Regelungslücke, so daß nach can. 19 C.I.C. eine entsprechende Anwendung des can. 668 § 1 S. 1 C.I.C. geboten ist. Der Professe ist Eigentümer des erworbenen Vermögens, hat aber die Verwaltungsbefugnis zu übertragen. Grundsätzlich bieten sich zwei Möglichkeiten an, wie diese Frage in der Satzung des Ordens geregelt werden kann: Zum einen kann eine selbständige (zweite) Vermögensverwaltung angeordnet werden, oder in der ersten Übertragung wird zugleich eine mögliche weitere Übertragung später erworbenen Vermögens gesehen. Menges weist zu Recht darauf hin, daß die letztgenannte Vorgehensweise dem Sinn und Zweck des can. 668 § 1 S. 1 C.I.C. besser entspricht; denn sämtliche Vermögensangelegenheiten sollen im Zeitpunkt der ersten Profeß abgeschlossen sein, um das Ordensmitglied von dieser Last zu befreien²²⁷.

II. Ewige Profeß

1. Einfache ewige Profeß

Ein Professe mit einfachen Gelübden gelobt keinen Vermögensverzicht, sondern er bleibt vermögensfähig, behält sein Eigentum und kann neues Eigentum erwerben, vgl. can. 668 §§ 1 und 2 C.I.C. Die Bedeutung des Armutsgelübdes beschränkt sich bei ihm auf das Verbot, sich weiter mit seinem Vermögen zu beschäftigen. Der Grund für dieses

²²⁶ *Menges*, OK 34 (1993), 171 (181 f.).

²²⁷ *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 72 f. und Fn. 23; *Menges*, OK 34 (1993), 171 (176).

Verbot ist darin zu sehen, daß sich der Professe vollständig auf seine religiöse Tätigkeit konzentrieren und von den weltlichen Dingen lösen soll. Möglich ist auch, daß ein Einfach-Professe individuell seinen Vermögensverzicht erklärt, sofern die Satzung des Ordens diese Option eröffnet; für ihn gelten dann ebenfalls can. 668 §§ 4 und 5 C.I.C.²²⁸.

2. Feierliche ewige Profeß

Nach can. 668 § 5 S. 1 C.I.C. verliert ein Ordensmitglied mit der Ablegung der feierlichen ewigen Profeß seine Erwerbs- und Eigentumsfähigkeit. Die Vornahme von Rechtsgeschäften, welche dem Armutsgelübde widersprechen, sind ungültig. Can. 668 § 4 C.I.C. schreibt eine entsprechende Verzichtserklärung (*renuntiatio*) vor der Ablegung der Gelübde vor, zu deren Anerkennung im staatlichen Recht das Bürgerliche Recht beachtet werden muß²²⁹. Jegliches Vermögen, welches das Ordensmitglied nach der ewigen Profeß erwirbt, fällt an den Verband, vgl. can. 668 § 5 S. 2 C.I.C. Nach kanonischem Recht ist eine Testamenterrichtung überflüssig, weil das Ordensmitglied vermögenslos ist. Zukünftige Vermögenserwerbe sind von der Verzichtserklärung umfaßt²³⁰.

Arbeitet ein Ordensmitglied außerhalb der Gemeinschaft aufgrund eines Einzeldienstvertrages, wird sein Entgeltanspruch in das klösterliche Vermögen eingebracht. Dies folgt aus can. 668 § 3 C.I.C., der sowohl für Religiösen-institute als auch für Kongregationen gilt. Die

²²⁸ *Henseler*, in: Lüdicke, Münsterischer Kommentar zum C.I.C., Bd. 3, can. 668 (Stand der Bearbeitung: Okt. 1994) Rz. 7 f.; *Dammertz*, OK 23 (1982), 257 (274).

²²⁹ *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 71; *Menges*, OK 34 (1993), 171 (181).

²³⁰ *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 75.

Vorschrift besagt: „Was ein Ordensangehöriger durch eigenen Einsatz oder im Hinblick auf das Institut erwirbt, erwirbt er für das Institut. Was ihm aufgrund einer Pension, einer Unterstützung oder einer Versicherung irgendwie zukommt, wird für das Institut erworben, sofern im Eigenrecht nichts anderes festgelegt ist“. Somit besteht die Rechtsfolge der Profeß darin, daß alle Ansprüche auf Zahlung von Arbeitsentgelten und anderen aus „industria“ (Fleiß) entstehenden Entgelten von Gesetzes wegen an den Orden fallen und das Ordensmitglied erwerbsunfähig ist²³¹.

Can. 668 § 3 C.I.C. ist eine Spezialvorschrift zu can. 668 §§ 4 und 5 C.I.C., welcher sich mit der Entgeltproblematik für erworbene Gehaltsansprüche der Ordensmitglieder beschäftigt. Der Geltungsbereich der Vorschrift ist weit zu ziehen; sie gilt für jegliche Art von geldwerter Tätigkeit, sei sie arbeitnehmerähnlich oder freiberuflich²³². Unter den Begriff „industria“ fallen alle von den Ordensleuten durch den eigenen Arbeitseinsatz und das Ausschöpfen der persönlichen Begabungen innerhalb und außerhalb des Klosters erworbenen Entgelte oder Entgeltsurrogate²³³. Die Verwendung dieses Begriffes wird verständlich, wenn man sich vor Augen führt, daß Ordensleute ihre Tätigkeit nicht aus weltlichem Gewinnstreben verfolgen, sondern um das äußere Apostolat zu verwirklichen. Das Arbeitsentgelt benötigt der Orden, um die gelübdemäßige Armut der einzelnen Mitglieder in der heutigen Situation der Arbeitswelt verwirklichen zu können²³⁴.

²³¹ *Schnizer*, in: *Rechtssubjekt, Rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen*, S. 595 (601 ff.).

²³² *Schnizer*, in: *Rechtssubjekt, Rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen*, S. 595 (603) Fn. 26 und 607 Fn. 44.

²³³ *Zubert*, OK 37 (1996), 428 (430).

²³⁴ *Schnizer*, in: *Rechtssubjekt, Rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen*, S. 595 (608).

Im Zeitpunkt der Aussonderung des Entgelts beim Schuldner, d.h. bei dem durch die erbrachte Tätigkeit Begünstigten, gelangt dieses unmittelbar in das Vermögen des Ordensverbandes²³⁵, der selbst i.d.R. vermögensfähig ist. Anders ist es bei den Bettelorden, die vermögensunfähig sind und deren Vermögen an den Heiligen Stuhl fällt²³⁶.

In der Literatur ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Rechtsfolgenregelung hinsichtlich der feierlichen ewigen Profeß im kirchlichen Recht in sich widerspruchsfrei ist. Denn einerseits fällt nach can. 668 § 5 C.I.C. mit der feierlichen Profeß die Erwerbsfähigkeit („capacitas acquirendi“) weg; andererseits sieht can. 668 § 3 C.I.C. vor, daß alles, was der Religiöse erwirbt („acquirit“), dem Verband zufällt. Letzteres ist ein anerkannter Fall des sog. Durchgangserwerbs seitens des Verbandes, welcher durch das Ordensmitglied erwirbt. Das setzt die „capacitas acquirendi“ des einzelnen Ordensmitglieds voraus, die jedoch mit der Ablegung der feierlichen Profeß wegfällt. Anders wäre es hingegen, wenn man davon ausginge, daß nach can. 668 § 5 S. 2 C.I.C. ein Direkterwerb des Verbandes vorliegt. Dann könnte es dabei bleiben, daß das Ordensmitglied als erwerbsunfähig angesehen wird. Im Bereich des kirchlichen Vermögensrechts haben die staatlichen Gesetze Vorrang, so daß sie zu beachten sind, d.h. sollte ein wirksamer Direkterwerb vorliegen, müßte der Ordensangehörige als Stellvertreter seines Verbandes auftreten, also im fremden Namen, was aber vom kanonischen Recht nicht gewollt ist. Das kirchliche Recht räumt nämlich nur dem Verbandsobern das Recht der Stellvertretung ein²³⁷. Mithin bleibt ein Widerspruch zwischen den Regelungen des can. 668 § 3 und § 5 C.I.C.

²³⁵ *Schnizer*, in: *Rechtssubjekt, Rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen*, S. 595 (607).

²³⁶ *Schnizer*, in: *Rechtssubjekt, Rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen*, S. 595 (599) Fn. 15.

²³⁷ So bereits ansatzweise *Scheuermann*, AfkKR 130 (1969), 325 (350); *Menges*, OK 34 (1993), 171 (183) Fußnote 42.

III. Anerkennung im staatlichem Recht

Die Rechtsstellung des Mitglieds einer geistlichen Genossenschaft im staatlichen Recht ändert sich durch die Profess grundsätzlich nicht, weil deren Wirkungen auf den innerkirchlichen Bereich begrenzt sind²³⁸. Im staatlichen Recht bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Vermögens-, Rechts- oder Handlungsfähigkeit von Ordensmitgliedern, wie es in dem in § 1199 Abs. 2 S. 11 PreußALR festgelegten Rechtsinstitut des „mors civil“ („Kloster-tod“) vorgesehen war. Danach galt ein Professe in Bezug auf weltliche Geschäfte als verstorben, d.h. er war unfähig, bürgerliche Rechte zu erwerben und auszuüben. Damit sollte verhindert werden, daß Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen an die „Tote Hand“ fielen²³⁹. Anders als bspw. im österreichischen Zivilrecht²⁴⁰ fehlt eine solche Vorschrift im BGB, was dazu führt, daß durch die Ablegung der ewigen Profess keine unmittelbaren zivilrechtlichen Folgen ausgelöst werden.

Im heutigen Zivilrecht ist § 310 BGB zu beachten, welcher eine spezielle Ausformung des in Art. 14 Abs. 1 GG niedergelegten Eigentumsschutzes darstellt und zugleich ein die Schrankenklausele des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV ausfüllendes Gesetz ist²⁴¹. Die Vorschrift betrifft Verträge über künftiges Vermögen und besagt u.a., daß ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil dessen zu übertragen, nichtig ist. Der Sinn und Zweck der Regelung besteht darin, die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit des

²³⁸ BFH KirchE 6 (1962/63), 83 (87 ff.); AG München AfKKR 158 (1989), 565 ff.; Listl, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1. Bd., 1994, S. 841 (856).

²³⁹ Listl, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1. Bd., 1994, S. 841 (856) Fn. 48.

²⁴⁰ Puza, in: FS W.M. Plöchel, S. 423 ff.

Einzelnen zu schützen, indem seine Vermögensfähigkeit erhalten bleibt. Zugleich ist sie ethischer und volkswirtschaftlicher Natur: Niemand soll sich seiner Erwerbsmotivation begeben²⁴². Der Anwendungsbereich des § 310 BGB bezieht sich auf schuldrechtliche Verpflichtungsverträge; auf einseitige schuldrechtliche Verpflichtungen ist er entsprechend anwendbar. Deshalb kann dahinstehen, ob die Verzichtserklärung auf künftiges Vermögen ein Bestandteil des Profeßvertrages²⁴³ oder ein vor der Profeß erklärter Verzicht ist, der von can. 668 § 4 S. 1 C.I.C. erfaßt wird und dessen Wirksamkeit aufschiebend bedingt auf den Tag der Gelübdeablegung ist²⁴⁴. Im ersten Fall findet § 310 BGB direkte Anwendung, im zweiten Fall wird er analog angewandt.

§ 310 BGB findet auf Schenkungen Anwendung²⁴⁵, insbesondere gilt er für Ordensleute²⁴⁶. Hingegen findet die Vorschrift keine Anwendung bei Verträgen über die Abtretung des künftigen pfändbaren Arbeitseinkommens²⁴⁷.

In einem engen Zusammenhang mit der vorgenannten Vorschrift steht § 311 BGB, wonach u.a. ein Vertrag über den Verzicht auf gegenwärtiges Vermögen zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedarf. Der Regelung kommt eine Warn- und Schutzfunktion zu²⁴⁸. Sie gilt direkt für

²⁴¹ *Menges*, OK 34 (1993), 171 (184).

²⁴² Motive zum Entwurf des BGB, Bd. 2, 1898, S. 186; *Battes*, in: *Erman*, BGB, 9. Aufl. 1993, § 310 Rz. 1; *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, 58. Auflage 1999, § 310 Rz. 1.

²⁴³ *Rüfner*, OK 15 (1974), 50 (58).

²⁴⁴ *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 75.

²⁴⁵ *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, 58. Aufl. 1999, § 310 Rz. 3.

²⁴⁶ *Battes*, in: *Erman*, BGB, 9. Aufl. 1993, § 310 Rz. 3.

²⁴⁷ BGHZ 107, 92; BGH NJW 1990, 1035; BGH NJW 1991, 2018; *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, 58. Aufl. 1999, § 310 Rz. 4.

²⁴⁸ BGHZ 25, 1; *Battes*, in: *Erman*, BGB, 9. Aufl. 1993, § 311 Rz. 1; *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, 58. Aufl. 1999, § 311 Rz. 1.

Verpflichtungsverträge und entsprechend für einseitige schuldrechtliche Verpflichtungen²⁴⁹. Bei der Frage, ob die Vorschrift Anwendung findet, ist darauf abzustellen, ob der Parteiwille darauf gerichtet ist, das Vermögen „in Bausch und Bogen“ zu übertragen²⁵⁰. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Vertrag einzelne Vermögensteile von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung ausnimmt²⁵¹. Die Rechtsfolge der Nichtbeachtung des Formerfordernisses ist die Nichtigkeit des Vertrages nach § 125 BGB. Handelt es sich um eine unentgeltliche Übertragung, muß der gesamte Vertrag notariell beurkundet werden und nicht nur das Schenkungsversprechen i.S.v. § 518 Abs. 1 BGB. Bezieht sich der Inhalt des Vertrages sowohl auf die Übertragung des gegenwärtigen als auch des künftigen Vermögens, kann nach § 139 BGB die Übertragung des gegenwärtigen Vermögens gültig sein²⁵², sofern die Form des § 311 BGB gewahrt ist.

Allerdings haben die §§ 310 f. BGB eine dem ordensrechtlich gewollten Ergebnis entgegengesetzte Intention. Ordensrechtlich soll die Ordensperson jede auf Erwerb gerichtete Motivation verlieren, um sich Gott und dem Apostolat zu widmen; hingegen soll sie nach staatlichem Recht ihre Vermögensfähigkeit und Erwerbsmotivation behalten. Diese gegenläufigen Zielrichtungen lassen es fraglich erscheinen, ob die Anwendung der §§ 310 f. BGB überhaupt sinnvoll ist. Der Regelungsgehalt der Vorschriften entspricht nicht dem Parteiwillen, und zudem

²⁴⁹ *Battes*, in: *Erman*, BGB, 9. Aufl. 1993, § 311 Rz. 1; *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, 58. Aufl. 1999, § 311 Rz. 2.

²⁵⁰ RGZ 69, 420; 76, 3; 94, 315; *Battes*, in: *Erman*, BGB, 9. Aufl. 1993, § 311 Rz. 5; *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, 58. Aufl. 1999, § 311 Rz. 5.

²⁵¹ RGZ 124, 294; 137, 349; *Battes*, in: *Erman*, a.a.O., § 311 Rz. 5; *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, 58. Aufl. 1999, § 311 Rz. 5.

²⁵² RG Recht 12, 3180; *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, 58. Aufl. 1999, § 311 Rz. 7.

wird der Zweck der Regelungen nicht vereitelt, weil den Ordensleuten ein Unterhaltsanspruch gegen die geistliche Genossenschaft zusteht.

Rüfner weist darauf hin, daß ein Verstoß gegen § 310 BGB vorliegt, soweit der Profitent auf zukünftiges Vermögen verzichtet. Ferner sei der Verzicht auf das gegenwärtige Vermögen nur unter den Voraussetzungen des § 311 BGB wirksam; allerdings werde dieses Formerfordernis i.d.R. nicht eingehalten. Als Folge sei das Verpflichtungsgeschäft unwirksam und nur das Verfügungsgeschäft wirksam. Der Verzicht der Ordensperson auf „alle künftigen Früchte seiner Arbeit“ werde vom Wortlaut des § 310 BGB nicht erfaßt; der Anwendungsbereich der Vorschrift umfasse nicht die Verpflichtung, über einzelne Bestandteile des künftigen Vermögens zu verfügen²⁵³. Jedoch könne dessen Anwendung sinnvoll sein, wenn die Arbeitskraft die einzige Chance auf Vermögenserwerb darstelle. Andererseits sei gerade bei Ordensangehörigen eine Ausnahme zu machen, weil der Verzicht auf die Zeit der Ordenszugehörigkeit beschränkt werde. Der Eintritt in einen Orden erfolge zwar grundsätzlich auf Lebenszeit, aber der Vermögensverzicht sei wegen des erworbenen Unterhaltsanspruchs gegen die Gemeinschaft nicht als sittenwidrig zu bewerten²⁵⁴.

Die Beschränkung des Vermögensverzichts auf künftige Arbeitserträge ist grundsätzlich nicht mit can. 668 § 5 C.I.C. zu vereinbaren und widerspricht der h.M., wonach Ordensmitglieder nicht als Arbeitnehmer ihres Verbandes anzusehen sind²⁵⁵. Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht bei denjenigen Ordensangehörigen, die aufgrund eines Einzeldienstvertrages tätig sind.

²⁵³ RG JW 1909, 11; BGH WM 30 (1976), 744 (745).

²⁵⁴ Rüfner, OK 15 (1974), 50 (58 ff.).

²⁵⁵ Sailer, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 76 ff.

Als Rechtsgrund für eine Vermögensübertragung durch den Ordensangehörigen an den Orden kann ein Schenkungsvertrag i.S.d. § 516 Abs. 1 BGB in Betracht kommen. Zwar ist der Schenkungsvertrag gemäß § 518 Abs. 1 S. 1 BGB notariell zu beurkunden, allerdings kann ein eventueller Formmangel durch Vollzug des Geschäfts geheilt werden (§ 518 Abs. 2 BGB). Der Vollzug erfolgt durch den Abschluß entsprechender dinglicher Rechtsgeschäfte (bei beweglichen Sachen gemäß §§ 929 ff. BGB, bei Grundstücken nach §§ 873, 925 BGB)²⁵⁶. §§ 310 f. BGB gelten für sämtliche schuldrechtlichen Verpflichtungsverträge, also auch für Schenkungsverträge. Eine nicht den Formerfordernissen genügende Schenkung wäre nichtig und könnte auch nicht geheilt werden, da §§ 310 f. BGB keine solche Möglichkeit vorsehen. Grundsätzlich ist also eine Kondiktion nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB möglich, sofern nicht der Kondizierende die Nichtigkeit des Vertrages kannte und § 814 BGB eingreift²⁵⁷. Daher bedarf es des Abschlusses von Schenkungsverträgen über die einzelnen, gegenwärtig im Vermögen befindlichen Gegenstände²⁵⁸.

C. Beitragsbemessung

Grundsätzlich geht die Beitragsbemessung vom erzielten Arbeitseinkommen des Versicherten aus. Bei Ordensleuten ergeben sich diesbzgl. Probleme, weil sie in der Regel nur den freien Unterhalt von ihrem Orden erhalten. Aber selbst der freie Unterhalt stellt eine Einnahme dar und kann der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden. Zur Ermittlung des Wertes kommen grundsätzlich drei unterschiedliche Methoden in Betracht: Der Ansatz ortsüblicher Mittelwerte, der Ansatz der Leistungen im jeweiligen Ein-

²⁵⁶ *Menges*, OK 34 (1993), 171 (182 f.).

²⁵⁷ *Battes*, in: *Erman*, BGB, 9. Aufl. 1993, § 310 Rz. 2.

²⁵⁸ *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 77.

zelfall (zu deren Ermittlung es ggf. einer Kostenrechnung bedarf) oder eine pauschale Wertfestlegung. Der Gesetzgeber hat sich für die letzte Möglichkeit in Form der SachbezV entschieden, deren Werte bei der Berechnung der Einnahmen eines Ordensangehörigen zugrunde zu legen sind²⁵⁹.

Für die GKV besteht eine kalendertägliche Beitragspflicht, die in § 223 SGB V geregelt ist. Gemäß § 223 Abs. 2 S. 1 SGB V werden die Beiträge nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen. Für freiwillige Mitglieder bestimmt § 240 Abs. 1 SGB V, daß die Beitragsbemessung durch die Satzung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers geregelt wird. Dabei ist sicherzustellen, daß die Beitragsgestaltung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt. Nach § 240 Abs. 2 SGB V muß die Satzung der Krankenkasse mindestens die Einnahmen berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten zugrunde zu legen sind. Allein entscheidend sind die dem Ordensmitglied zufließenden persönlichen Einnahmen²⁶⁰.

I. Beitragspflichtige Einnahmen

Wie oben²⁶¹ dargelegt, besteht kein Arbeitsverhältnis zwischen Orden und Ordensmitglied; ein Arbeitsentgelt fließt den Ordensangehörigen mithin nicht zu. Das einzelne Ordensmitglied erzielt dennoch Einnahmen, die der Berechnung des Beitrags zugrunde gelegt werden müssen; dabei sind lediglich der Sachbezugswert, der Krankenversicherungsbeitrag und ggf. Leistungen aus der GRV zu berücksichtigen.

²⁵⁹ Grenz, OK 22 (1981), 35 (42).

²⁶⁰ Sailer, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 224.

²⁶¹ Siehe unter Gliederungspunkt 1. Teil, A. II.

1. Sachbezüge

Dem Ordensmitglied wird von seinem Ordensverband freier Unterhalt gewährt. Von dem Begriff des freien Unterhalts wird all das umfaßt, was man benötigt, um sein Leben im Orden bestreiten zu können, d.h. Überlassung von Lebensmitteln, Kleidung, Wohnraum. Der Wert des freien Unterhalts bemißt sich nach der amtlichen SachBezV²⁶². In dieser Höhe fließen dem Ordensmitglied unmittelbar Einnahmen zu, die der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind²⁶³.

2. Krankenversicherungsbeiträge

Der Orden schuldet dem satzungsmäßigen Mitglied Unterhalt und Versorgung in kranken Tagen. Mit der Entrichtung der Beiträge zur GKV stellt der Orden sicher, daß er diese Verpflichtung im Krankheitsfall tatsächlich erfüllen kann. Aus diesem Grund könnten die Krankenkassenbeiträge auch als schlichte Unterhaltsleistung des Ordens qualifiziert werden, deren wirtschaftlicher Wert nach den Vorgaben der SachbezV zu ermitteln wäre. Zu den Sachbezügen gehören im Krankheitsfall die medizinischen und pflegerischen Betreuungen. Der Beitragssatz zur GKV entspricht in etwa dem, was - umgerechnet auf die Beitragszeiten - krankheitsbedingt an Versorgung aufgewendet wird²⁶⁴.

Nach Schulin stellt der Anspruch auf Versorgung im Krankheitsfall ein vermögenswertes Recht dar, dessen wirtschaftlicher Wert sich nach dem entsprechenden Marktpreis für die Erlangung einer vergleichbaren Absicherung richtet²⁶⁵. Diese Ansicht überzeugt nicht. Denn der üblicherweise zu entrichtende Versicherungsbeitrag verkörpert

²⁶² Siehe unter Gliederungspunkt 2. Teil, B. III.

²⁶³ *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (185); *Grenz*, OK 22 (1981), 35 (42).

²⁶⁴ *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 225 f.; *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (187).

²⁶⁵ *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (187).

nicht den marktwirtschaftlich zu ermittelnden Preis. In der GKV wirken die üblichen Marktkräfte nicht, weil die Beiträge nach einem dem Solidaritätsgedanken entspringenden System berechnet werden. Anders ist es in der privaten Krankenversicherung, wo der Preis anhand des Krankheitsrisikos und der gewünschten Leistungen kalkuliert wird.

Freiwillige Mitglieder der GKV tragen nach § 250 Abs. 2 SGB V den Mitgliedsbeitrag allein; dieser stellt einen Teil der Einnahmen und der Beitragsbemessungsgrundlage dar. Die Berechnung der Höhe des Beitrages ist problematisch, da dieser erst errechnet werden kann, wenn die Summe der Einkünfte feststeht; letztere kann wiederum erst errechnet werden, wenn der Beitragssatz feststeht²⁶⁶.

Die Ordensangehörigen nehmen unter den freiwillig Versicherten eine Sonderstellung ein, weil der Ordensverband den Beitrag für seine Mitglieder vollständig entrichtet und damit eine Beitragsschuldbefreiung für das betreffende Mitglied herbeiführt.

3. Leistungen aus der Altersversorgung

Leistungen aus der Altersversorgung²⁶⁷ sind grundsätzlich in die Beitragsbemessungsgrundlage einzubeziehen, da sie rechtlich dem jeweiligen Ordensangehörigen zustehen. Der Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage bedarf es auch, wenn die Rentenansprüche an den Orden abgetreten werden.

²⁶⁶ Sailer, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 225; Schulin, VSSR 8 (1980), 165 (187 ff.); Grenz, OK 22 (1981), 35 (44).

²⁶⁷ Gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 2 SGB V ist der Zahlbetrag der Rente maßgeblich. Nach Grenz könnte der Ertragsanteil (entspricht dem Zinsanteil i.S.v. § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a) EStG) zugrundegelegt werden, wenn entgegen der h.M. von einem Beschäftigungsverhältnis zwischen Orden und Ordensleuten ausgegangen würde; Grenz, OK 22 (1981), 35 (44).

Denn die Abtretung ist eine interne Angelegenheit zwischen Orden und Professoren, und das Sozialrecht kann der Rentenzahlung nicht die Unterhaltssicherungsfunktion absprechen²⁶⁸.

Anders ist die Praxis der gesetzlichen Krankenkassen, wonach folgendermaßen unterschieden wird: Die Einbeziehung der Rentenzahlungen in die Beitragsbemessungsgrundlage erfolgt bei denjenigen Ordensmitgliedern, die dauerhaft einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Ordensangehörige weiterhin aufgrund eines Gestellungsvertrages²⁶⁹ tätig wird oder eine Planstelle in einer ordenseigenen Einrichtung besetzt. Handelt es sich hingegen bei dem Ordensmitglied um einen sog. Altenteiler, welcher sich von der Tätigkeit für den Orden völlig zurückgezogen hat, legen die Krankenkassen die Rentenzahlung der Beitragsbemessung nicht zugrunde. In diesem Fall wird der Sachbezugswert inklusive des Krankenversicherungsbeitrages für die Beitragsbemessung herangezogen²⁷⁰. Zur Begründung wird angeführt, daß die Rentenzahlungen unberücksichtigt bleiben müßten, um eine doppelte Erfassung desselben Lebenssachverhaltes zu vermeiden. Ein nicht mehr arbeitendes Ordensmitglied beziehe weiterhin die für sein Leben notwendigen Mittel in Form des freien Unterhalts. Die Rentenzahlungen würden nicht vom Orden an das einzelne Ordensmitglied weitergeleitet, sondern von diesem verwendet, um seiner Verpflichtung aus dem Professorenvertrag nachzukommen. Aus diesem Grunde dürfe die monatliche Rentenzahlung nicht die Bemessungsgrundlage erhöhen²⁷¹.

²⁶⁸ *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (193).

²⁶⁹ Die Rente wird in die Beitragsberechnung einbezogen, das Stellungsgeld hingegen nicht.

²⁷⁰ *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 225 Fn. 29.

²⁷¹ *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (192).

Nach Grenz wird mit dem Einsetzen der Rentenzahlungen der zuvor als Naturalleistung erbrachte Unterhalt abgelöst. Die Rentenzahlung solle anstelle des Unterhalts in die Beitragsbemessungsgrundlage einfließen, sofern ihr wirtschaftlicher Wert höher ist als die nach der SachbezV ermittelten Werte (anderenfalls müßte der Sachbezugswert der Beitragsbemessung zugrundegelegt werden). Unzulässig sei es, beide Werte in die Beitragsbemessungsgrundlage einzubeziehen²⁷². Diese unterschiedliche Verfahrensweise nach der Höhe der Rentenzahlung berücksichtigt nicht, daß die Rentenzahlungen den Unterhaltsanspruch der Ordensperson nicht beeinflussen. Das Ordensmitglied erhält von seinem Ordensverband freien Unterhalt in demselben Umfang wie vor dem Einsetzen der Rentenzahlung. Die Höhe seiner persönlichen Einnahmen verändert sich dadurch nicht.

Die Ordensangehörigen regeln ihre rentenversicherungsrechtlichen Angelegenheiten nicht selbst, sondern bevollmächtigen den Orden, diese wahrzunehmen, und treten ihre zukünftigen Rentenansprüche an diesen ab. Dafür bedarf es gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I einer Genehmigung des zuständigen Leistungsträgers, welche in aller Regel erteilt wird²⁷³.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung für Ordensleute auszugestalten. Erstens gibt es die Gruppe der Rentner, welche in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind. Den aus der Rente zu zahlenden Beitragssatz tragen der Versicherte und der Rentenversicherungsträger jeweils zur Hälfte, § 249 a SGB V. Für Rentenbezieher wird der auf die Rente entfallende Beitrag von der Rente einbehalten und von dem Rentenversicherungsträger an die BfA überwiesen, die diese an die jeweiligen Krankenkassen

²⁷² Grenz, OK 22 (1981), 35 (45).

²⁷³ Schulin, VSSR 8 (1980), 165 (188).

weiterleitet, § 255 Abs. 1 und 3 SGB V. Gemäß § 186 Abs. 9 SGB V beginnt die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Rentner mit dem Tag der Stellung des Rentenanspruchs.

Zweitens gibt es die Rentner, welche nicht in der KVdR pflichtversichert sind und auf die Stellung eines Antrags nach § 106 Abs. 1 SGB VI hin einen monatlichen Beitragszuschuß zur freiwilligen Versicherung in der GKV oder einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung von seiten des Rentenversicherungsträgers erhalten. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, erhält der einzelne Rentner zu seinem Krankenversicherungsbeitrag einen Zuschuß von seiten des Rentenversicherungsträgers, der zusammen mit seiner Rente überwiesen wird, vgl. § 106 Abs. 1 S. 1 SGB V. Für die Zahlung des Beitrages an die Krankenkasse ist der Rentner verantwortlich. Dieser Beitragszuschuß beträgt seit dem 1.01.1997 die Höhe des halben Beitrags, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt, höchstens jedoch die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung, vgl. § 106 Abs. 2 S. 1 und 5 SGB VI.

Drittens gibt es die Gruppe der Rentner, die nicht in der KVdR versichert sind und keinen Zuschuß zu ihrem Beitrag erhalten. Dabei handelt es sich um freiwillig versicherte Mitglieder, welche die Erfordernisse des § 106 Abs. 1 SGB VI nicht erfüllen; d.h. es sind solche Personen, die entweder mitversicherte Familienangehörige bei einer privaten Krankenversicherung sind oder der Familienversicherung nach § 10 SGB V angehören oder in der GKV pflichtversichert sind.

II. Nicht beitragspflichtige Einnahmen

1. Gestellungsgelder

Würde man die von den Ordensleuten für die Ordensgemeinschaft erwirtschafteten, und nicht nur die dem Ordensmit-

glied persönlich zustehenden Unterhaltsleistungen bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage berücksichtigen, müßten die Gestellungsgelder einbezogen werden. Auf ein solches Verständnis könnte auch § 240 Abs. 1 S. 2 SGB V hinweisen. Danach ist sicherzustellen, daß die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt. Die bei einem Ordensmitglied wegen des Armutsgelübdes immer nur abstrakt bestehende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit könnte sich entweder in den für den Orden erwirtschafteten Geldern oder in den durch die eigene Tätigkeit dem Orden ersparten Aufwendungen ausdrücken. Die Zuordnung der erwirtschafteten Entgelte dürfte problemlos möglich sein, weil sich nach dem Mustergestellungsvertrag samt Anhang jeder Tätigkeit ein in der Höhe bestimmtes Entgelt zuweisen läßt. Dieses Verfahren würde zu deutlich höheren Beiträgen führen, als sie derzeit von den Orden an die Krankenkassen abgeführt werden. Gegen eine solche rein wirtschaftliche Betrachtungsweise muß man jedoch einwenden, daß dabei die rechtlichen Besonderheiten der Gestellungsverträge sowie das Selbstverständnis der Ordensgemeinschaften und deren Mitglieder außer acht gelassen würden. Das Ordensmitglied wird nicht mit einer persönlichen Einkünfteerzielungsabsicht tätig. Eine entsprechende Motivation kann man auch nicht unterstellen, weil der Ordensangehörige das Armutsgelübde abgelegt hat und aufgrund einer besonderen Berufung zu Gott tätig wird. Eine davon rechtlich zu trennende Frage ist, ob auch dem Verband die Einkünfteerzielungsabsicht fehlt.

Werden Ordensangehörige aufgrund eines Gestellungsvertrages für einen außenstehenden Dritten tätig, stellt die Vergütung für diese Dienste eine Einnahme des Ordens dar, an den die Zahlung unmittelbar erfolgt. Übernimmt ein Orden eine Aufgabe in einer fremden Anstalt, so besteht grundsätzlich eine Vermutung dafür, daß damit die Erfül-

lung des äußeren Apostolats verwirklicht werden soll²⁷⁴. Der Begriff des Entgelts ist in Bezug auf Gestellungsgelder nicht anwendbar, weil das Ordensmitglied für seine Tätigkeit nicht mehr als freien Unterhalt erhält und seine Arbeitskraft aufgrund der Gelübde erbringt. Das Ordensmitglied arbeitet aus religiösen und sittlichen Gründen, aber nicht aus eigenwirtschaftlicher Motivation heraus²⁷⁵. Der einzelne Ordensangehörige erhält für seine Tätigkeit keinerlei Barbezüge. Grundsätzlich wird ein Ordensmitglied ohne die Erwartung einer Gegenleistung tätig. Der Zahlung des Gestellungsgeldes liegt der Gedanke zugrunde, daß der Empfänger der Arbeitsleistung eine freiwillige Gabe an den Orden leistet. Diese dient nicht einer leistungsgerechten Vergütung, sondern dem Unterhalt der Ordensmitglieder in gesunden und kranken Tagen, der Ausbildung des Nachwuchses und der Verwirklichung des Apostolats²⁷⁶. Es kann nicht ohne Vorliegen weiterer Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, daß von seiten des Ordens andere Gesichtspunkte für den Vertragsabschluß ausschlaggebend waren²⁷⁷. Aus diesem Grund wird dahingehend argumentiert, daß die karitativen Tätigkeiten im Grunde unentgeltlich erbracht werden. Dies zeige sich auch darin, daß das geforderte Gestellungsgeld bescheiden sei und häufig auf die Vereinbarung eines solchen noch verzichtet werde. So bestimmt bspw. § 10 S. 1 Ersatzschulfinanzgesetz NRW, daß zur Abgeltung des Unterhalts für Mitglieder religiöser oder geistlicher Genossenschaften als Lehrer und zur Abgeltung ihrer Altersversorgung nur 70 % der Durchschnittsbezüge der vergleichbaren Lehrer an öffentlichen Schulen oder der vergleichbaren Versorgungsempfänger veranschlagt werden.

²⁷⁴ *Schnizer*, Rechtssubjekt, Rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen, 1995, S. 595 (609).

²⁷⁵ SG Freiburg Kirche 6 (1962/63), 48 (52 ff.).

²⁷⁶ *Hegemann*, in: Festgabe Audomar Scheuermann, S. 339 (342).

²⁷⁷ *Müller*, Zum Recht des Ordensvertrages, 1956, S. 22; *Hegemann*, OK 10 (1969), 289 (306).

Die Kirche selbst sieht seit langem die Notwendigkeit der Erwirtschaftung von Gestellungsgeldern durch die Ordensgemeinschaften. So heißt es in Rundfunkansprachen von Pius XII vom 19. und 26.07.1958 sowie 2.08.1958 an die klausurierten Ordensfrauen der Welt u.a., daß deren teilweise sehr kärgliches Leben durch das Heilmittel der Arbeit verbessert werden könnte²⁷⁸.

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Gestellungsgelder richtet sich nach § 4 Nr. 27 a UStG. Danach sind von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UStG fallenden Umsätzen die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder schulische Zwecke steuerfrei. Diese Regelung wurde mit Wirkung vom 1.01.1980 durch das UStG 1980 unter Berücksichtigung des Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. k der 6. EG-Richtlinie²⁷⁹ neu eingeführt. Dafür gab es zwei Gründe: Zum einen sollten damit soziale Zwecke verfolgt werden; zum anderen war die steuerrechtliche Gleichbehandlung mit geistlichen Genossenschaften und Mutterhäusern, welche die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, beabsichtigt. Die Gestellungsgelder der letztgenannten unterliegen gemäß § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht, und insofern erfolgte bis dahin eine Ungleichbehandlung zu den geistlichen Genossenschaften, welche privatrechtlich organisiert sind²⁸⁰. Die Personalgestellung ist bei den als Kör-

²⁷⁸ AAS 50 (1958), 562 ff.

²⁷⁹ Abgedruckt in Bd. I Teil C 60; schon der Entwurf der USt-Novelle 1971 enthielt eine entsprechende Befreiungsvorschrift, s. BT-Drucks. VI/2817.

²⁸⁰ RegE eines UStG 1979, BT-Drucks. 8/1779, Begründung Teil B zu § 4 Nr. 27; *Hünnekens*, in: Peter, Umsatzsteuer Kommentar, Bd. 1, § 4 Nr. 27 (Stand der Bearbeitung: 1996) Rz. 2; *Widmann*, in: Plückerbaum/Malitzky, Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) Kommentar, Bd.

perschaft des öffentlichen Rechts anerkannten geistlichen Genossenschaften nur dann steuerbar, wenn diese einen gewerblichen Betrieb darstellt bzw. sie einen solchen betreibt. Stellt die Körperschaft für einen eigenen Gewerbebetrieb Personal, so handelt es sich nach allgemeinen Regeln um einen nicht steuerbaren Innenumsatz²⁸¹.

§ 4 Nr. 27 a UStG befreit geistliche Genossenschaften (z.B. Orden, Kongregationen, Schulorden) jeglicher Religionszugehörigkeit hinsichtlich der Gestellung ihrer Mitglieder; nicht ausreichend ist die Gestellung von eigenen Arbeitnehmern²⁸². Der Gestellungsvertrag muß zur Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher oder schulischer Zwecke erfolgen, zu deren Abgrenzung §§ 52 bis 54 AO heranzuziehen sind. Bspw. fallen unter die Steuerbefreiung die Gestellung von Schwestern an Krankenhäuser oder Altenheime (§§ 52, 53 AO), an Kirchengemeinden (§ 54 AO) oder an Schulen zur Erteilung von Unterricht, wobei es sich um jede Art von Unterricht handeln kann, nicht nur um Religionsunterricht²⁸³. Geistliche Genossenschaften verfolgen immer kirchliche Zwecke, so daß sich die Erfor-

II/3, § 4 Nr. 27 (Stand der Bearbeitung: Nov. 1982) Rz. 1; *Husmann*, in: *Rau/Dürrwachter*, Kommentar zum Umsatzsteuerrecht, Bd. 2, § 4 Nr. 27 (Stand der Bearbeitung: Juni 1997) Rz. 1; *Kraeusel*, in: *Reiß/Kraeusel/Langer*, Umsatzsteuergesetz, Band 2 § 4 Nr. 27 Rz. 7.

²⁸¹ *Husmann*, in: *Rau/Dürrwachter*, Kommentar zum Umsatzsteuerrecht, Bd. II, § 24 Nr. 27 Rz. 4.

²⁸² *Hünnekens*, in: *Peter*, Umsatzsteuer Kommentar, Bd. 1, § 4 Nr. 27 Rz. 8; *Widmann*, in: *Plückebaum/Malitzky*, UStG (Mehrwertsteuer) Kommentar, Bd. II/3, § 4 Nr. 27 Rz. 2 f.; *Husmann*, in: *Rau/Dürrwachter*, Kommentar zum Umsatzsteuerrecht, Bd. II, § 4 Nr. 27 Rz. 6.

²⁸³ BMF-Schreiben IV A3-S7130-2/80 vom 24.01.1980, BStBl. 1980 I, 222, dessen Inhalt sich seit dem 1.01.1985 in A 121 UStR findet; *Hünnekens*, in: *Peter*, Umsatzsteuer Kommentar, Bd. 1, § 4 Nr. 27 Rz. 9; *Widmann*, in: *Plückebaum/Malitzky*, UStG (Mehrwertsteuer) Kommentar, Bd. II /3, § 4 Nr. 27 Rz. 4.

dernisse der gemeinnützigen und schulischen Zwecke nur auf den Leistungsempfänger beziehen können²⁸⁴.

§ 4 Nr. 27 a UStG befreit nur die entgeltliche Personalgestellung (sonstige Leistung i.S.v. § 3 Abs. 9 UStG). Sachzuwendungen unterfallen grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht, sofern die weiteren Voraussetzungen der Steuerbarkeit gegeben sind, es sei denn, daß ein anderer Steuerbefreiungstatbestand des § 4 UStG erfüllt ist²⁸⁵. Eine Option nach § 9 UStG, d.h. ein Verzicht auf die Steuerbefreiung, ist ausgeschlossen²⁸⁶, da die Vorschrift keine entsprechende Möglichkeit eröffnet.

a) Anspruchsinhaber

Gemäß can. 688 § 3 C.I.C. gilt, daß die Ordensleute die Gestellungsgelder für ihren jeweiligen klösterlichen Verband erwerben und zwar unabhängig davon, ob sie ein feierliches oder ein einfaches Gelübde abgelegt haben. Zwar sind sie nach den Regeln des C.I.C. mit Ablegung der Profese in ihrer Vermögensfähigkeit beschränkt (einfache Profese) oder sogar unfähig, weiterhin Vermögen zu haben (feierliche Profese), aber sie können für ihren Verband erwerben. Alles was die Ordensperson durch ihre Arbeit erwirbt, erlangt sie unmittelbar für den Verband, d.h. je nachdem wie die Satzung der Ordensgemeinschaft gestaltet ist, für das Einzelkloster, die Provinz oder den Gesamtverband. Es gibt auch Orden, die als solche vermögensunfähig sind, was dazu führt, daß der Heilige Stuhl die erwirtschafteten Güter erwirbt²⁸⁷. Einer zusätzlichen Abtre-

²⁸⁴ Kraeusel, in: Reiß/Kraeusel/Langer, Umsatzsteuergesetz, Band 2, § 4 Nr. 27 Rz. 14 ff.

²⁸⁵ Husmann, in: Rau/Dürrwächter, Kommentar zum Umsatzsteuerrecht, Bd. II, § 4 Nr. 27 (Stand der Bearbeitung: Juni 1997) Rz. 9.

²⁸⁶ Hünnekens, in: Peter, Umsatzsteuer Kommentar, Bd. 1, § 4 Nr. 27 Rz. 5; Widmann, in: Plückerbaum/Malitzky, UStG (Mehrwertsteuer) Kommentar, Bd. II/3, § 4 Nr. 27 Rz. 5.

²⁸⁷ Siepen, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 1963, S. 110.

tung im Sinne des bürgerlichen Rechts bedarf es nach kanonischem Recht in beiden Fällen nicht.

Der Gedanke, daß der Anspruch auf Zahlung des Gestellungsgeldes dem Orden zusteht und nicht anteilig dem gestellten Ordensangehörigen, liegt auch folgenden Regelungen zugrunde: Scheidet ein Ordensmitglied aus seinem Verband aus, so ist es gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI in der GRV nachzuversichern. Für die Höhe der zu entrichtenden Nachversicherungsbeiträge ist nicht das ggf. aufgrund eines Gestellungsvertrages erwirtschaftete Gestellungsgeld heranzuziehen, sondern die persönlich bezogenen Sach- und Geldbezüge²⁸⁸, d.h. i.d.R. werden nur die gesetzlich bestimmten Mindestbeiträge abgeführt²⁸⁹. Diese Verfahrensweise entspricht dem Gedanken der grundsätzlich lebenslangen Mitgliedschaft im Verband. Es ist die freie Entscheidung des Ordensmitglieds, einzutreten und die Lebensgewohnheiten zu übernehmen²⁹⁰. Ferner sind Gestellungsgelder unter weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 27 a UStG von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Diese Steuerbefreiung greift nicht zugunsten des einzelnen gestellten Ordensmitglieds ein, sondern sie soll den Ordensverband als solchen begünstigen. Dementsprechend erfolgt wegen der Zahlung der Gestellungsgelder keine Veranlagung des gestellten Ordensangehörigen zur Einkommensteuer, weil diesem die Einkünfte nicht persönlich zuzurechnen sind. Dies zeigt sich auch darin, daß für die gestellten Ordensleute keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

²⁸⁸ SG Hamburg Kirche 14 (1974/75), 85 (88); SG Duisburg Kirche 16 (1977/78), 94 (97)=OK 18 (1977), 436 (438); Böcker, Die Nachversicherung von ausgeschiedenen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom DRK und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften in der sozialen Rentenversicherung, 1963, S. 71 ff.

²⁸⁹ Sailer, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 213 f.

²⁹⁰ SG Duisburg Kirche 16 (1977/78), 94 (99).

In älteren Gestellungsverträgen finden sich vielfach Klauseln, wonach das Gestellungsgeld zur Ausbildung, Krankenpflege, Unterhalt älterer Ordensmitglieder etc. dienen soll²⁹¹. Mit einer derartigen Klausel wird in unzulässiger Weise das Recht des Ordens als Forderungsinhaber eingeschränkt.

b) Finanzielle Entwicklung

Die Höhe der vereinnahmten Gestellungsgelder hat in den letzten Jahrzehnten eine Steigerung erfahren, welche durch die rapide zurückgegangene Zahl der Gestellungsschwestern und -brüder einerseits sowie den explosionsartig gestiegenen Ausgaben der Orden andererseits zu erklären ist. Es wurde erforderlich, einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, um die Altersversorgung der nicht mehr arbeitenden Ordensleute sowie die Überlebensfähigkeit der Orden und ihrer äußeren Apostolatstätigkeit gewährleisten zu können. Betrachtet man bspw. die Gestellungsgelder, die ab dem 1.01.1970 für die Schwesterngestellung in der ambulanten Krankenpflege in Kirchengemeinden laut Verordnung des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln²⁹² galten, so wird deutlich, daß damit eine hinreichend finanzielle Versorgung der Orden nicht mehr sichergestellt war. Das Gestellungsgeld betrug damals monatlich 300,- DM pro Ordensperson; als Vergütung für freie Station (Wohnung und Verpflegung in einem ordenseigenen Haus) waren zusätzlich 230,- DM pro Monat zu zahlen. Dies ergab zusammen einen monatlichen Saldo von 530,- DM. Wurden die Schwestern in einem Haus der Kirchengemeinde verpflegt und untergebracht, fiel die Barleistung für die freie Station weg. Dies ergab auf Jahresbasis einen Betrag von 6.360,- DM pro tätigem Ordensmitglied im Falle der Vergütung der freien Station. Bei

²⁹¹ Müller, Zum Recht des Ordensvertrages, 1956, S. 47.

²⁹² Abgedruckt in Pfarramtsblatt 43 (1970), 79.

der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung in einer fremden Anstalt betrug der Jahresbetrag dementsprechend nur 2.760,- DM²⁹³.

Dazu kam, daß im nicht refinanzierten Bereich die Höhe der Gestellungsgelder deutlich hinter denen im refinanzierten Bereich (z.B.: in Kindergärten, bei denen es einen Betriebszuschuß des Landschaftsverbandes gibt) zurückblieb; d.h. obwohl die gestellten Ordensleute die gleiche Arbeit verrichteten, erhielten sie im refinanzierten Bereich ein höheres Entgelt, weil dem Träger der Einrichtung die aufgewandten Gestellungsgelder erstattet wurden.

Aus den vorgenannten Gründen wurde es notwendig, das Rechtsinstitut des Gestellungsvertrages insgesamt und die Höhe der Gestellungsgelder im Besonderen zu überdenken, kritisch zu hinterfragen und neu zu ordnen. Die heutige Bedeutung der Einnahmen aus Gestellungsverträgen für die Ordensgemeinschaften wird deutlich, wenn man einen Blick auf das Sitzungsergebnis der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25.11.1991²⁹⁴ wirft. Dort wurde beschlossen, die Gestellungsgelder mit Wirkung zum 1.01.1992 neu zu strukturieren. In der Grundsatzempfehlung wird an der Form des Gestellungsvertrages als Mittel, Ordensmitglieder in fremden Einrichtungen einzusetzen, festgehalten und zugleich eine Gleichbehandlung der Leistungen von Männern und Frauen festgeschrieben. Ferner werden erstmals drei unterschiedliche Vergütungsgruppen für die Gestellungsleistungen umschrieben, deren jeweilige Höhe sich nach den vom Ortsordinarius festlegten und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Sät-

²⁹³ Siehe auch die Bekanntgabe des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg vom 14.06.1971, in der eine Empfehlung des Ständigen Ausschusses der Generaloberinnen-Konferenz im Deutschen Caritasverband vom 18.02.1971 wiedergegeben wird, Pfarramtsblatt 44 (1971), 253 f.

zen und aus der Anlage zum MGV ergibt. Die Gestellungsgruppe I umfaßt Personen mit Hochschulstudium oder einer vergleichbaren Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung. Für sie beträgt nach dem Beschluß das jährliche Gestellungsgeld seit dem 1.01.1997 in den alten Bundesländern 90.000,- DM²⁹⁵. Mit der Gestellungsgruppe II werden die Personen erfaßt, die ein Fachhochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung haben. Das Jahresentgelt beträgt in dieser Gruppe zur Zeit 65.700,- DM. Ordensmitglieder mit sonstiger Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung sind in der Gestellungsgruppe III zusammengefaßt. Das entsprechende Gestellungsgeld beträgt 51.480,- DM. Sonderleistungen (z.B. Wohnung, Verpflegung und Heizung) werden dem Orden gemäß § 6 Abs. 1 MGV in Rechnung gestellt. Auf der anderen Seite entfallen die freie Station bzw. deren Abgeltung sowie sonstige Leistungen²⁹⁶, was zu gewissen Mindereinnahmen bei den Orden führt. Das Gestellungsgeld ist in zwölf Monatsraten jeweils im voraus zu zahlen, § 3 Abs. 1 S. 1 MGV²⁹⁷.

Für die neuen Bundesländer gelten dieselben Gestellungsgruppen wie für die alten Bundesländern, jedoch beläuft sich das zu zahlende Gestellungsgeld nach dem MGV nur auf 60 % der jeweils zur Anwendung kommenden Gruppe.

Es ist möglich, solche Kosten bei der Festlegung der Höhe des Gestellungsgeldes zu berücksichtigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit ste-

²⁹⁴ Abgedruckt bei *Pfab*, OK 33 (1992), 335 f.

²⁹⁵ *Pfab*, OK 34 (1993), 90 und OK 35 (1994), 94.

²⁹⁶ *Pfab*, OK 33 (1992), 335.

²⁹⁷ Die Neuregelung der Gestellungsleistungen haben die Diözese Rotenburg-Stuttgart mit Wirkung zum 1.01.1992, das Erzbistum München und Freising mit Wirkung zum 1.07.1994 und die Erzdiözese Bamberg mit Wirkung zum 1.01.1995 vollzogen.

hen. Dazu zählen z.B. der Unterhalt des Ordensgebäudes und die Ausbildungskosten für den Ordensnachwuchs²⁹⁸.

Die Staffelung der Gestellungsgelder könnte den Eindruck erwecken, daß ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung angestrebt wird. An dieser Stelle tritt ein gewisser individueller Bezug in Hinsicht auf das einzelne tätige Ordensmitglied ein, weil die Höhe des Gestellungsgeldes sich nach dessen jeweiliger beruflicher Qualifikation richtet, sofern es dementsprechend eingesetzt wird. Diese Annahme wird dadurch widerlegt, daß die Orden qualifizierten Ordensleuten einfache Tätigkeiten (wie z.B. Pforten- und Telefonistendienste) zuweisen, sofern ihre Arbeitskraft benötigt wird. Ginge es den Orden lediglich darum, maximale finanzielle Erträge zu erzielen, würde ein qualifiziertes Ordensmitglied nur aufgrund von finanziell lukrativen Einzeldienstverträgen eingesetzt werden.

c) Abgeltung von Sachleistungen

Nach § 6 Abs. 1 MGV werden den Orden in Anspruch genommene Sachbezüge (wie z.B. Wohnung, Verpflegung, Heizung) berechnet. Die deutschen Bistümer haben sich diesbezüglich bislang auf keine einheitliche Berechnungsmethode geeinigt. Als ein Beispiel für eine Verhandlungsgrundlage für die Orden mit den Bistümern sind die Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Bamberg zur Abgeltung von Sachleistungen bei der Gestellung von Ordensleuten²⁹⁹ zu nennen. Danach wird einem Orden, dem eine abgeschlossene Wohnung oder ein Gebäude ganz oder teilweise zur Unterkunft von Ordensmitgliedern zur Verfügung gestellt wird, für jedes im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätigen Mitgliedes im Jahr 1996 ein monatlicher Betrag von 428,-

²⁹⁸ Müller, Zum Recht des Ordensvertrages, 1956, S. 48 ff.

²⁹⁹ Abgedruckt in Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg Nr. 7 vom 30.07.1996, 208 f.

DM berechnet. Ordensleute, welche nicht aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind, können dort kostenlos wohnen. Sofern das aufgrund eines Gestellungsvertrages tätige Ordensmitglied freie Unterkunft und freie Verpflegung erhält, richtet sich die Bewertung nach der SachBezV. Wird die Verpflegung zum Teil nicht in Anspruch genommen, richtet sich die Höhe des Erstattungsbetrages ebenfalls nach der SachBezV.

2. Einzeldienstvertrag

Bei einem Einzeldienstvertrag erfolgt der Vertragsschluß unmittelbar zwischen dem Ordensangehörigen als Arbeitnehmer und dem außenstehenden Dritten als Arbeitgeber. Das jeweilige Ordensmitglied hat einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts gegen den Arbeitgeber; das Entgelt wird i.d.R. jedoch unmittelbar an den Orden geleistet. Kirchenrechtlich ist das Ordensmitglied aufgrund der Profess verpflichtet, die von ihm erwirtschafteten Beträge an den Orden abzuführen.

Aus der Sicht des staatlichen Sozialversicherungsrechts ist das Innenverhältnis zwischen dem Orden und dem Ordensangehörigen ein unbeachtliches Motiv. Ein mehr als nur geringfügiges Entgelt ist dem jeweiligen Ordensangehörigen als persönliche Einnahme zuzurechnen. Wird das Entgelt an den Orden weitergeleitet, handelt es sich um eine Spende an den Ordensverband. Diese staatliche Betrachtungsweise ist gerechtfertigt, weil das Ordensmitglied bei einem in marktüblicher Höhe vereinbarten Entgelt wie ein weltlicher Arbeitnehmer auftritt. Selbst wenn das Ordensmitglied i.d.R. eine gemeinnützige Tätigkeit ausübt, erlaubt dies keine andere Betrachtungsweise, weil es weltliche Arbeitnehmer gibt, die ebenfalls in gemeinnützigen Bereichen tätig werden. Hat ein Ordensangehöriger einen Einzeldienstvertrag abgeschlossen, stellt das in marktüblicher Höhe vereinbarte Entgelt eine ihm persönlich zuzurechnende Lohnsteuer- und sozialversiche-

zungspflichtige Einnahme dar³⁰⁰, selbst wenn das Entgelt direkt an den Orden überwiesen wird und das Ordensmitglied nur freien Unterhalt erhält³⁰¹.

Die Praxis der BEK und DAK weichen von den vorgenannten Grundsätzen ab. Die direkt dem Orden zufließenden Einnahmen aus Einzeldienstverträgen bleiben bei der Beitragsbemessung unter Hinweis auf die Regelung des § 6 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 240 Abs. 1 S. 2 SGB V sowie bei der Prüfung des Merkmals des „geringen Entgelts“ im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V unberücksichtigt³⁰². Begründet wird diese Verfahrensweise damit, daß das an den Orden gezahlte Entgelt nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Ordensmitglieds erhöhe. Kirchenrechtlich stehe dem Ordensangehörigen kein Verfügungsrecht über das Entgelt zu. Nach der Intention des § 6 Abs. 3 SGB V sollen nicht schutzbedürftige Personen aus der GKV herausgenommen werden. Die aufgrund eines Einzeldienstvertrages tätigen Ordensleute behalten ihren Unterhaltsanspruch gegen ihren Ordensverband, was ihre Schutzbedürftigkeit entfallen ließe und zugleich eine Gleichbehandlung mit allen anderen, ebenfalls nur freien Unterhalt beziehenden Ordensleuten erfordere. Ferner sei die aufgrund eines Einzeldienstvertrages verrichtete Tätigkeit i.d.R. gemeinnütziger Natur³⁰³. Mit dieser Verfahrensweise handeln

³⁰⁰ *Pfab*, OK 35 (1994), 96; *Grenz*, OK 22 (1981), 35 (40); *Oppinger*, OK 22 (1981), 181 (186).

³⁰¹ BSGE 13, 76; *Peters*, in: Niesel, KassKomm, Sozialversicherungsrecht, 1. Bd., § 6 (Stand der Bearbeitung: Juni 1998) RdNr. 36.

³⁰² *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 221 f.; *Pfab*, OK 35 (1994), 96 (97).

³⁰³ Schreiben der BEK an die VDO vom 23.07.1993, Az. 0710-Si/Jo (n.v.).

die gesetzlichen Krankenkassen gegen den ausdrücklichen Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V³⁰⁴.

3. Aufwendungen für die Altersversorgung

Nach § 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI sind Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI bestimmt, daß die vorgenannten Personen in der Beschäftigung für die Genossenschaft und in weiteren Bereichen, auf die sich die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt, versicherungsfrei sind, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist. Die VOD, VDO und VOB haben im Jahre 1991 das Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands gegründet. In § 2 der Satzung des Solidarwerks wird der Zweck des Solidarwerks dahingehend umschrieben, daß den staatlichen Behörden und Sozialhilfeträgern gegenüber die Erfordernisse des § 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI nachgewiesen werden können³⁰⁵. Primäres Ziel des Solidarwerks ist nicht die Altersversorgung der Ordensleute, sondern die Sicherstellung der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung³⁰⁶. Dies sieht man daran, daß die Leistungen des Solidarwerks subsidiär zu einer eigenen Sicherung der Versorgung durch die Mitgliedsgemeinschaften ist, vgl. § 14 Abs. 2a SSW. Die Mitgliedschaft im Solidarwerk eröffnet dem jeweiligen Orden die Möglichkeit, die Frage der Altersversorgung seiner

³⁰⁴ Sailer, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 222 f.

³⁰⁵ Die Satzung des SSK ist abgedruckt in OK 33 (1992), 179 ff.

³⁰⁶ Schumacher, OK 33 (1992), 187 (188, 197 f.).

Mitglieder eigenverantwortlich zu regeln. Dafür bieten sich mehrere Möglichkeiten an, z.B. der Abschluß von Lebensversicherungen, oder eine langfristige, mit garantierter Mindestrendite vorgenommene Investition von bereits vorhandenem Vermögen des Ordens oder eine freiwillige Versicherung der Ordensmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung. Letztere ist gemäß § 7 Abs. 1, 2 SGB VI möglich, setzt allerdings eine Mindestversicherungszeit von fünf Jahren voraus, sog. allgemeine Wartezeit nach § 50 Abs. 1 SGB VI. Ab dem 1.04.1999 beträgt der Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte in den alten Bundesländern 122,85 DM und in den neuen Bundesländern 103,35 DM; der Höchstbeitrag liegt für beide Gebiete einheitlich bei 1.657,50 DM. Entscheidet sich ein Orden gegen den Beitritt zum Solidarwerk, bleibt es grundsätzlich bei der Pflichtversicherung. Der Beitrag ist dann nach § 158 SGB VI zu berechnen, d.h. der Beitragsbemessung sind die Sachbezüge plus Krankenversicherungsbeitrag zugrunde zu legen. Bei einem aktuellen Beitragssatz von 19,5 % ergibt sich ein monatlicher Beitrag in Höhe von 157,92 DM (West) bzw. 134,71 DM (Ost)³⁰⁷.

Bei Ordensmitgliedern, welche nach Beendigung ihrer Ausbildung eine Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung nicht erwerben und die deshalb nicht die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit erfüllen, sind die Beiträge von 40 % der Bezugsgröße zu bemessen. Bis zu diesem Wert sind die Beiträge allein von der Genossenschaft oder Gemeinschaft zu tragen.

³⁰⁷ Der Wert der Sachbezüge beträgt monatlich 713,- DM (West) bzw. 606,- DM (Ost); der Beitrag zur GKV beträgt bei Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes i.H.v. 13,6 % (West) bzw. 14,0 % (Ost): 96,87 DM (West) bzw. 84,84 DM (Ost). Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt mithin 809,87 DM (West) bzw. 690,84 DM (Ost).

Fraglich ist, ob die Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage als sonstige Einnahmen neben den Sachbezügen zu berücksichtigen sind. Nach der Ansicht von Schulin stellen die Aufwendungen zwar grundsätzlich Arbeitsentgelt i.S.d. Sozialversicherungsrechts dar; jedoch seien die Regelungen des §§ 14, 17 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 1 Arbeitsentgeltverordnung (ArEV)³⁰⁸ zu beachten, wonach Leistungen für die Zukunftssicherung unberücksichtigt bleiben, wenn sie lohnsteuerfreie Einnahmen darstellen, die zusätzlich zum Lohn oder zum Gehalt gewährt werden. Der so hergestellte Bezug zwischen sozialrechtlicher und steuerrechtlicher Beurteilung führe dazu, daß das nicht als lohnsteuerpflichtig betrachtete Ordensverhältnis keine beitragspflichtigen Bezüge nach sich ziehen könne³⁰⁹. Dagegen wendet Grenz ein, daß es sich zwar im Ergebnis um lohnsteuerfreie Bezüge handle, aber nur, weil das zugrundeliegende Verhältnis als nicht der Lohnsteuerpflicht unterliegend eingestuft wird. Freiwillig zu zahlende Rentenbeiträge als solche seien beitragspflichtig. Wenn später aus den Beiträgen eine Rente gezahlt würde, so sollte diese nicht der Beitragsbemessung zugrunde gelegt werden³¹⁰. Der letztgenannten Meinung ist der Vorzug zu geben. Gemäß § 240 Abs. 1 S. 2 SGB V ist sicherzustellen, daß die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt. Jegliche Altersvorsorge des Ordens erspart dem Mitglied Aufwendungen, welche es ansonsten selbst erbringen müßte. Damit wird dessen (theoretisch bestehende) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht. Dafür spricht die Regelung der §§ 226 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. 228 Abs. 1 SGB V, wonach bei versicherungspflichtig Beschäftigten neben dem Arbeitsentgelt der Zahlbetrag der Rente der

³⁰⁸ ArEV vom 18.12.1984, abgedruckt in BGBl. 1984 Teil I, 1644.

³⁰⁹ Schulin, VSSR 8 (1980), 165 (189).

³¹⁰ Grenz, OK 22 (1981), 35 (44 f.).

Beitragsbemessung zugrundegelegt wird. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen - ebenso wie Prämien für eine Lebensversicherung - der Lohnsteuerpflicht. Gegen eine Einbeziehung spricht nicht die Tatsache, daß nach der Verfahrensweise der Orden die Beiträge für ein Kalenderjahr in einer Gesamtsumme überwiesen werden und die Beiträge deshalb nicht als zum monatlichen Gesamteinkommen des jeweiligen Mitglieds betrachtet werden³¹¹. Die Abbuchung der Beiträge muß zwingend monatlich erfolgen. Es ist nicht zulässig, freiwillige Beiträge für mehrere Kalendermonate oder für das gesamte Kalenderjahr in einer Summe abzubuchen, vgl. § 3 S. 2 RV-BZV³¹².

In der Praxis verfahren die Krankenkassen umgekehrt. Solange Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Ordensmitglied gezahlt werden, werden diese der Bemessungsgrundlage nicht hinzugerechnet. Sobald jedoch eine Rentenzahlung bezogen wird, wird der Rentenbetrag in voller Höhe neben den Sachbezügen berücksichtigt, sofern das Ordensmitglied sich noch nicht vollständig von der ihm zugewiesenen Arbeit zurückgezogen hat. Diese Verfahrensweise entspricht nach der Ansicht von Grenz dem Prinzip der Solidarität, weil in der Zeit vor der Rente geringere Beiträge und im Rentenalter, in dem die Krankheitsanfälligkeit höher wird, höhere Beiträge entrichtet werden³¹³. Der Gedanke der Beitragsbemessung nach dem Krankheitsrisiko entspricht in Wirklichkeit den Grundsätzen der privaten Krankenversicherung.

4. Pflegegeld

Pflegt eine Ordensperson ein anderes Mitglied des Verbandes, ist das dem Orden dafür zufließende Pflegegeld nicht

³¹¹ Anonymus, OK 22 (1981), 34.

³¹² BGBI. 1991, Teil I, 2057.

³¹³ Grenz, OK 22 (1981), 35 (44).

als persönlich Einnahme des Pflegenden zu werten. Das Pflegegeld ist nicht als Entgelt für die erbrachte Tätigkeit zu betrachten, sondern als „materielle Anerkennung für die mit großem Einsatz und Opferbereitschaft im häuslichen Bereich sichergestellte“ Pflege³¹⁴. Somit darf das Pflegegeld die Beitragsbemessungsgrundlage nicht erhöhen.

5. Überlassung von Barmitteln

Die Überlassung von baren Geldmitteln kann aus drei verschiedenen Gründen erfolgen. Zum einen können damit die Verpflichtungen des Ordens zur Gewährung des freien Unterhalts erfüllt werden (sog. „unechtes Taschengeld“). Dann dienen die Geldmittel zur Beschaffung solcher Gegenstände, die normalerweise von der Genossenschaft bereitgestellt werden müßten. Ist das der Fall, stellen die Barbezüge eine Einnahme des Ordensmitglieds in Form des freien Unterhalts dar, weshalb sicherzustellen ist, daß keine doppelte Erfassung der Beträge erfolgt³¹⁵. Werden die Geldmittel hingegen überlassen, damit mit ihrer Hilfe „dienstliche“ Tätigkeiten ausgeführt werden können, z.B. um eine Bus- oder Bahnfahrkarte zu kaufen oder ein durchschnittliches Essen zu verzehren, sind diese Beträge nicht als persönliche Einnahmen zu qualifizieren (sog. „Auslagenersatz“). In diesem Fall fließen dem Ordensmitglied die Beträge nicht zur beliebigen Verfügung, sondern ausschließlich zur Ermöglichung der äußeren Apostolatstätigkeit zu. Folglich können diese Beträge der Beitragsbemessung ebenfalls nicht zugrunde gelegt werden³¹⁶. Handelt es sich dagegen um den in der Praxis unüblichen Fall des „echten“ Taschengeldes, welches zur freien Verfügung überlassen wird, dann sind diese Beträge als persönliche Einnahmen des Ordensmitglieds zu werten und erhöhen die

³¹⁴ Beschluß des 9. Senats des Hess. VGH, Az. 9 TG 3060/95 (n.v.).

³¹⁵ *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (186).

³¹⁶ *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (186); *Grenz*, OK 22 (1981), 35 (42).

Bemessungsgrundlage³¹⁷, wenn sie die Grenze der üblichen Annehmlichkeiten überschreiten³¹⁸. Diese Grenze erscheint überschritten, wenn ein spürbares Anheben des gewöhnlichen Lebensniveaus gegeben ist. Eine Zahlung von Taschengeld ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Ordensmitglied den Betrag vollkommen frei verwenden kann und die überlassenen Mittel nicht benötigt, um die Bedürfnisse des täglichen Lebens befriedigen zu können oder ihrer zwecks Erfüllung des äußeren Apostolats bedarf.

6. Urlaubsgeld

Sofern das Ordensmitglied seinen Urlaub nicht in einer ordenseigenen Einrichtung verbringt, benötigt es einen gewissen Betrag an Barmitteln, um kleinere Geschäfte tätigen zu können. Mit den ihm überlassenen Geldmitteln befriedigt der Ordensangehörige zum Teil eigene Bedürfnisse. Insoweit handelt es sich um persönliche Einnahmen, und es muß eine entsprechende Summe auf die Beitragsbemessungsgrundlage aufgeschlagen werden³¹⁹. Dienen die überlassenen finanziellen Mittel lediglich der Bezahlung einer Unterbringung und der benötigten Nahrungsmittel durchschnittlicher Art und Güte, sind sie Bestandteil der freien Unterkunft und nicht gesondert neben den in der SachBezV festgelegten Werten zu berücksichtigen.

7. Unfall- und Kriegsofferrenten, Blindenhilfe

Nach can. 688 § 3 S. 2 C.I.C. werden die Leistungen aus einer Pension, Unterstützung oder Versicherung des Ordensmitglieds für das Institut erworben, sofern nicht in der jeweiligen Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde. Deshalb sind Unfall-, Kriegsofferrenten und die Blindenhilfe keine persönlichen Einnahmen und damit

³¹⁷ *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (186).

³¹⁸ *Grenz*, OK 22 (1981), 35 (42).

³¹⁹ *Schulin*, VSSR 8 (1980), 165 (186).

nicht der Beitragsbemessung zugrunde zu legen³²⁰. Die Kriegsofferrente verliert zunehmend an Bedeutung, da sich die Anzahl ihrer Bezieher im Zeitablauf weiter verringert.

III. Mindestbemessungsgrundlage

Nach § 240 Abs. 4 SGB V gilt als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Der so ermittelte Betrag ist dem allgemeinen Beitragssatz des § 241 SGB V zugrunde zu legen. Sofern die Mindestbemessungsgrundlage Anwendung findet, zahlen die Ordensgemeinschaften für ihre satzungsmäßigen Mitglieder den jeweiligen Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte, unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit des einzelnen Mitglieds. Voraussetzung ist lediglich, daß dem Mitglied persönliche beitragspflichtige Einnahmen von weniger als einem Drittel der monatlichen Bezugsgröße zufließen. Seit dem 1.01.1999 gelten diesbzgl. folgende Rechengrößen in der GKV: Die monatliche Bezugsgröße beträgt 4.410,00 DM (West) bzw. 3.710,00 DM (Ost). Ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße macht in den alten Bundesländern 1.470,- DM bzw. in den neuen Bundesländern 1.236,67 DM aus und bildet zugleich die Mindestbemessungsgrenze.

D. Beitragssatz

Die Beiträge zur GKV sind nach einem Beitragssatz zu erheben, der in Hundertsteln der beitragspflichtigen Einnahmen in der Satzung festgelegt wird. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, zahlen Mitglieder Beiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz, § 241 S. 1, 2 SGB V. Für Mitglieder, denen kein Anspruch auf Krankengeld zusteht, ist der Beitragssatz nach § 243 S. 1, 1. Alt. SGB V zu ermäßigen. Der allgemeine und der ermäßigte Beitragssatz sind in ihrer Höhe abhängig von der jeweils gewählten

³²⁰ Grenz, OK 22 (1981), 35 (45).

Krankenkasse. Betrachtet man die Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte der Beitragssätze beginnend mit dem Jahr 1950 bis 1998, so stellt man eine kontinuierliche Steigerung der Beitragssätze fest. Der allgemeine Beitragssatz betrug von 1950 bis 1953 durchschnittlich konstant 6,0 %. Im Jahr 1960 lag er bereits bei 8,5 %, 1969 bei 10,5 %, und im Jahr 1991 bei 12,7 %. Derzeit liegt der allgemeine Beitragssatz bei der BEK bei 13,9 %. Der nach Jahresdurchschnitten ermittelte ermäßigte Beitragssatz lag 1971 bei 8,1 %, erhöhte sich im Jahr 1983 auf 12,0 % und lag in der Zeit von 1988 bis 1990 bei 12,9 %³²¹. Im Jahr 1999 beträgt der ermäßigte Beitragssatz bei der BEK 13,1 %.

Satzungsmäßige Mitglieder haben keinen Anspruch auf Krankengeldzahlung gegen die Krankenkasse im Falle der Arbeitsunfähigkeit, mit der Folge daß die Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes möglich ist. Dem Krankengeld kommt die Funktion eines Arbeitsentgeltersatzes zu³²². Ein satzungsmäßiges Ordensmitglied hat im Falle seiner Erkrankung gegen den Orden weiterhin einen Anspruch auf freien Unterhalt, welcher im sozialversicherungsrechtlichen Sinn als Einnahme gewertet wird. Fallen im Krankheitsfall die Sachbezüge nicht weg, so bedarf es auch keines Einkommensersatzes.

4. Kapitel: Versicherungspflicht von Postulanten und Novizen

1. Teil: Allgemeines

A. Postulat

³²¹ *Polster*, in: Niesel, KassKomm, SGB, Bd. 2, Sozialversicherungswerte Rz. 4; *Furmaniak*, in: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Soziale Sicherheit, 2. Aufl. 1991, S. 144 Übersicht 10.

³²² *Brackmann*, in: v. Bress, Finkenbusch u.a., Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 1.2, (Stand der Bearbeitung: Jan. 1996) S. 1-246 f.

Hinter dem Begriff des Postulats verbirgt sich ein Vertragsverhältnis zwischen Postulant und Ordensgemeinschaft. Vereinbart wird eine Probezeit von unterschiedlicher Dauer (i.d.R. für eine Zeit von 6 bis 12 Monaten), in welcher der Postulant noch kein vollwertiges Mitglied der Ordensgemeinschaft ist und kein Ordenskleid trägt. Vielmehr handelt es sich um eine Zeit der Eignungsprüfung, in der sich der Postulant verpflichtet, nach den Regeln des klösterlichen Verbandes zu leben und der Orden ihn im Gegenzug an dem gemeinschaftlichen Leben seiner Mitglieder teilhaben läßt. Ein Postulant kann das Kloster zu jeder Zeit verlassen. Allerdings darf er auch aus jedem gerechten Grund aus dem Verband entlassen werden³²³.

Grundsätzlich ist ein Postulat „hauptberuflich“ durchzuführen, d.h. der Postulant widmet sich vollständig der klösterlichen Ausbildung. Es besteht auch die Möglichkeit, daß der Postulant zwar zum Teil in das klösterliche Leben einbezogen wird, aber noch einer anderen Tätigkeit nachgeht, z.B. einem Studium oder Praktikum³²⁴.

In can. 539 C.I.C. 1917 fand das Postulat eine ausdrückliche Erwähnung und Regelung. Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der derzeit gültigen Fassung des C.I.C.; allerdings findet sich das Erfordernis eines Postulats vielfach im Satzungsrecht der Ordensgemeinschaften.

B. Noviziat

Can. 646 C.I.C. bezeichnet das Noviziat als Beginn des Lebens im Institut, währenddessen die Novizen die dem Institut eigene göttliche Berufung besser erkennen. Sie können die Lebensweise des Instituts erfahren und mit

³²³ *Menges*, OK 34 (1993), 171 (173). Ein Musterausbildungsvertrag für Postulanten bzw. Novizen ist abgedruckt bei *Schumacher*, OK 38 (1997), 325 (330).

³²⁴ *Schumacher*, OK 38 (1997), 325 (328).

dessen Geist ihren Sinn und ihr Herz formen und zugleich ihre Absicht und Eignung erproben. Das Noviziat umfaßt die Zeit von der „Einkleidung“ mit dem Novizen-Kleid bis zur Ablegung der ersten Profeß, can. 648 C.I.C. Es handelt sich um eine Zeitspanne von 12 bis 24 Monaten, für welche sich der Novize vertraglich verpflichtet, während seines Zusammenlebens mit den anderen Mitgliedern der klösterlichen Gemeinschaft die ordenseigenen Regeln zu beachten. Auf der anderen Seite besteht die Verpflichtung des Ordens, dem Novizen während dieser Zeit Unterhalt i.S.d. can. 670 C.I.C. zu gewähren. Zudem muß die Ordensgemeinschaft nach dem Ablauf der festgelegten Noviziatszeit eine Entscheidung über die Zulassung zur Ablegung der Gelübde treffen³²⁵.

Grundsätzlich dient die einjährige Noviziatszeit allein der ununterbrochenen Ausbildung zum Ordensleben. Sehen die Konstitutionen ein zweijähriges Noviziat vor, so wird das zweite Ausbildungsjahr in manchen Ordensgemeinschaften bereits mit dem Beginn einer weiteren Tätigkeit, z.B. einer praktischen Berufstätigkeit oder der Aufnahme eines Studiums, verbunden³²⁶. Wie der Postulant kann der Novize jederzeit die Gemeinschaft verlassen oder von dieser ausgeschlossen werden, vgl. can. 653 §§ 1, 2 C.I.C.

Fraglich ist, ob Novizen zum Ordensstand zu rechnen sind. Zum Teil werden sie in der Literatur als ordentliche, aber nur teilberechtigte Mitglieder³²⁷, zum überwiegenden Teil aber gar nicht als zum Ordensstand gehörend betrachtet. Begründet wird die letztere Ansicht u.a. damit, daß Novizen nicht der klösterlichen Disziplin unterliegen und

³²⁵ *Menges*, OK 34 (1993), 171 (172 f.).

³²⁶ *Schumacher*, OK 38 (1997), 325 (327).

³²⁷ *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 168; *Menges*, OK 34 (1993), 171 (173).

nicht alle Rechte der Professen besitzen. Erfordernis einer satzungsgemäßen Mitgliedschaft ist eine entsprechende Vorschrift in den Konstitutionen der jeweiligen Gemeinschaft, die Novizen als zum Ordensstand gehörend bezeichnet³²⁸.

2. Teil: Versicherungspflicht

Im SGB V gibt es keine Vorschrift, welche die Versicherungspflicht der Postulanten und Novizen ausdrücklich regelt. Aus diesem Grund ist zu klären, ob diese Personengruppen unter eine der Tatbestandsvarianten des § 5 Abs. 1 SGB V zu subsumieren sind. Dabei ist insbesondere an § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 10 SGB V zu denken. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V sind Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, versicherungspflichtig. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V sind u.a. zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte versicherungspflichtig.

Das Verhältnis von Postulanten und Novizen zu ihrem Orden wurde von der h.M. sowie den Krankenkassen und den Vertretern der Ordensgemeinschaften bis zum Erlaß des Urteils des BSG vom 17.12.1996³²⁹ als ein entgeltliches Berufsausbildungsverhältnis³³⁰, und damit als krankensicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis beurteilt. Postulanten und Novizen galten als der Krankenversicherungspflicht unterliegende Personen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 10 SGB V. Die vorgenannte Entscheidung des BSG will dagegen das Verhältnis von Postulanten und Novizen nicht mehr als Berufsausbildungsverhältnis anerkennen.

³²⁸ Storr, Die Sozialversicherung der Ordensleute und Priester der katholischen Kirche, 1975, S. 28.

³²⁹ BSGE 79, 307 ff.=SozR 3-2500 § 6 Nr. 14.

³³⁰ BSGE 23, 231 (233); FG Münster Kirche 29 (1991), 336; Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit 375/74 16. Erg. 1991 Nr. 2.212 Abs. 12 lit. i; Oppinger, DAngV 1970, 70 (72); Schumacher, OK 38 (1997), 325.

A. Urteil des BSG vom 17.12.1996

Das Urteil des BSG vom 17.12.1996³³¹ behandelt sowohl die Stellung von Postulanten und Novizen in der GKV als auch in der Arbeitslosenversicherung und in der Rentenversicherung. Im Folgenden werden nur die für die GKV relevanten Ausführungen wiedergegeben.

Kläger war ein eingetragener Verein, welcher ein durch Spenden finanziertes Kloster der unbeschuheten Karmelitinnen betreibt. Die dort lebenden Schwestern sind von der Außenwelt abgeschieden und widmen sich rein kontemplativen Tätigkeiten. Der Orden gewährt den Schwestern freien Unterhalt. Ferner leben in dem Kloster Postulantinnen und Novizinnen, welche sich auf das Ordensleben vorbereiten.

Beklagte war die Barmer Ersatzkasse Wuppertal, welche mit Bescheid vom 9.05.1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.08.1990 feststellte, daß die in der Anlage zum Bescheid namentlich aufgeführten Postulantinnen und Novizinnen des Klägers während ihrer Ausbildungszeit u.a. angeblich der Krankenversicherungspflicht unterlägen. Seit dem 1.01.1989 befänden sich die Postulantinnen und Novizinnen in einer versicherungspflichtigen Berufsausbildung.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht Dortmund mit der Begründung, daß eine versicherungspflichtige Berufsausbildung nicht vorliege. Die Tätigkeit der Postulantinnen und Novizinnen sei auf religiöse Akte beschränkt. Zudem müsse die Religionsfreiheit beachtet werden. Das Sozialgericht Dortmund hat die Klage durch Urteil vom 23.11.1993 abgewiesen.

³³¹ BSGE 79, 307 ff.

Die Berufung des Klägers an das Landessozialgericht NW wurde durch Urteil vom 30.03.1995 zurückgewiesen. Das LSG sah die Postulantinnen und Novizinnen als zu ihrer Berufsausbildung gegen Arbeitsentgelt beschäftigte, und damit versicherungspflichtige Personen an. Das Vorbringen des Klägers, daß sie nur aus Spenden finanzierten freien Unterhalt erhielten, ändere daran nichts. Der Tatbestand der Versicherungsfreiheit könne nicht eingreifen, da es sich nicht um satzungsmäßige Mitglieder des Ordens handle. Die Versicherungspflicht sei mit dem Grundgesetz zu vereinbaren.

Der Kläger legte Revision beim BSG ein und rügte eine Verletzung der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V durch den Bescheid der Beklagten. Dazu führte er aus, daß die Tätigkeit der Postulantinnen und Novizinnen in einer kontemplativen Gemeinschaft keine Berufsausbildung sei. Die Kirche habe den Zweck des Ordens dahingehend bestimmt, daß die Tätigkeit der Mitglieder nur nach innen gerichtet sei. Dies müsse der Gesetzgeber respektieren und dürfe keine Versicherungspflicht begründen. Ansonsten verletze er das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) und die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) der Betroffenen.

Mit Urteil vom 17.12.1996 hat das BSG u.a. das Urteil des LSG NW, das Urteil des SG Dortmund und den Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheids aufgehoben, soweit diese die Krankenversicherung der Postulantinnen und Novizinnen betrafen.

Das BSG führt in den Urteilsgründen aus, daß in der GKV keine Versicherungspflicht für Postulantinnen und Novizinnen bestehe. Unter Hinweis auf die Regelungen des früheren § 165 Abs. 1 RVO sowie des seit dem 1.01.1989 geltenden § 5 Abs. 1 SGB V argumentiert das BSG, daß es für

Mitglieder geistlicher Genossenschaften keinen eigenen Tatbestand gebe, der die Versicherungspflicht begründe.

Ferner weist das BSG darauf hin, daß das Fehlen einer Vorschrift, welche eine ausdrückliche Versicherungspflicht für Ordensleute bestimme, schon zur Zeit der Geltung des § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO zu verschiedenen Auffassungen geführt habe.

Nach einer Ansicht sei die Versicherungspflicht nur bejaht worden, wenn neben dem Ordensverhältnis ein versicherungspflichtiges Beschäftigungs- oder Berufsausbildungsverhältnis vorlag³³². Unter den Voraussetzungen des früheren § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO konnte dieses Beschäftigungs- oder Berufsausbildungsverhältnis versicherungsfrei sein. Sofern man dieser Ansicht folge, könne sich im zu entscheidenden Fall für Postulanten und Novizen keine Versicherungspflicht ergeben, da neben der Ordensmitgliedschaft kein weiteres Beschäftigungsverhältnis vorliege.

Laut einer anderen Auffassung sei aus § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO neben der Versicherungsfreiheit auch die Versicherungspflicht abzuleiten gewesen³³³. Diese Meinung habe das Eingreifen der Versicherungspflicht bejaht, wenn eine Beschäftigung mit gemeinnützigen Tätigkeiten oder eine Ausbildung für die spätere Übernahme gemeinnütziger Tätig-

³³² Diese Ansicht entspricht der heute h.M. bzgl. der Versicherungspflicht von satzungsmäßigen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, siehe oben unter Gliederungspunkt 1. Kapitel, 1. Teil, B. Rechtliche Bewertung der Sozialstrukturen.

³³³ Eine im Ansatz ähnliche Argumentation findet sich bei *Peters*, in: *Peters*, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II-SGB V, Bd. 1, § 6 Rz. 9: „Es handelt sich im § 6 um solche Personen, die an sich nach den allgemeinen Regeln des § 5 versicherungspflichtig sein würden, auf Grund des § 6, also kraft gesetzlicher Ausnahme aber als versicherungsfrei behandelt werden sollen“.

keiten erfolgte. Diese Tätigkeiten konnten in der Gemeinschaft oder außerhalb aufgrund von Gestellungsverträgen durchgeführt werden. Versicherungsfreiheit habe vorgelegen, sofern für diese Tätigkeit nur freier Unterhalt oder ein geringes Entgelt gewährt wurde. Nach dieser Ansicht konnten Mitglieder kontemplativer Orden nicht versicherungspflichtig sein, weil sie sich weder mit gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen noch dafür ausgebildet werden.

Eine weitere Meinung habe die Ordensmitgliedschaft selbst als ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis qualifiziert³³⁴. Das BSG lehnt diese Ansicht mit der Begründung ab, daß sie zu unverständlichen Ergebnissen führe. Denn die gemeinnützig tätigen Ordensmitglieder wären den Beschäftigten eher vergleichbar, könnten aber unter weiteren Voraussetzungen versicherungsfrei sein. Anders sei es hingegen bei den Mitgliedern kontemplativer Orden, weil diese nicht gemeinnützig tätig wären und deshalb die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit nicht erfüllen könnten. Sie blieben damit versicherungspflichtig.

Ferner führt das BSG aus, daß der Gesetzgeber Ordensmitglieder nicht als versicherungspflichtig Beschäftigte einordnen wollte. Bei der Neuregelung der Rentenversicherung im SGB VI habe der Gesetzgeber einen eigenen Versicherungspflichttatbestand für Ordensmitglieder geschaffen; dies zeige deutlich, daß er diese nicht zu den Beschäftigten zähle. Diese grundsätzliche Wertung müsse auch im Bereich der GKV gelten. Das BSG habe in der Vergangenheit die Versicherungspflicht in der GKV nur bejaht, wenn ein Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnis neben der Ordensmitgliedschaft bestanden habe.

³³⁴ Gemeint ist die Ansicht *Schulins*, VSSR 8 (1980), 165 ff.

Des weiteren verweist das BSG darauf, daß Mitglieder eines kontemplativen Ordens bis zum 31.12.1988 nicht krankenversicherungspflichtig gewesen wären. Dies habe sowohl für Professoren als auch für Postulanten und Novizen gegolten.

Das Inkrafttreten des SGB V zum 1.01.1989 habe an dieser Rechtslage nichts geändert. Der relevante Unterschied zum früher geltenden Recht bestehe darin, daß nur noch satzungsmäßige Mitglieder versicherungsfrei wären. Postulanten und Novizen blieben versicherungspflichtig, sofern sie einer geistlichen Genossenschaft angehören, bei der für die satzungsmäßigen Mitglieder Versicherungspflicht bestehe. Das sei der Fall bei Mitgliedern, die entweder in einem besonderen Beschäftigungs- oder Berufsausbildungsverhältnis stünden oder deren Tätigkeit gemeinnütziger Art sei. Hingegen sei eine Versicherungspflicht sämtlicher Postulanten und Novizen nicht aus § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V zu entnehmen und würde darüber hinaus das Selbstverwaltungsrecht der Kirche berühren und bedürfe deshalb einer hinreichend klaren Rechtsgrundlage. Das Übereinkommen zwischen den Vertretern der Ordensgemeinschaften und den Krankenkassen, in dem davon ausgegangen würde, daß eine Versicherungspflicht vorliege, sei nicht ausreichend.

Im Ergebnis und in der Begründung kann dem BSG nicht gefolgt werden. Grundsätzlich sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V nur satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften in der GKV versicherungsfrei, weil nach dem Willen des Gesetzgebers Postulanten und Novizen in den Genuß des Versicherungsschutzes gelangen sollen³³⁵. Der Gesetzgeber hat in bezug auf zukünftige Tätigkeiten der Postulanten und Novizen nicht weiter unterschieden. Hingegen

³³⁵ Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zum GRG vom 3.05.1988, BT-Drucks. 11/2237, S. 160.

läßt das BSG die Versicherungspflicht lediglich für Postulanten und Novizen solcher Gemeinschaften eingreifen, deren satzungsmäßige Mitglieder entweder neben dem Ordensverhältnis in einem besonderen Beschäftigungs- oder Berufsausbildungsverhältnis stehen (sog. erste Ansicht zu § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO) oder sich mit einer gemeinnützigen Tätigkeit beschäftigen (sog. zweite Ansicht zu § 172 Nr. 6 RVO). Damit zieht das BSG die Grenzen enger als der Gesetzgeber, ohne einen Grund für diese beschränkende Auslegung des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V zu nennen. Aus den beiden zu § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO entwickelten und vom BSG auf § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V übertragenen Ansichten läßt sich diese beschränkende Auslegung des Versicherungsfreiheitstatbestandes nicht entnehmen. Insbesondere läßt sich aus der (sog. zweiten) Meinung, die dem Versicherungsfreiheitstatbestand zugleich einen weiteren Versicherungspflichttatbestand entnahm, nicht ableiten, daß die Versicherungspflicht von Postulanten und Novizen davon abhängt, ob die satzungsmäßigen Mitglieder der geistlichen Genossenschaft einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen. Vielmehr war nach dieser Auffassung die Versicherungspflicht gegeben, wenn sich die Mitglieder mit gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigten oder hierfür ausgebildet wurden. Eine gemeinnützige Tätigkeit ist nicht zwangsläufig mit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichzusetzen. Entscheidend für das Eingreifen der Versicherungspflicht ist, ob eine der Tatbestandsvarianten des § 5 Abs. 1 SGB V erfüllt ist. Ein satzungsmäßiges Ordensmitglied, welches sich mit einer gemeinnützigen Tätigkeit beschäftigt, ohne dabei der Verpflichtung aus einem Einzeldienstvertrag nachzukommen, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Sofern das BSG trotzdem von einer Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 SGB V ausgeht, schafft es durch seine Auslegung mittelbar einen neuen Versicherungspflichttatbestand. Damit erweitert das BSG den gesetzlichen Katalog des § 5 Abs. 1 SGB V, obwohl es

sich um eine abschließende und umfassende Aufzählung der versicherungspflichtigen Personengruppen handelt³³⁶.

Es ist nicht ersichtlich, warum das BSG von der Versicherungspflicht der späteren Tätigkeit Rückschlüsse auf die Versicherungspflicht während der Ausbildungszeit zieht. Der Rückschluß des Gerichts ist nicht zwingend; vielmehr gibt es im Gesetz sogar Gegenbeispiele, z.B. Rechtsreferendare, die während ihres Ausbildungsdienstes der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V unterliegen, aber später in versicherungsfreie Berufe, wie z.B. Richter, Staatsanwälte³³⁷, Rechtsanwälte, wechseln können. Ähnlich ist die rechtliche Lage bei den ausdrücklich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V pflichtversicherten Studenten, die nach dem Abschluß des Studiums nicht zwangsläufig eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen.

Nach der Absicht des Gesetzgebers sollten nur solche Personengruppen von der Versicherungspflicht ausgenommen werden, welche einen Unterhaltsanspruch gegen den jeweiligen Orden haben und anderweitig sozial abgesichert sind³³⁸. Der Wille des Gesetzgebers zeigt sich darin, daß § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V eine ausreichende Absicherung verlangt³³⁹. Eine ausreichende Absicherung besteht bei Postulanten und Novizen nicht, weil sie jederzeit ohne eine entsprechende Absicherung gemäß can. 653 § 1 C.I.C. aus dem Orden ausscheiden können.

Laut BSG bedarf es für das Eingreifen der Versicherungspflicht aller Postulanten und Novizen einer hinreichend

³³⁶ Breuer, in: v. Maydell, GK-SGBV, Bd. 2, § 6 (Stand der Bearbeitung: Okt. 1990) RdNr. 5.

³³⁷ Versicherungsfrei nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V.

³³⁸ Mengert, in: Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Sozialgesetzbuch V, Bd. 1, § 6 (Stand der Bearbeitung: 1997) Rz. 8.

³³⁹ Breuer, in: v. Maydell, GK-SGB V, Bd. 2, § 6 (Stand der Bearbeitung: Nov. 1990) Rz. 109.

klaren Rechtsgrundlage, da ansonsten das kirchliche Selbstverwaltungsrecht berührt sei. Die Rechtsgrundlage für die Versicherungspflicht der Postulanten und Novizen könnte § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 SGB V sein. Danach sind u.a. zu ihrer Berufsausbildung gegen bzw. ohne Entgelt Beschäftigte versicherungspflichtig. Voraussetzung ist somit, daß Postulat und Noviziat als entgeltliche bzw. unentgeltliche Beschäftigungen zur Ausbildung für den Ordensberuf anzusehen sind.

Zunächst müßte die Tätigkeit eines Ordensangehörigen einen Beruf darstellen. Das BSG hat den Begriff des Berufs mangels einer Legaldefinition im Sozialrecht unter Berücksichtigung der durch das BVerfG entwickelten Rechtsprechung zum Berufsbegriff³⁴⁰ definiert. Danach ist ein Beruf eine auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Existenzgrundlage dient und geeignet ist, in der Gesellschaft auftretende materielle oder geistige Bedürfnisse zu befriedigen und zu der die Befähigung durch Ausbildung und Erziehung erworben wird³⁴¹.

Bis zum Urteil vom 17.12.1996 hat das BSG die Tätigkeit von Ordensangehörigen als Beruf qualifiziert. Dabei sind sowohl die Tätigkeiten eines Ordensgeistlichen³⁴² als auch die einer Ordensschwester³⁴³ als Beruf und das Postulat sowie Noviziat als Ausbildung zu diesem Beruf angesehen worden.

Dieser Rechtsprechung des BSG folgten mehrere Urteile verschiedener Landessozialgerichte, in denen die Tätigkeiten einer Ordensschwester als Beruf und folglich Po-

³⁴⁰ BVerfGE 7, 377 (397).

³⁴¹ BSGE 23, 231 (233).

³⁴² BSGE 23, 231 (233).

³⁴³ Beruf i.S.d. § 45 Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz, BSG Kirche 13, 22 (27 f.); Beruf i.S.d. § 2 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz, BSG Kirche 22, 79 (83).

stulat und Noviziat als Berufsausbildung qualifiziert wurden, z.B. als Beruf i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Angestelltenversicherungsgesetz³⁴⁴ und i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BGG³⁴⁵. Des weiteren wurde die Tätigkeit eines Laienbruders als Beruf und die Zeiten des Postulats sowie Noviziats als Berufsausbildung i.S.d. BGG angesehen³⁴⁶.

Auch das FG Münster³⁴⁷ hat unter Anlehnung der Begriffsbestimmung durch das BVerfG die Tätigkeit einer Ordensschwester als Beruf (im steuerrechtlichen Sinn) anerkannt. Das FG Münster führt aus, daß die Voraussetzungen des Berufsbegriffs durch die Tätigkeit einer Ordensschwester erfüllt wären, weil sie sich dem klösterlichen Verband zur Verfügung stelle und sie im Gegenzug die Gewährung des freien Unterhalts erhalte. Aus der Ablegung des Armutsgelübdes könne nicht geschlossen werden, daß die Tätigkeit der Ordensperson vollkommen unentgeltlich erfolge. Denn die Gewährung des freien Unterhalts durch den Orden sei als eine entgeltliche, wenn auch nicht wirtschaftlich ausgewogene Gegenleistung zu werten. Dieser rechtlichen Einordnung stünde nicht entgegen, daß die Ordensschwester eine „Berufung“ zu ihrer Tätigkeit verspüren müsse, weil die Hingabe der ganzen Persönlichkeit für diesen Beruf typisch sei³⁴⁸.

Der von der Rechtsprechung entwickelte Berufsbegriff ist nicht auf einzelne Teilbereiche des Sozialrechts beschränkt, sondern gesetzesübergreifend verwendet worden. Aus diesem Grund kann er auch im Geltungsbereich des SGB V Anwendung finden, da im Bereich der GKV keine spezi-

³⁴⁴ LSG NW Kirche 22, 126 (128).

³⁴⁵ BayLSG Kirche 28, 230 (232 f.).

³⁴⁶ LSG Rheinland-Pfalz Kirche 11, 187 (189 ff.)

³⁴⁷ FG Münster Kirche 29 (1991), 336 (338); *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 182 und Fußnote 108.

³⁴⁸ FG Münster Kirche 29 (1991), 336 (338).

fisch krankenversicherungsrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen sind³⁴⁹.

Ordensleute verbringen ihr Leben in der Ordensgemeinschaft, und die Mitgliedschaft im klösterlichen Verband stellt für jedes einzelne Mitglied eine dauerhafte Existenz- und Lebensgrundlage dar. Sie erfüllen durch ihre Tätigkeit materielle und geistige Bedürfnisse der Gesellschaft. Materielle Bedürfnisse der Gesellschaft befriedigen sie z.B. durch das Betreiben von Krankenhäusern und Pflege- bzw. Altenheimen, Armenküchen und Kleiderkammern. Geistige Bedürfnisse befriedigen Ordensleute z.B. durch das Betreiben von Schulen und Kindergärten, das Angebot und die Durchführung von Bildungs- und Meditationskursen, durch das Spenden von Anteilnahme am Leben der Trost Suchenden. Gerade in Zeiten, in denen die öffentlichen Haushalte sparen und Begriffe wie „Bildungs-“ und „Pfle- genotstand“ geprägt werden, wird deutlich, wie groß die vorgenannten Bedürfnisse der Gesellschaft sind. Ihre Befähigung erwerben Ordensleute durch eine jahrelange Ausbildung und Erziehung im Orden. Selbst wenn sie einen weiteren, „weltlichen“ Beruf erlernen, tun sie dies in ihrer Eigenschaft als Ordensperson. Die von der Ordenssatzung vorgegebenen Regeln prägen das gesamte Handeln und Leben entscheidend. Folglich handelt sich bei der Tätigkeit von Ordensleuten um einen Beruf.

Da Ordensleute durch ihr gesamtes Persönlichkeitsbild wirken sollen³⁵⁰, sind auch die meditativen und sakralen Verrichtungen als berufliche Tätigkeiten einzuordnen. Diese Tätigkeiten vervollkommen nicht nur das einzelne Ordensmitglied, sondern stellen zugleich auf geistiger Ebene einen Dienst für die Gemeinschaft dar³⁵¹.

³⁴⁹ *Tillmanns*, SGB 1999, 450 (454).

³⁵⁰ LSG NRW OK 22 (1984), 126 (128 f.).

³⁵¹ BSGE 23, 231 (234); LSG NRW OK 22 (1984), 126 (128 f.).

Des weiteren müßten Postulat und Noviziat Zeiten der Ausbildung zum Beruf der Ordensperson sein. Nach der Rechtsprechung des BSG ist eine Tätigkeit als Ausbildung zu werten, wenn sie den Auszubildenden in angemessener Zeit zu dem gewünschten Berufsziel führen kann und seine Arbeitskraft zum größten Teil beansprucht³⁵².

Die Zeit des Postulats stellt nur dann eine Berufsausbildung dar, wenn sie der „konkreten Einübung in das Ordensleben und der Vorbereitung auf die Profeß“ dient. Tillmanns³⁵³ weist darauf hin, daß insoweit nichts anderes gelten kann als für berufliche Vorpraktika, welche das BSG³⁵⁴ als Berufsausbildung i.S.d. BKG³⁵⁵ eingeordnet hat. Sofern dem Postulanten durch den Ordensverband die Möglichkeit eingeräumt wird, unverbindlich das Ordensleben kennenzulernen, handelt es sich nicht um eine Berufsausbildung. Gleiches gilt, wenn ein sog. nebenberufliches Teilzeitpostulat ausgeübt wird, welches die Zeit des Postulanten nicht überwiegend beansprucht³⁵⁶.

Die Zeit des Noviziats dient der Hinführung zum Ordensleben und der Vorbereitung auf die Profeß. Deshalb handelt es sich nicht lediglich um eine Phase der persönlichen Orientierung zwecks Persönlichkeitsfindung oder der „Selbstheilung“. Das Noviziat ist eine nach kirchlichem Recht notwendige, nicht ersetzbare Ausbildung und Einübung in die Tätigkeit eines satzungsmäßigen Ordensmitglieds³⁵⁷. Möchte eine Person den Beruf eines Ordensangehörigen ausüben, ist das Absolvieren des Noviziats zwin-

³⁵² BSGE 9, 196 (198); 14, 285 (287); 18, 115 (116); 23, 166 (166 f.).

³⁵³ Tillmanns, SGB 1999, 450 (454).

³⁵⁴ BSGE 62, 239 (240 f.).

³⁵⁵ Bundeskindergeldgesetz vom 23.01.1997 BGBl. I S. 46.

³⁵⁶ Tillmanns, SGB 1999, 450 (454).

³⁵⁷ Oppinger, DAngV 1970, 70 (72).

gend. Folglich ist das Noviziat grundsätzlich als Berufsausbildung zu bewerten³⁵⁸.

Dem steht nicht entgegen, daß das Noviziat von unterschiedlicher Dauer sein kann. Die Zeit, die der einzelne Novize benötigt, um die innerliche Reife und Vervollkommnung für das Ordensleben zu erhalten, ist durch die Satzung des jeweiligen Ordens beschränkt und beträgt maximal zwei Jahre. Eine „weltliche“ Berufsausbildung kann - in Abhängigkeit von der jeweiligen Vorbildung des Auszubildenden - ebenfalls von unterschiedlicher Dauer sein.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, daß die Zeit des Postulats - abhängig von der Ausgestaltung im Einzelfall - als Ausbildung zum Ordensberuf anzusehen sein kann. Das Noviziat ist grundsätzlich als Berufsausbildung zu qualifizieren, da es eine nicht ersetzbare Hinführung und Einübung in das Ordensleben darstellt.

Weitere Voraussetzung für das Vorliegen des Versicherungspflichttatbestandes des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 10 SGB V ist, daß der Auszubildende beschäftigt wird. In § 7 Abs. 1 SGB IV gibt der Gesetzgeber eine Legaldefinition des Begriffs „Beschäftigung“. Danach ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Nach § 7 Abs. 2 SGB IV gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen der betrieblichen Berufsausbildung als Beschäftigung. § 7 Abs. 1 und 2 SGB IV gelten gemäß § 1 Abs. 1 SGB IV auch für die Regelungen des SGB V.

§ 7 Abs. 1 SGB IV ist nicht auf Postulanten und Novizen anwendbar, da das Ordensverhältnis als solches kein Ar-

³⁵⁸ BSGE 9, 196 (198); 14, 285 (287); 18, 115 (116); 23, 166 (166 f.); LSG RP Kirche 11, 187 (189); *Sailer*, NZS 1998, 464 (466); *Tillmanns*, Sgb 1999, 450 (454).

beitsverhältnis begründet³⁵⁹. Fraglich ist, ob § 7 Abs. 2 SGB IV Anwendung findet. Der Anwendbarkeit der Vorschrift steht nicht entgegen, daß die spätere Tätigkeit, auf die sich Postulanten und Novizen vorbereiten, kein Beschäftigungsverhältnis i.S.v. § 7 Abs. 1 SGB IV ist. Der systematische Zusammenhang zwischen beiden Regelungen deutet zwar darauf hin, daß die betriebliche Berufsbildung auf ein Beschäftigungsverhältnis i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB IV vorbereiten soll. Andererseits läßt gerade die Schaffung eines eigenen, losgelösten Absatzes darauf schließen, daß eine von § 7 Abs. 1 SGB IV unabhängige Regelung getroffen werden sollte. Zudem verweisen die Gesetzesmaterialien zu § 7 Abs. 2 SGB IV³⁶⁰ nicht auf § 7 Abs. 1 SGB IV, sondern auf § 1 Abs. 5 BBiG³⁶¹. Nach § 1 Abs. 5 BBiG erfolgt die Berufsbildung in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen der freien Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung) sowie in berufsbildenden Schulen und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung.

Postulat und Noviziat setzen sich sowohl aus theoretischen als auch praktischen Unterweisungen zusammen. Der theoretische Unterricht in den Ordensverbänden ist weder als Schulbildung anerkannt³⁶² noch bedarf er eines größeren zeitlichen Ansatzes. Vielmehr dominiert der praktische Unterricht. Dabei stellt sich die Frage, ob es sich um eine Unterweisung in einer der Wirtschaft vergleichbaren Einrichtung oder in einem Haushalt handelt. Da die Tätigkeit der Ordensleute nicht auf Gewinnmaximierung abzielt, scheidet eine der Wirtschaft vergleichbare Ein-

³⁵⁹ Siehe oben, unter Gliederungspunkt 1. Kapitel, 1. Teil, B.

³⁶⁰ BT-Drucks. 7/4122, S. 13=BR-Drucks. 300/75, S. 31.

³⁶¹ Berufsbildungsgesetz vom 14.08.1969, BGBl. I, 1112.

richtung aus. Näher liegt der Gedanke, daß es sich um einen Haushalt handelt. Dafür spricht auch die familienhafte Verbundenheit der Mitglieder des Ordens, welche miteinander wirtschaften und leben. Mithin handelt es sich bei Postulat und Noviziat um eine betriebliche Berufsbildung nach § 1 Abs. 5 BBiG³⁶³ und folglich auch um eine Beschäftigung gemäß § 7 Abs. 2 SGB IV.

Es bleibt die Frage zu klären, ob die Versicherungspflicht von Postulanten und Novizen auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 10 SGB V beruht. Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob die Beziehung des Ordens zum Postulanten bzw. Novizen als entgeltliches (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) oder als unentgeltliches Berufsausbildungsverhältnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V) einzustufen ist. Gegen ein entgeltliches Berufsausbildungsverhältnis spricht, daß Ziffer 2 des Musterausbildungsvertrages³⁶⁴ ausdrücklich bestimmt, daß für die praktischen Tätigkeiten des Postulanten bzw. Novizen zugunsten der Klostersgemeinschaft während der Ausbildungszeit kein Entgelt vom Orden gezahlt wird. Für ein entgeltliches Berufsausbildungsverhältnis spricht hingegen, daß ein ordensrechtlicher Unterhaltsanspruch erst mit der Ablegung der Profeß erworben wird. Erst mit dem Erwerb des Unterhaltsanspruchs bedarf das Ordensmitglied keiner Einkünfte mehr, um sein Leben zu bestreiten. Erst mit der Ablegung der Profeß besteht die Verpflichtung des Ordens, für seine Mitglieder die für das Ordensleben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Interessenlage der Postulanten und Novizen muß bis zum Erlangen des Unterhaltsanspruchs dahingehen, die erforderlichen Einkünfte zu erwerben.

³⁶² *Schumacher*, OK 38 (1997), 325 (327) Fn. 7; *Tillmanns*, SGB 1999, 450 (455).

³⁶³ LSG NRW Kirche 22 (1984), 126 (130).

Des weiteren ist das Ausbildungsverhältnis ein besonders ausgestaltetes Arbeitsverhältnis, vgl. § 3 Abs. 2 BBiG. Nach h.M. sind die Auszubildenden Arbeitnehmer, d.h. das Arbeitsrecht findet auf sie Anwendung. Die Vergütung der Arbeit stellt eine Hauptleistungspflicht des Arbeitgebers aus dem Arbeitsvertrag dar und steht zu der Dienstleistung im Gegenseitigkeitsverhältnis³⁶⁵. Lohn kann nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen als Naturalleistung erbracht werden, wie z.B. durch die Überlassung von Kost und Schlafstelle³⁶⁶. Nach § 10 Abs. 1 BBiG hat der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene, nach dem Lebensalter zu bemessende Vergütung zu gewähren, welche mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Gemäß § 10 Abs. 2 BBiG können Sachleistungen in Höhe der in der Sachbezugsverordnung³⁶⁷ festgesetzten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig Prozent der Bruttovergütung hinaus. Die in Nr. 3 Musterausbildungsvertrag vorgesehene Vereinbarung, daß der Ausbildungsträger während der gesamten Ausbildungszeit unentgeltlich Kost und Wohnung zur Verfügung stellt, hat Entgeltcharakter. Denn sie erspart dem Auszubildenden Aufwendungen für die eigene Lebensführung. § 18 BBiG bestimmt, daß eine Vereinbarung, die zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften dieses Gesetzes abweicht, nichtig ist. Zivilrechtlich gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart, wenn sie höchstens zu fünfundsiebzig Prozent aus Sachbezügen besteht. In diesem Zusammenhang stellt sich das Problem, zu bestimmen, was eine angemessene Vergütung, ist, da der Postulant bzw. Novize - anders als die weltlichen Auszubildenden - nur zu einem geringen Teil (durch Küchen-, Garten-, Reinigungsarbeiten)

³⁶⁴ Musterausbildungsvertrag abgedruckt bei Schumacher OK 38 (1997), 325 (340 f.).

³⁶⁵ Putzo, in: Palandt, BGB, 56. Aufl., 1997, § 611 Rz. 49.

³⁶⁶ Putzo, a.a.O., § 611 Rz. 56.

³⁶⁷ SachBezV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.1988, BGBl. I S. 3822.

geldwerte Vorteile erwirtschaftet und sich ansonsten der geistlich-meditativen Ausbildung widmet.

Postulanten und Novizen befinden sich in einem entgeltlichen Berufsausbildungsverhältnis zu ihrem jeweiligen Orden. Die Versicherungspflicht von Postulanten und Novizen beruht somit auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

B. Beitragsbemessung

Als teilberechtigte Ordensmitglieder sind Postulanten und Novizen vermögens- und erwerbsfähig, d.h. sie bleiben Eigentümer ihres Vermögens und können darüber vollkommen frei verfügen. Can. 668 § 1 S. 1 C.I.C. bestimmt, daß ein Novize spätestens vor der ersten Profeß die Verwaltung seines Vermögens an eine Person seiner Wahl abzutreten hat und über dessen Gebrauch und Nießbrauch frei verfügen kann, wenn nicht das Satzungsrecht eine abweichende Regelung trifft. Beabsichtigt ein teilberechtigtes Mitglied, die vorgenannte Verfügung zu ändern, muß die Erlaubnis des zuständigen Oberen eingeholt werden, vgl. can. 668 § 2 C.I.C.³⁶⁸.

Postulanten und Novizen sind keine satzungsmäßigen Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft. Sie wurden bis zum Erlaß des Urteils des BSG³⁶⁹ als in der GKV versicherungspflichtige Personen behandelt. Nach § 226 Abs. 1 Nr. 1 SGB V wird bei versicherungspflichtig Beschäftigten das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Die Beitragsberechnung erfolgte nach dem Wert der Sachbezüge, welcher sich wiederum nach der SachBezV³⁷⁰ richtet. Damit ergibt sich im Jahr 1999 grundsätzlich ein Sachbezugswert von 361,- DM für die

³⁶⁸ Sailer, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 72.

³⁶⁹ BSGE 79, 307 ff.

³⁷⁰ SachBezV 1999 vom 18.12.1998, BGBl. I, 3822.

freie Verpflegung plus 352,- DM (West) bzw. 245,- DM (Ost) für die freie Unterbringung. Eine Minderung der Sachbezugswerte um 15 %, wie es § 3 Abs. 2 Nr. 2 SachBezV für Jugendliche und Auszubildende vorsieht, ist in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand der Besprechungen zwischen der Barmer Ersatzkasse (BEK) und der Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) einerseits sowie den Vertretern der Ordensgemeinschaften andererseits gewesen³⁷¹. Nunmehr haben sowohl die DAK als auch die BEK - nach Rücksprache mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) - einer Kürzung der Sachbezugswerte um 15 % zugestimmt. Denn eine grundsätzlich abweichende Behandlung hinsichtlich der Beitragsberechnung bei weltlichen Auszubildenden auf der einen und kirchlichen Auszubildenden auf der anderen Seite erscheint nicht gerechtfertigt³⁷². Damit vermindert sich der Wert der freien Unterkunft um 52,80 DM auf 299,20 DM, (West) bzw. um 36,75 DM auf 208,25 DM (Ost), so daß sich ein monatlicher Gesamtbetrag von 660,20 DM (West) bzw. 569,25 (Ost) ergibt.

Hinsichtlich solcher Postulanten und Novizen, die derzeit noch als pflichtversicherte Mitglieder der GKV geführt werden, ohne daß die Krankenkassen unter Berufung auf das Urteil des BSG vom 17.12.1996³⁷³ eine Versicherung dieses Personenkreises abgelehnt haben, gilt der allgemeine Beitragssatz. Sie haben einen Anspruch auf Krankengeld in Höhe von 70 % der Bezüge, wenn sie aufgrund einer Krankheit arbeitsunfähig sind oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden, vgl. § 44 Abs. 1 SGB V. Sie können daher nicht den ermäßigten Beitragssatz in Anspruch nehmen.

³⁷¹ Ergebnisprotokoll der Besprechung der DAK und der BEK sowie der AGCEP vom 20.03.1989, Ergebnisprotokoll der DAK, der BEK und der AGCEP vom 28.11.1994 (n.v.).

³⁷² *Pfab*, OK 38 (1997), 221; *Schumacher*, OK 38 (1997), 325 (330).

3. Teil: Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Die neuere Entwicklung in der Rechtsprechung des BSG erfordert, daß die Ordensgemeinschaften alternative Möglichkeiten zu einer Versicherungspflicht ihrer Postulanten und Novizen in der GKV überdenken. Als Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich ein anderweitiger Erwerb der für eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV erforderlichen Vorversicherungszeiten, der Abschluß privater Krankenversicherungsverträge und die Bildung ordenseigener Kapitalrücklagen für den Krankheitsfall der Mitglieder an.

A. Anderweitiger Erwerb der Vorversicherungszeiten

Das BSG³⁷⁴ beschränkt die Versicherungspflicht auf Postulanten und Novizen solcher Genossenschaften, deren satzungsmäßige Mitglieder grundsätzlich der Versicherungspflicht unterliegen. Die Konsequenz der Rechtsprechung des BSG besteht darin, daß es Postulanten und Novizen solcher Gemeinschaften, welche diese Voraussetzung grundsätzlich nicht erfüllen, nicht mehr möglich ist, in bisheriger Form die für eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV erforderlichen Vorversicherungszeiten zu erwerben. Damit können diese Postulanten und Novizen nach Ablegung der Profeß nicht mehr nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V als freiwillige Mitglieder der GKV versichert werden. Es stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten den Postulanten und Novizen offenstehen, um anderweitig die für eine freiwillige Versicherung in der GKV erforderlichen Vorversicherungszeiten zu erlangen.

Als Lösung denkbar ist bspw. die Ermöglichung eines sog. „nebenberuflichen“ Postulats, indem der Orden die Aufnahme eines begleitenden Studiums oder Praktikums erlaubt.

³⁷³ BSGE 79, 307 ff.

³⁷⁴ BSGE 79, 307 ff.

Während dieser Zeit kann der Postulant z.B. in der Klo-
stergemeinschaft leben und - soweit es mit der anderwei-
tigen Tätigkeit vereinbar ist - an dem Leben der klöster-
lichen Gemeinschaft teilnehmen.

Nach Schumacher muß festgestellt werden, ob bei einem an
einer Hochschule oder Universität ordentlich immatriku-
lierten Postulanten die Postulats- oder die akademische
Ausbildung überwiegt³⁷⁵, da dies unterschiedliche Folgen
für den Eintritt in die GKV nach sich zieht (für Studen-
ten besteht eine Versicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 1
Nr. 9 SGB V). Für einen „hauptberuflichen“ Studenten müß-
te das rechtliche Verhältnis zum Orden anders als für ei-
nen „nebenberuflichen“ Studenten gestaltet werden. Der
„hauptberufliche“ Student könnte bspw. als Gast des Or-
densinstituts leben bzw. einen Mietvertrag über die von
ihm genutzten Räumlichkeiten mit der Ordensgemeinschaft
schließen³⁷⁶.

Die Postulanten könnten sich ferner für eine nicht uni-
versitäre Ausbildung entscheiden. In diesem Zusammenhang
ist an eine Ausbildung bzw. sozialversicherungspflichtige
Beschäftigung bei einem außenstehenden Dritten oder aber
bei der Ordensgemeinschaft selbst, z.B. als Altenpfleger,
Krankenschwester, Erzieher, Schneider, Gärtner, zu den-
ken. Der Beschäftigung bei einem außenstehenden Dritten
ist der Vorzug zu geben, weil anderenfalls der Vorwurf
der Umgehung oder des nicht ernsthaft gewollten Rechtsge-
schäftes auftauchen könnte. Aus diesem Grund sollte ein
Beschäftigungsverhältnis mit einem außenstehenden Dritten
als Arbeitgeber alle Merkmale eines sonstigen sozialver-
sicherungspflichtigen weltlichen Beschäftigungsverhält-
nisses aufweisen.

³⁷⁵ Schumacher, OK 38 (1997), 325 (339).

³⁷⁶ Schumacher, OK 38 (1997), 325 (339).

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Verpflichtung, vor dem Beginn des Postulats eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen, um die entsprechenden Vorversicherungszeiten zu erlangen. Diese Vorgehensweise wird bspw. in Österreich praktiziert, um die Kandidatinnen der Ordensgemeinschaften in den Genuß der Sozialversicherung gelangen zu lassen³⁷⁷.

B. Private Krankenversicherung

Die Ordensgemeinschaften könnten den Abschluß privater Krankenversicherungsverträge als eine Alternative zur Versicherung ihrer Mitglieder in der GKV erwägen.

Der private Krankenversicherungsvertrag ist durch die entgeltliche Übernahme eines eventuell eintretenden Krankheitskostenrisikos des Versicherers gegenüber dem Versicherten gekennzeichnet. Dieser Vertrag weist Ähnlichkeit mit einem Garantievertrag sowie einer Ausfallbürgschaft auf und unterliegt den Regelungen der §§ 178a ff. VVG³⁷⁸, welche mit Gesetz vom 21.07.1994³⁷⁹ in das VVG eingefügt worden und am 29.07.1994 in Kraft getreten sind. Der Zweck der Vorschriften besteht in der Gewährleistung der komplementären und substitutiven Funktion der privaten Krankenversicherung³⁸⁰. Substitutiv bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die private Krankenversicherung denselben Leistungsumfang wie die GKV aufweisen muß und nicht als Zusatzversicherung zur Erweiterung des gesetzlichen Leistungskatalogs dient³⁸¹.

³⁷⁷ Schwendenwein, ÖAKR 22 (1971), 3 (22)=Jus Et Justitia 1996, 23 (42).

³⁷⁸ Wriede, in: Bruck-Möller, VVG, 8. Aufl., 1990, K 3 und K 42 f.

³⁷⁹ BGBI. I S. 1630=3. DurchfG/EWG zum VAG.

³⁸⁰ Römer, in: Römer-Langheit, VVG, 1997, Vorbem zu §§ 178a ff., Rz. 1.

³⁸¹ Prölss, in: Prölss-Martin, VVG, 26. Aufl., 1998, § 178a Rz. 11.

Im Gegensatz zu der Versicherung in der GKV kann der Versicherungsnehmer zwischen verschiedenen Versicherungstarifen wählen; bspw. zwischen einer Vollversicherung, die den gesamten Leistungsbereich abdeckt, und einer Zusatzversicherung für bestimmte Leistungen. Ferner besteht die Wahl zwischen der Krankheitskosten- und der Tagegeldversicherung. Die Krankheitskostenversicherung ersetzt im Leistungsfall die tatsächlich entstandenen Kosten in Höhe des vereinbarten Prozentsatzes, wohingegen die Tagegeldversicherung kostenunabhängig einen bestimmten, im voraus festgelegten Betrag zahlt³⁸². Soweit der Versicherungsschutz nach den Grundsätzen der Schadensversicherung (d.h. bei Ersatz von Kosten infolge von Krankheit) gewährt wird, sind die §§ 49 bis 51, 55 bis 60 und 62 bis 68a VVG anzuwenden, vgl. § 178a Abs. 2 VVG. Diese Bestimmungen regeln z.B., daß der Versicherer Schadensersatz in Geld zu leisten hat und nur bis zur Höhe der Versicherungssumme haftet, vgl. §§ 49 f. VVG. Gemäß § 178b VVG haftet der Versicherer bei der Krankheitskostenversicherung im vereinbarten Umfang u.a. für die Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen und für sonstige vereinbarte Leistungen sowie für ambulante Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen. Sofern die Vertragsparteien Wartezeiten vereinbaren, dürfen diese in der Krankheitskosten-, Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherung als allgemeine Wartezeit drei Monate und als besondere Wartezeit z.B. für Psychotherapie, Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie acht Monate nicht überschreiten, vgl. § 178b Abs. 1 S. 1 VVG.

Sollte eine Ordensgemeinschaft den Wechsel ihrer Mitglieder von der GKV zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erwägen, braucht sie keine Lücke im Versiche-

³⁸² *Wriede*, in: *Bruck-Möller*, VVG, 8. Aufl., 1990, K 43 f.

rungsschutz zu befürchten. § 178c Abs. 2 VVG bestimmt, daß ununterbrochen zurückgelegte Versicherungszeiten in der GKV auf die Wartezeiten anzurechnen sind, sofern die Versicherung spätestens zwei Monate nach Beendigung der Vorversicherung zum unmittelbaren Anschluß daran beantragt wird.

Nach § 178a Abs. 1 VVG kann die Krankenversicherung auf die Person des Versicherungsnehmers oder eines anderen genommen werden. Im ersten Fall handelt es sich um eine Einzelversicherung. Vertragspartner des Versicherers ist dabei der Versicherungsnehmer, auf dessen Person sich zugleich das versicherte Risiko bezieht. Anders ist es im zweiten Fall, weil dort Versicherungsnehmer und Gefahrperson (das ist diejenige Person, deren gesundheitliches Risiko versichert wird) auseinanderfallen. In diesem Fall kann entweder der Gefahrperson (Fremdversicherung für fremde Rechnung) oder dem Versicherungsnehmer (Fremdversicherung für eigene Rechnung) ein selbständiger Leistungsanspruch zustehen. Als konkrete Anwendungsfälle können die zugleich der Prämienreduzierung dienenden Gruppenversicherungsverträge genannt werden. Gruppenverträge sehen Vergünstigungen für eine bestimmte, im voraus definierte Personengruppe, deren Versicherungsverträge zusammengefaßt werden, vor. Die Gruppe muß als solche nach außen in Erscheinung treten und eine nicht unerhebliche Zeitspanne bestehen. Der Versicherungsnehmer ist in diesen Fällen i.d.R. ein Verein oder der Arbeitgeber der Versicherten³⁸³, den zugleich die vorvertragliche Anzeigepflicht in Bezug auf Vorerkrankungen nach § 16 Abs. 1 VVG trifft. Prämienschuldner ist der Versicherungsnehmer. Mit dem Abschluß eines Gruppenvertrages kann der Versicherungsnehmer ein eigenes Interesse absichern, indem er das wirtschaftliche Risiko einer Erkrankung der Gefahrperson auf den Versicherer abwälzt. Je nach der Ausgestaltung

³⁸³ Prölss, in: Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl. 1998, § 178i Rn. 4.

des Innenverhältnisses kann die Gefahrperson z.B. gegenüber dem Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Krankenbehandlung in natura haben³⁸⁴.

Die rechtliche Zulässigkeit des Gruppenversicherungsvertrages ergibt sich aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit³⁸⁵; eine ausdrückliche Erwähnung findet er in § 178i Abs. 3 VVG. Danach kann der Versicherer einen Gruppenversicherungsvertrag ordentlich kündigen, wenn die versicherten Personen das Versicherungsverhältnis unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Rechte und der Altersrückstellungen zu den Bedingungen der Einzelversicherung fortsetzen können.

Der Abschluß eines Gruppenvertrages könnte sich für Ordensgemeinschaften anbieten, um sicherzustellen, daß sie ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihren satzungsmäßigen Mitgliedern in Krankheitsfällen gerecht werden könnten. Allerdings ist die Konstruktion des Gruppenvertrages nur für solche Gemeinschaften praktikabel, die das Erfordernis der Bildung von Abrechnungsverbänden mit einer Mindestzahl von versicherten Personen erfüllen können. Probleme könnte dies bei Verbänden mit fehlendem Nachwuchs hervorrufen. Aus der Sicht der Versicherungswirtschaft kann auf dieses Erfordernis nicht verzichtet werden, da für den Versicherer eine Verwaltungsentlastung gewährleistet werden muß, um die günstigeren Konditionen der Gruppenversicherung anbieten zu können. Des weiteren kann ein privater Krankenversicherungsvertrag auf die speziellen Bedürfnisse des Ordens zugeschnitten werden, wobei nicht nur die Vielzahl der Tarife zu berücksichtigen, sondern auch risikogerechte Beiträge zu entrichten sind³⁸⁶. Der Abschluß von Gruppenverträgen könnte die Prämiensumme

³⁸⁴ *Wriede*, in: *Bruck-Möller*, VVG, 8. Aufl., 1990, K 447 und K 449.

³⁸⁵ Zur Gruppen-Lebensversicherung *Winter*, ZfV 1968, 25.

³⁸⁶ *Hegemann*, in: Festgabe Audomar Scheuermann, S. 339 (350 f.).

verringern, weil kostspielige Einzelfälle vom Gesamttarif aufgefangen würden. Zusätzlich könnte aus den Tarifen das Schwangerschaftsrisiko herausgerechnet werden, was zu einer weiteren Minderung der Beitragsbelastung führen würde. Ferner könnten die Ordensmitglieder als Gruppe in ihrem jeweiligen Bestand versichert werden, womit eine Anmeldung der jeweils neu hinzukommenden bzw. austretenden Mitglieder entfallen würde.

Eine weitere Variante könnte der Abschluß eines Kollektiv- oder Sammelversicherungsvertrages darstellen, welcher als Rahmenvertrag verschiedene selbständige Verträge zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammenfaßt. Der Rahmenvertrag läßt die Einzelverträge rechtlich unberührt, soweit sie seinem Zweck nicht entgegenstehen (z.B. Prämieninkasso)³⁸⁷. Dieser Vertragstyp ist für die Ordensgemeinschaften nicht geeignet, weil er die einzelnen Mitglieder zu Vertragspartnern und Prämienschuldern des Versicherers werden läßt; dies widerspräche dem Gedanken, daß die Ordensgemeinschaft für den Unterhalt ihrer mittellosen Mitglieder aufzukommen hat.

C. Ordenseigene Kapitalrücklagen

Eine weitere rechtliche Gestaltungsmöglichkeit als Reaktion auf die neue Rechtsprechung des BSG könnte die Bildung ordenseigener oder ordensübergreifender Kapitalrücklagen für den Fall der Krankheit der Ordensmitglieder sein.

Dem Gedanken der verfassungsrechtlichen Vorgaben und des Reichskonkordates käme eine von staatlichen Einwirkungen und Beschränkungen freie, d.h. eigenverantwortliche Regelung der Absicherung des Krankheitsrisikos der Ordensmit-

³⁸⁷ *Wriede*, in: *Bruck-Möller*, VVG, 8. Aufl., 1990, K 44.

glieder näher als jedes andere Modell. Eine einheitliche weltweite Regelung der Krankenversorgung durch den Heiligen Stuhl kann man nicht erwarten und wäre nicht sinnvoll. Denn bei solchen von oben aufgezwungenen Versorgungssystemen mangelt es an der erforderlichen Flexibilität in bezug auf nationale oder verbandsinterne Besonderheiten³⁸⁸.

Die Bildung einer eigenen Kapitalrücklage („kleine Lösung“) für den Krankheitsfall der Mitglieder ist für solche Ordensgemeinschaften praktikabel, die noch nicht unter Nachwuchsmangel leiden und eine ausgeglichene Altersstruktur aufweisen. Eine moderne Vermögensverwaltung und Geldanlagestrategie vorausgesetzt, bietet ihnen die eigene Kapitalrücklage den Vorteil, daß nur ordensinterne Krankheitsrisiken abgesichert werden müssen. Das Problem der Krankheitsvorsorge kann den individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Ordensgemeinschaft angepaßt werden. Ein Nachteil besteht darin, daß im Fall von Mißwirtschaft und plötzlich vermehrten Ordensaustritten die langfristige Planung „aus den Angeln gehoben“ würde und keine Ansprüche gegen andere Orden oder Institutionen erhoben werden könnten³⁸⁹. Allerdings können nur solche Orden Rücklagen schaffen, welche nicht die Rechtsform eines eingetragenen Vereins aufweisen, weil es diesen nach § 63 Abs. 4 S. 1 AO verboten ist, entsprechende Rücklagen zu bilden. Nach dieser Vorschrift kann das Finanzamt der Körperschaft eine Frist zur Verwendung angesammelter finanzieller Mittel setzen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 oder Nr. 7 AO vorliegen. Der allein in Betracht zu ziehende § 58 Nr. 6 AO bestimmt, daß eine Steuervergünstigung nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um

³⁸⁸ Hegemann, in: Festgabe Audomar Scheuermann, S. 339 (343 f.).

³⁸⁹ Hegemann, in: Festgabe Audomar Scheuermann, S. 339 (352).

ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Die von Hegemann aufgestellte These der fehlenden Solidarität unter den verschiedenen Ordensgemeinschaften³⁹⁰, kann heute nicht mehr ohne wesentliche Einschränkung aufrechterhalten werden. Mittlerweile gibt es auf dem Gebiet der Rentenversicherung die kirchliche Zusatzversorgungskasse, die ein Solidarwerk sämtlicher Orden ist und ein Vorbild für andere Bereiche darstellen könnte. Aus diesem Grunde kann man an eine „große Lösung“ denken. Unterstellt man, daß die Ordensgemeinschaften bereit wären, ein gemeinsames Solidarwerk für den Krankheitsfall zu gründen, könnte dieses Vorhaben durch die Bildung einer gemeinsamen Kapitalrücklage verwirklicht werden. Ein mögliches Denkmodell wäre das von Hegemann vorgeschlagene, wonach bspw. eine Unterstützung aus der Selbsthilfeeinrichtung nur gewährt wird, wenn die im Krankheitsfall entstehenden Kosten eine im vorhinein festgelegte Höhe überschreiten³⁹¹.

Die Höhe der in ein umlagefinanziertes Modell zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach den jeweiligen persönlichen Risiken des versicherten Mitglieds. Bei einer solchen Verfahrensweise würden Ordensgemeinschaften mit einer guten Nachwuchsstruktur bevorzugt, was im Ergebnis sachgerecht ist, denn diese könnten eine eigene Krankenversorgung gewährleisten. Ein Vorteil dieses Modells liegt in den niedrigeren Verwaltungskosten im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen oder privaten Versicherern³⁹², was insgesamt zu einer Kostensenkung führen würde. Der entscheidende Vorteil eines umlagefinanzierten

³⁹⁰ Hegemann, in: Festgabe Audomar Scheuermann, S. 339 (352).

³⁹¹ Hegemann, in: Festgabe Audomar Scheuermann, S. 339 (353).

³⁹² Hegemann, in: Festgabe Audomar Scheuermann, S. 339 (353).

Modells wäre die niedrige Kapitalbindungsquote mit entsprechend niedrigen Kapitalbindungskosten.

5. Kapitel: Leistungen der GKV

1. Teil: Grundsätzliches

A. Sachleistungsprinzip

Nach dem in § 2 Abs. 2 S. 1 SGB V geregelten Sachleistungsprinzip werden dem Versicherten im Krankheitsfall Naturalleistungen in Form von Sach- und Dienstleistungen gewährt. Die Krankenkassen schließen Verträge mit den Leistungserbringern (d.h. den Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern, Therapeuten usw.), nach deren Inhalt sich die Krankenkasse verpflichtet, die Behandlung des Versicherten zu bezahlen, § 2 Abs. 2 S. 2 SGB V. Bei der Auswahl der Leistungserbringer ist deren Vielfalt zu beachten und den religiösen Bedürfnissen der Versicherten Rechnung zu tragen, § 2 Abs. 3 S. 1, 2 SGB V. Der Vertragsabschluss als solcher erfolgt zwischen den kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen bzw. deren Verbänden. Dem Versicherten steht ein Wahlrecht unter den Vertragsärzten zu, § 76 Abs. 1 S. 1 SGB V. Allerdings können die Satzungen der Krankenkassen vorsehen, daß im Rahmen eines Modellvorhabens eine Kostenerstattungsregelung eingeführt wird, vgl. §§ 64 Abs. 1, 63 Abs. 1 SGB V³⁹³.

Abweichungen vom Sachleistungsprinzip gelten insbesondere für freiwillig Versicherte, welche für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Möglichkeit der Kostenerstattung wählen können, § 13 Abs. 2 S. 1 SGB V. In diesem Fall bezahlt der Versicherte die ihm von seinem Arzt, Apotheker etc. ausgestellte Rechnung zunächst aus eigenen Mitteln und reicht anschließend die Quittung bei der Krankenkasse ein, um dann eine Erstattung der ihm entstandenen Aufwen-

³⁹³ §§ 63 f. SGB V wurden durch Gesetz vom 23.06.1997 neugefaßt, BGBl. I S. 1520.

dungen herbeizuführen³⁹⁴. Allerdings besteht der Anspruch auf Erstattung der Kosten höchstens in Höhe der Vergütung, welche die Krankenkasse bei der Erbringung der Sachleistung aufzuwenden hätte, § 13 Abs. 2 S. 2 SGB V. Der wesentliche Vorteil des Sachleistungsprinzips besteht darin, daß ein erkrankter Versicherter auch behandelt wird, wenn er kein Bargeld oder keine Kreditkarte bei sich trägt und er sich nicht um die Finanzierbarkeit der medizinisch indizierten Maßnahme sorgen muß.

B. Ruhen des Leistungsanspruchs

Grundsätzlich ruht der Anspruch des Versicherten auf Leistung, solange er sich im Ausland aufhält, und zwar auch dann, wenn er dort während eines vorübergehenden Aufenthalts erkrankt, § 16 Abs. 1 SGB V. In den EU-Mitgliedsstaaten und in Ländern, mit denen entsprechende Versicherungsabkommen geschlossen wurden, besteht der Versicherungsschutz weiter. Sofern der Versicherte außerhalb der EU oder eines Land, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Versicherungsabkommen geschlossen hat, während einer Beschäftigung erkrankt, erhält er die gesetzlich festgelegten Leistungen von seinem Arbeitgeber, welcher wiederum eine Kostenerstattung von der Krankenkasse erhält; die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Sätzen, die im Inland als erstattungsfähig anerkannt worden wären, vgl. § 17 Abs. 1, 2 SGB V.

Die Ordensgemeinschaften erhalten für ihre Mitglieder, welche sich aufgrund einer Weisung des Ordens im Ausland aufhalten, nach § 17 Abs. 2 SGB V analog von der Krankenkasse eine Erstattung in Höhe der entstandenen Kosten, begrenzt auf die Höhe der im Inland abrechenbaren Kosten. Dabei tritt der Orden zunächst in Vorleistung für die krankheitsbedingten Kosten (§ 17 Abs. 1 SGB V analog) und

³⁹⁴ v. Maydell, Lexikon des Rechts, Sozialrecht, 2. Aufl. 1994, Stichwort: Krankenversicherung, Anm. D.

reicht später die detaillierten Rechnungen und Verordnungen beleghaft bei der Krankenkasse ein, damit diese die Kostenabrechnung nach inländischen Leistungssätzen vornehmen kann. Die Vorschrift ist nicht direkt anwendbar, weil sie sich nach ihrem Wortlaut nur auf solche Mitglieder bezieht, die im Ausland in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Ferner haben die BEK und die DAK den Orden die Möglichkeit eingeräumt, eine Pauschalvereinbarung zu treffen, wonach die Krankenkasse einen im Einzelfall näher zu konkretisierenden und im voraus zu vereinbarenden Prozentsatz der entstandenen Gesamtkosten übernimmt, ohne detaillierte Einzelnachweise zu verlangen. Es sind dann lediglich die Gesamtkosten nachzuweisen³⁹⁵.

2. Teil: Besonderheiten bei Ordensleuten

A. Verträge nach § 132 SGB V

Nach § 132 Abs. 1 S. 1 SGB V kann die Krankenkasse zur Gewährung von häuslicher Krankenpflege und von Haushaltshilfe geeignete Personen anstellen. Nach Satz 2 der Vorschrift besteht zusätzlich die Möglichkeit, daß die Krankenkasse für die Durchführung dieser Tätigkeiten andere geeignete Personen, Einrichtungen oder Unternehmen in Anspruch nimmt. In diesen Fällen muß sie über den Inhalt, den Umfang, die Vergütung sowie die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen Verträge schließen. Es obliegt der Krankenkasse, auf die Wirtschaftlichkeit und die Preise der Leistungen zu achten und bei der Auswahl der Leistungserbringer deren Vielfalt, insbesondere der freien Wohlfahrtspflege, Rechnung zu tragen, vgl. § 132 Abs. 2 SGB V.

³⁹⁵ Es konnte nicht ermittelt werden, wie häufig in der Praxis von der Möglichkeit der Pauschalvereinbarung Gebrauch gemacht wird.

Zwischen der VDO, VOD und BEK gibt es seit dem 19.01.1996 einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag nach § 132 Abs. 1 und 2 SGB V über die Durchführung häuslicher Krankenpflege i.S.v. § 37 SGB V, welcher zum 1.02.1996 in Kraft getreten ist³⁹⁶. Nach diesem Vertrag führen die von der Vereinbarung betroffenen Ordensgemeinschaften, d.h. die in der VDO und VOD zusammengeschlossenen Orden, die häusliche Krankenpflege ihrer bei der BEK versicherten Mitglieder in der jeweiligen klösterlichen Niederlassung durch. Die häusliche Krankenpflege umfaßt die Behandlungs-, Grundpflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung gemäß § 37 Abs. 1 SGB V und die Behandlungspflege gemäß § 37 Abs. 2 SGB V. Als häuslicher Bereich gilt der Klausur- und Privatbereich in der klösterlichen Niederlassung. Ferner werden die Qualifikationsanforderungen an die ausführenden Pflegekräfte festgelegt. Dabei übernehmen die Orden die Gewähr für eine sachgerechte Betreuung ihrer kranken Mitglieder. Die Leistungen müssen ärztlich verordnet werden. Des weiteren findet sich der Hinweis, daß die Leistungen bislang entweder durch einen ambulanten Dienst auf Kosten der BEK oder durch den Einsatz eigener Pflegekräfte erbracht wurden. Diesem Satz kann nur eine klarstellende Bedeutung in Bezug auf die bisherige Praxis zukommen; er kann nicht als eine unabdingbare Voraussetzung für das Zustandekommen des Abrechnungsvertrages gewertet werden, weil sonst nur die Leistungen an bereits am 19.01.1996 krankenpflegebedürftige Personen abrechenbar wären, was dem Sinn der auf die Zukunft gerichteten Vereinbarung widersprechen würde.

Nach der vorgenannten Vereinbarung sind für jeden Versicherten anhand einer Patienten-Pflegedokumentation die erbrachten Leistungen getrennt aufzuführen. Die Abrechnung der Leistungen wird quartalsweise vorgenommen. Die Vergütung der erbrachten Leistungen erfolgt im Rahmen der

³⁹⁶ Pfab, OK 37 (1996), 358 f.

vereinbarten Kostensätze und wird innerhalb von drei Wochen vorgenommen.

Nach der Praxis der Finanzverwaltung unterliegen die von den Ordensmitgliedern erbrachten Pflege- und häuslichen Versorgungsleistungen nicht der Umsatzsteuerpflicht. Begründet wird dies damit, daß die Tätigkeiten als Gestellungsleistung einzuordnen wären und der Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 27a UStG unterfielen. Eine Begründung für die Qualifizierung der Tätigkeiten als Gestellungsleistung wird nicht gegeben. Anders sei es bei der Bestellung von Arbeitnehmern³⁹⁷ des Ordens, es sei denn, daß diese die Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG erfüllten³⁹⁸. Das ist der Fall, wenn sie in einem amtlich anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege tätig sind, welcher unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, die Leistung unmittelbar dem begünstigten Personenkreis zugute kommt und die Entgelte für die entsprechenden Leistungen unter den durchschnittlich für gleichartige Tätigkeiten von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleibt.

Das Generalsekretariat der VDO bemühte sich zunächst vergeblich um den Abschluß eines Vertrages zur Direktabrechnung selbst erbrachter Krankenpflege-Leistungen („Behandlungspflege“) mit der DAK. Am 27.06.1996 kam schließlich ein entsprechender Vertragsschluß zwischen der DAK, der VDO und der VOD zustande. Dieser Vertrag trat zum 1.07.1996 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er ist dem Vertrag mit der BEK nachgebildet und enthält im wesentlichen inhaltsgleiche Regelungen³⁹⁹. Es wäre grund-

³⁹⁷ BMF-Schreiben IV A 3 - S 7187 - 1/80 vom 7.04.1980, BStBl. 1980 I S. 222, abgedruckt in Bd. I Teil G 40 S. 81; A 121 Abs. 1 S. 2 UStR 1996.

³⁹⁸ *Pfab*, OK 37 (1996), 358 f.

³⁹⁹ *Pfab*, OK 37 (1996), 467 f.

sätzlich möglich gewesen, einen Vertrag mit dem Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) übergreifend für alle verbandsangehörigen Kassen auszuhandeln. Nachdem die beiden vorgenannten Verträge abgeschlossen wurden, ist gegen eine solche Idee einzuwenden, daß die meisten Ordensangehörigen entweder bei der BEK oder bei der DAK versichert sind und sich die Notwendigkeit zum Abschluß eines solchen Vertrages reduziert hat.

Zudem besteht zwecks Verfahrens- und Abrechnungsvereinfachung die Möglichkeit einer Pauschalvereinbarung zwischen dem Orden und der Krankenkasse, wonach letztere einen von vornherein festgelegten Prozentsatz der anfallenden Kosten übernimmt ohne detaillierte Belege zu verlangen. Der Nachweis der aufgewendeten Gesamtkosten muß allerdings weiterhin erbracht werden⁴⁰⁰.

B. Krankengeld

Die Krankenkassen können in ihren Satzungen den Anspruch auf Zahlung von Krankengeld für freiwillig versicherte Mitglieder ausschließen, vgl. § 44 Abs. 2 SGB V. Von dieser Möglichkeit machen die gesetzlichen Krankenkassen Gebrauch, so daß satzungsmäßige Mitglieder der Ordensgemeinschaften als i.d.R. freiwillig Versicherte keinen Anspruch auf Zahlung von Krankengeld haben. Der Zahlung von Krankengeld kommt die Funktion eines Lohnersatzes zu; da satzungsmäßige Mitglieder einen Unterhaltsanspruch gegen den Orden haben, bedürfen sie keines Lohnersatzes in Form des Krankengeldes.

Hingegen haben Postulanten und Novizen einen Anspruch auf Gewährung von Krankengeld gegen die GKV, wenn sie aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus,

⁴⁰⁰ Es ist nicht bekannt, inwieweit in der Praxis von der Möglichkeit einer Pauschalvereinbarung Gebrauch gemacht wird.

einer Vorsorge- oder Rehabilitationsklinik untergebracht werden, vgl. § 44 Abs. 1 SGB V. Das Krankengeld beträgt 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt).

Für Postulanten und Novizen ist entscheidend, daß sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 bzw. im Rahmen einer Familienversicherung versichert sind. Denn eine Mitgliedschaft nach den letztgenannten Vorschriften hätte zur Folge, daß ein Anspruch auf Zahlung von Krankengeld nicht bestünde, vgl. § 44 Abs. 1 S. 2, 1. HS SGB V.

Sofern die Postulanten bzw. Novizen während einer Krankheit im Ordenshaus verbleiben und von seiten der Ordensgemeinschaft weiterhin freier Unterhalt gewährt wird, bedarf es keiner Zahlung einer Lohnersatzleistung in Form des Krankengeldes; der Versicherte erleidet in diesem Fall keine finanzielle Einbuße. Wird ein volljähriger Versicherter einer vollstationären Krankenhausbehandlung unterzogen, entstehen innerhalb eines Kalenderjahres für längstens vierzehn Tage Kosten in Höhe von 17,- DM pro Kalendertag, welche an das Krankenhaus abzuführen sind, vgl. § 39 Abs. 4 SGB V. Nach der Härtefallregelung der §§ 61 f. SGB V ist keine Befreiung von der Aufwendung dieser Kosten möglich, so daß es insofern einer Lohnersatzleistung bedarf.

C. Härtefallregelung

Nach § 61 Abs. 1 SGB V hat die gesetzliche Krankenkasse die Versicherten von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie zu stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen nach § 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 oder § 41 SGB V, den von den Versicherten zu tragenden Teil der berechnungsfähigen Kosten bei der Versorgung mit Zahnersatz (Eigenanteil des Versicherten) und die im Zu-

sammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendigen Fahrkosten zu befreien, wenn der Versicherte durch deren Übernahme unzumutbar belastet würde. Eine unzumutbare Belastung liegt u.a. vor, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten weniger als 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV betragen, § 61 Abs. 2 Nr. 1 SGB V.

Fraglich ist, ob Ordensleute wegen des i.d.R. unterhalb von 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB V zu bewertenden freien Unterhalts als Härtefälle i.S.d. § 61 Abs. 1 SGB V zu betrachten sind. Dagegen könnte sprechen, daß der Orden durch die von ihm veranlaßte freiwillige Mitgliedschaft seiner Ordensmitglieder in der GKV die Erfüllung einer eigenen ordensrechtlichen Verpflichtung gewährleistet. Der Orden ist aufgrund des Profeßvertrages verpflichtet, seinen Mitgliedern in kranken Tagen freien Unterhalt zu gewähren. Somit ist es die geistliche Genossenschaft, welche die Mitgliedschaft in der GKV aus eigenem Vermögen und aus eigenem Interesse veranlaßt. Aus diesem Grund könnte die jeweilige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ordensverbandes für die Beurteilung eines Härtefalles maßgeblich sein. Andererseits ist der einzelne Ordensangehörige Versicherter in der GKV, so daß allein dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei der Anwendung des § 61 SGB V maßgeblich sein kann. Es gibt keine rechtliche Grundlage, die es erlaubt, das ggf. vorhandene Vermögen eines Ordensverbandes in die Berechnung mit einzubeziehen.

Auf Antrag stellen die Krankenkassen eine zeitlich unbeschränkte Befreiungsbescheinigung aus. Erforderlich ist lediglich die Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die Höhe der Einkünfte des Versicherten.

Ordensangehörige erhalten gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 SGB V einen Leistungszuschuß i.H.v. 100 % (Gesamtzuschuß) der

erstattungsfähigen Kosten bei Zahnersatz, sofern eine einfache Ausstattung gewählt wird. Das Führen eines Bonusheftes zur Dokumentation der regelmäßigen Kontrolluntersuchungen entfällt im Hinblick darauf, daß u.U. eine kurzfristige Abberufung z.B. für eine Missionstätigkeit erfolgen kann.

6. Kapitel: Vergleichende Betrachtung und staatliche Regelungsbefugnis

1. Teil: Vergleichende Betrachtung

Die Gesamtheit der sozialrechtlichen Normen stellt eine Einheit dar, welche idealerweise keine systemimmanenten Widersprüche beinhalten sollten. Deshalb wird die Stellung der Ordensleute in den übrigen Bereichen des Sozialrechts, also dem Recht der sozialen Pflegeversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung betrachtet.

A. Soziale Pflegeversicherung

Ordensleute sind i.d.R. freiwillige Mitglieder der GKV und somit in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig gemäß § 20 Abs. 3 SGB XI. Hinsichtlich der beitragspflichtigen Einnahmen der in der GKV freiwillig versicherten Ordensleute gelten dieselben Grundsätze wie in der GKV, vgl. § 57 Abs. 4 S. 3, 2. HS SGB XI.

Nach § 22 SGB XI besteht für freiwillige Mitglieder der GKV die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreien zu lassen. Voraussetzung dafür ist, daß bei einem privaten Versicherungsunternehmen ein den gleichen Versicherungsschutz bietender Vertrag abgeschlossen wird⁴⁰¹. Scheiden Ordensmitglieder aus der Gemeinschaft aus, besteht ein Recht

⁴⁰¹ *Schomburg*, in: Bress, Finkenbusch u.a., Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 1.2, (Stand der Bearbeitung: Mai 1996) S. 1-7.

auf Weiterversicherung, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens vierundzwanzig Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens zwölf Monate versichert waren, vgl. § 26 Abs. 1 S. 1 SGB XI.

Sofern Ordensangehörige aufgrund eines Einzeldienstvertrages tätig sind, unterliegen sie der Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 SGB XI.

Ferner können sich Ordensleute, welche wegen der Verlegung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, auf Antrag weiterversichern, vgl. § 26 Abs. 2 S. 1 SGB XI. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bei der Pflegekasse zu stellen, bei der die Versicherung zuletzt bestand⁴⁰². Die Beitragsberechnung erfolgt nach § 57 Abs. 5 SGB XI, d.h. der Beitragsberechnung wird ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrundegelegt. Das sind im Jahr 1999 DM 735,- (West) bzw. DM 618,33 (Ost). Der Beitrag beträgt grundsätzlich 1,7 % der Beitragsbemessungsgrundlage, d.h. DM 12,49 (West) bzw. DM 10,51 (Ost), vgl. § 55 Abs. 1 S. 1, 1. HS SGB XI. Eine Weiterversicherung ist wirtschaftlich sinnvoll, weil durch die Entrichtung relativ niedriger Beiträge der Leistungsanspruch bei einer Rückkehr in das Inland gesichert werden kann. Solange sich der Versicherte im Ausland aufhält, ruhen seine Ansprüche nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI. Mit einer Weiterversicherung kann er den grundsätzlichen Versicherungsschutz aufrechterhalten und die als Leistungsvoraussetzung erforderlichen Vorversicherungszeiten des § 33 Abs. 2 SGB XI erwerben⁴⁰³.

⁴⁰² § 26 Abs. 2 S. 2 SGB XI.

⁴⁰³ Schomburg, in: Bress, Finkenbusch u.a., Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 1.2, (Stand der Bearbeitung: Feb. 1997) S. 1-13 ff.

§ 59 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 SGB XI bestimmt, daß die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen einschließlich der Beiträge bei einer Weiterversicherung nach § 26 SGB XI von der Gemeinschaft allein getragen werden.

Missionsrückkehrer sind in manchen Fällen über mehrere Jahrzehnte im Ausland tätig gewesen und haben von ihrem Orden bis zum Inkrafttreten des PflVG, also dem 1.01.1995, eine Versorgungszusage für den Krankheitsfall erhalten, wurden aber nicht in der GKV versichert. Der Eintritt in die soziale Pflegeversicherung wird i.d.R. nicht möglich sein, so daß nur ein entsprechender Vertrag mit einer privaten Pflegeversicherung abgeschlossen werden kann. Das individuell zu bestimmende Pflegefallrisiko beeinflußt die Höhe der Versicherungsprämie.

Privat krankenversicherte Personen müssen einen Pflegeversicherungsvertrag mit ihrer Krankenkasse schließen, vgl. § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Bei dem Abschluß einer privaten Pflegeversicherung werden die Beiträge marktgerecht ermittelt, wobei ggf. Risikozuschläge für bestimmte Erkrankungen hinzuzurechnen sind⁴⁰⁴. § 110 Abs. 1 lit. e) SGB XI bestimmt als Grenze der zu entrichtenden Beiträge die Höchstbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung.

Sofern man Postulanten und Novizen - entgegen der Meinung des BSG⁴⁰⁵ - als nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der GKV versicherungspflichtige Personen ansieht, sind sie gemäß § 20 Abs. 1, S. 1, 2 Nr. 1 SGB XI in der sozialen Pflegeversicherung ebenfalls pflichtversichert. Der Beitragsbemessung ist der Wert des freien Unterhalts in Höhe der

⁴⁰⁴ *Pfab*, OK 37 (1996), 356 f.

⁴⁰⁵ BSGE 79, 307 ff.

von der SachbezugsV vorgegebenen Werte zugrunde zu legen, vgl. § 57 Abs. 1 SGB XI i.V.m. § 226 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

Hingegen vertritt das BSG die Meinung, daß die Versicherungspflicht von Postulanten und Novizen in der GKV - und folglich in der sozialen Pflegeversicherung - nur gegeben sei, wenn sie einer geistlichen Genossenschaft angehörten, deren Mitglieder grundsätzlich der Versicherungspflicht unterlägen⁴⁰⁶.

B. Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

Nach §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 SGB III sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Ordensleute stehen im Verhältnis zu ihrem Orden nicht in einem Arbeitsverhältnis, so daß sie grundsätzlich nicht versicherungspflichtig sind. Eine grundsätzliche Versicherungspflicht trifft hingegen Ordensleute, welche aufgrund eines Einzeldienstvertrages bei einem außenstehenden Dritten Dienste verrichten; diese wiederum sind ausnahmsweise versicherungsfrei, sofern sie die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Nr. 4 SGB III erfüllen. Versicherungsfrei sind danach Personen in einer Beschäftigung als satzungsmäßige Mitglieder von geistlichen Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht. Die Formulierung „in einer Beschäftigung“ bezieht sich auf Einzeldienstverträge mit fremden Dritten, und nicht auf das Verhältnis zwischen

⁴⁰⁶ BSGE 79, 307 ff.; siehe oben unter Gliederungspunkt 4. Kapitel, 2. Teil, A. Urteil des BSG vom 17.12.1996.

Orden und Ordensmitglied, weil letzteres nach h.M.⁴⁰⁷ kein Arbeitsverhältnis darstellt. Wie in der GKV bezieht sich die Versicherungsfreiheit auf privilegierte Tätigkeiten. Das Eingreifen des Versicherungsfreiheitstatbestandes ist unabhängig von einer Gewährleistungsgarantie bzgl. der Versorgung durch die Ordensgemeinschaft bei Arbeitslosigkeit eines aufgrund eines Einzeldienstvertrages tätigen Ordensmitglieds.

Beitragspflichtig sind mithin diejenigen satzungsmäßigen Mitglieder, welche aufgrund eines Einzeldienstvertrages mit einem außenstehenden Dritten mehr als nur freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt erhalten, und solche Ordensleute, die keiner privilegierten Tätigkeit nachgehen.

Es ist fraglich, ob bei Ordensangehörigen Arbeitslosigkeit i.S.d. § 16 SGB III vorliegen kann. Danach ist eine Person arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht und dabei den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht und sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat. Ordensleute sind in ihren klösterlichen Lebensrhythmus eingebunden und können wegen des Gehorsamsgelübdes nicht gewillt sein, diesen zwecks Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung aufzugeben. Diese besondere Lebensweise erlaubt nicht, daß sie jede, ihnen vom Arbeitsamt angebotene Arbeitsstelle annehmen; vielmehr kommen von vornherein nur begrenzte, durch das religiöse Leben vorgegebene Arbeitsmöglichkeiten in Betracht.

⁴⁰⁷ Zur rechtlichen Qualifikation des Ordensverhältnisses, siehe unter Gliederungspunkt 1. Kapitel, 1. Teil, B. Rechtliche Bewertung der Sozialstrukturen.

Verliert ein Ordensmitglied seine Arbeitsstelle und bezieht Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, stellt die Zahlung keine Lohnersatzleistung im klassischen Sinn dar, weil weiterhin ein Anspruch auf freien Unterhalt gegen die Ordensgemeinschaft besteht. Ein Anspruch auf Zahlung der Lohnersatzleistung könnte keinesfalls mit der persönlichen Schädigung des Ordensangehörigen erklärt werden⁴⁰⁸.

Scheidet ein aufgrund eines Einzeldienstvertrages ausnahmsweise beitragspflichtiges Mitglied aus dem Orden aus, muß bei Arbeitslosigkeit die Lohnersatzleistung gewährt werden. Das ehemalige Ordensmitglied steht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und bedarf zugleich des Lohnersatzes, da es die Versorgungszusage der Ordensgemeinschaft verliert.

Bis zum Erlaß des Urteils des BSG vom 17.12.1996⁴⁰⁹ wurden Postulanten und Novizen als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte qualifiziert und als in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung gemäß § 25 Abs. 1 SGB III versicherungspflichtig betrachtet⁴¹⁰. Hingegen beurteilt das BSG nunmehr das Verhältnis von Postulanten und Novizen zu ihrem Ordensverband nicht als ein Berufsausbildungsverhältnis. Demgemäß sollen sie nicht der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 SGB III unterliegen. Die frühere Betrachtungsweise kam zu einem gerechten Ergebnis, weil ein Postulant oder Novize gemäß can. 653 § 1 C.I.C. jederzeit aus dem Ordensverband ausscheiden und seinen Unterhaltsanspruch in Form der Sachbezüge verlieren kann. Dieser Personenkreis ist deshalb bei einem Auscheiden aus dem Ordensverband auf eine Lohnersatzleistung angewiesen.

⁴⁰⁸ *Scheuermann*, AfKKR 130 (1961), 325 (326) und Fußnote 6.

⁴⁰⁹ BSGE 79, 307 ff.

⁴¹⁰ Das BSG behandelt in BSGE 79, 307 ff. die Frage der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung anhand der früheren

C. Gesetzliche Unfallversicherung

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII sind satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft eine Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist. Insoweit besteht eine Übereinstimmung mit der Regelungssystematik in der GKV; es gibt für Ordensleute einen Versicherungsfreiheitstatbestand ohne eine grundsätzliche Versicherungspflicht. Die Versicherungspflicht greift nicht ein, da ein Beschäftigungsverhältnis i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII fehlt. Eine freiwillige Versicherung ist nicht möglich, weil dazu nach § 6 SGB VII nur ein eng eingegrenzter Personenkreis, nämlich Unternehmer, ihre mitarbeitenden Ehegatten und Personen, die regelmäßig wie Unternehmer tätig sind, berechtigt ist.

Mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII war keine sachliche Änderung zur Vorgängerregelung des § 541 Abs. 1 Nr. 3 RVO beabsichtigt, sondern nur eine Anpassung an § 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI. Beide Regelungen haben die Gemeinsamkeit, daß keine Privilegierung bestimmter Tätigkeitsbereiche erfolgt, so daß sich die Versicherungsfreiheit der Ordensleute auf sämtliche Verrichtungen bezieht. Zugleich ist eine Vorschrift über das Wiedereintreten der Unfallversicherung nach dem Ausscheiden eines Ordensmitglieds aus der Gemeinschaft nach dem Vorbild des früheren § 541 Abs. 2 RVO entfallen, weil diese Vorschrift keine praktische Bedeutung erlangt hat⁴¹¹. Danach konnte eine verletzte,

§§ 168 Abs. 1 S. 1, 169 AFG.

⁴¹¹ Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung BT-Drucks. 13/2204, S. 71 (76).

nicht entschädigte Person i.S.d. § 541 Abs. 1 Nr. 3 RVO für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft oder dem Ende der Versorgung von dem Träger der Unfallversicherung grundsätzlich die Leistungen verlangen, die ihr ohne die Versicherungsfreiheit zugestanden hätten. Ausnahmsweise galt dies nicht, wenn die geistliche Genossenschaft oder das Mutterhaus von sich aus die Versorgung in gleichem Umfang sicherstellte. Machte die verletzte Person einen solchen Anspruch gegen den Träger der Unfallversicherung geltend, hatte die geistliche Genossenschaft oder das Mutterhaus dem Träger der Unfallversicherung dessen Aufwendungen nach § 541 Abs. 2 S. 2 RVO zu erstatten⁴¹². Die Vorschrift entsprach dem Gedanken der Nachversicherung (§ 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie Ordensleute, welche ohne Anwartschaftsrecht ihre Gemeinschaft verließen, in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung einbezog. Allerdings bestand kein Anspruch gegen den Unfallversicherungsträger, sofern der Orden Leistungen in demselben Umfang wie die Unfallversicherung erbrachte.

Nach dem Urteil des BSG vom 17.12.1996⁴¹³ stehen Postulanten und Novizen nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis zu ihrem Ordensverband. Sofern man die Auffassung des BSG zugrundelegt, besteht für Postulanten und Novizen keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wenn man - abweichend von der Ansicht des BSG - die Beziehungen zwischen Postulanten und Novizen zu ihrem Orden als ein Berufsausbildungsverhältnis beurteilt, unterlie-

⁴¹² Näher zu § 541 RVO *Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II, 1989, S. 478 n.

⁴¹³ BSGE 79, 307 ff.

gen sie als Lernende während der beruflichen Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII der Versicherungspflicht.

Versicherungspflichtig sind zudem satzungsmäßige Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, welche aufgrund eines Einzeldienstvertrages tätig sind, vgl.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

D. Gesetzliche Rentenversicherung

§ 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI bestimmt, daß Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI sind die vorgenannten Personen in der Beschäftigung für die Genossenschaft und in weiteren Bereichen, auf die sich die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt, versicherungsfrei, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist. Die grundsätzliche Versicherungspflicht einerseits und gleichzeitige Versicherungsfreiheit einer fast identischen Personengruppe andererseits ist in den in einem Spannungsverhältnis zueinander stehenden Grundsätzen der Sozialstaatlichkeit und der Respektierung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts begründet. Das Sozialstaatsprinzip findet seinen Ausdruck in der grundsätzlich angeordneten Versicherungspflicht, wohingegen das kirchliche System der Altersversorgung unter zwei Voraussetzungen anerkannt wird. Zum einen muß die jeweilige Person eine satzungsmäßige Mitgliedschaft in der geistlichen Genossenschaft erlangt haben und zum anderen muß eine den satzungsgemäßen Bestimmungen entsprechende Versorgung tatsächlich gewährleistet sein. Das Vorliegen beider Voraussetzungen entscheidet sich nach

dem Satzungsrecht⁴¹⁴. Im Jahre 1991 haben die VOD, VDO und VOB das Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands gegründet, dessen Zweck darin besteht, gegenüber den staatlichen Behörden und Sozialhilfeträgern die Erfordernisse für das Vorliegen der Versicherungsfreiheit nachweisen zu können, vgl. § 2 SSW. Mit dem Beitritt zum Solidarwerk bietet sich dem jeweiligen Orden die Möglichkeit, die Altersversorgung seiner Mitglieder eigenverantwortlich zu regeln.

Die Ordensleute betreffenden Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung weichen von denen der GKV insofern ab, als sie bspw. eine grundsätzliche Versicherungspflicht begründen und keine Tätigkeitsbereiche privilegieren. Der Gesetzgeber ist nicht gezwungen, alle Sozialversicherungsbereiche einheitlich zu regeln. Die Begründung einer grundsätzlichen Versicherungspflicht für Ordenspersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung läßt nicht darauf schließen, daß der Gesetzgeber von dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Orden und seinen Mitgliedern ausgegangen ist. Zwar trägt § 1 SGB VI die Überschrift „Beschäftigte“, jedoch heißt es in S. 5 der Vorschrift, daß u.a. die in S. 1 Nr. 4 genannten Personen als Beschäftigte i.S.d. Rechts der Rentenversicherung gelten. Es wird also ausdrücklich eine Fiktion hergestellt. Ferner ist eine grundsätzliche Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zwecks existentieller Sicherung wichtiger als eine ggf. zu schaffende Versicherungspflicht in der GKV. Nur wer im Alter noch eine Einkunftsquelle besitzt, kann daraus die Aufwendungen für eine Mitgliedschaft in der GKV bezahlen. Des weiteren ist es sachgerecht, in der GKV gewisse näher umschriebene Tätigkeiten zu privilegieren, da durch diese Arbeiten der Staat immer noch wesentlich entlastet wird. Denn Ordens-

⁴¹⁴ Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zum RRG 1992, BT-Drucks. 11/4124, 151.

leute verrichten in diesen Bereiche vielfach „unbezahlte Überstunden“, welche einem weltlichen Arbeitnehmer teuer zu vergüten wären. Diese Mehrarbeit kommt der Allgemeinheit zugute, womit die Freistellung von der Beitragsbelastung gerechtfertigt ist. In diesen Abweichungen ist kein Widerspruch in einem einheitlichen Sozialversicherungssystem zu sehen, sondern miteinander zu vereinbarende unterschiedliche Denkansätze und Bewertungen des tatsächlichen Lebenssachverhalts.

Viele Ordensgemeinschaften veranlassen trotz ihrer Mitgliedschaft im Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands eine freiwillige Versicherung ihrer Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 SGB VI. Allerdings haben freiwillig entrichtete Beiträge - anders als in der GKV - nicht dieselben Rechtswirkungen wie Pflichtbeiträge. Beispielsweise setzen verschiedene Rentenarten voraus, daß vor ihrem Bezug für einen gesetzlich näher bestimmten Zeitraum eine Pflichtmitgliedschaft bestanden hat, z.B. die Rente wegen Berufs- (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) bzw. Erwerbsunfähigkeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI), Altersrente für Frauen (§ 39 Nr. 2 SGB VI) und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (§ 38 Nr. 3 SGB VI).

§ 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI statuiert die Pflicht, bei solchen Personen eine Nachversicherung durchzuführen, die als satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 SGB VI) nicht gegeben sind. Der Nachversicherungszeitraum wird definiert als der Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versiche-

rungspflicht vorgelegen hat, § 8 Abs. 2 S. 2 SGB VI⁴¹⁵. Der Nachversicherungsbeitrag ist in voller Höhe von der Ordensgemeinschaft aufzubringen, § 181 Abs. 5 S. 1 SGB VI. § 181 Abs. 2 S. 1 SGB VI besagt, daß die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung im Nachversicherungszeitraum bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze die Beitragsbemessungsgrundlage bilden. Nach § 162 Nr. 4 SGB VI sind die beitragspflichtigen Einnahmen bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften die Geld- und Sachbezüge, die sie persönlich erhalten, jedoch bei Mitgliedern, denen nach Beendigung ihrer Ausbildung eine Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung nicht gewährleistet oder für die Gewährleistung nicht gesichert ist, mindestens 40 % der Bezugsgröße. Die persönlichen Einnahmen der Ordensangehörigen bestehen nur aus den nach den Werten der SachBezV zu bewertenden Unterhaltsleistungen des Ordens, d.h. Unterkunft und Verpflegung; nicht hingegen aus den Gestellungsgeldern, welche deshalb nicht in die Beitragsbemessung einbezogen werden. An die Ordensgemeinschaft abgeführte Entgelte aus Einzeldienstverträgen werden ebenfalls nicht der Beitragsbemessung zugrunde gelegt⁴¹⁶. Entscheidend dafür, welcher Beitragssatz und welche Bezugsgröße anzuwenden sind, ist allein der Zeitpunkt des Zahlungseingangs, § 181 Abs. 1 SGB VI⁴¹⁷.

⁴¹⁵ Eine genaue Darstellung der Rentenversicherung der Ordensangehörigen findet sich bei *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 156 ff.

⁴¹⁶ SG Hamburg Kirche 14 (1974/75), 85 ff.; SG Duisburg Kirche 16 (1977/78), 94 ff.=OK 18 (1977), 436 ff.; *Storr*, Die Sozialversicherung der Ordensleute und Priester der katholischen Kirche, 1975, S. 100; *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 213 Fußnote 223.

⁴¹⁷ *Pfab*, OK 38 (1997), 220.

Ordensmitglieder haben i.d.R. nur persönliche Einnahmen in Form des freien Unterhalts, so daß für sie der Mindestwert von 40 % der Bezugsgröße als Beitragsbemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist, d.h. 1.764,- DM (West) bzw. 1.484,- DM (Ost). 19,5 % davon ergeben für das Jahr 1999 einen monatlichen Nachversicherungsbeitrag von 343,98 DM (West) bzw. 289,38 DM (Ost).

2. Teil: Staatliche Regelungsbefugnis

Es ist fraglich, ob der Gesetzgeber mit der derzeitigen Fassung des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V seiner sich aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) ergebenden Pflicht, eine Mindestversorgung aller Bürger im Krankheitsfall zu gewährleisten, nachgekommen ist. § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V läßt bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen die Versicherungsfreiheit zugunsten der satzungsmäßigen Mitglieder geistlicher Genossenschaften eingreifen, ohne daß eine Überprüfung stattfindet, ob eine Versorgung in kranken Tagen durch die Eigeninitiative der Orden tatsächlich gewährleistet ist oder gewährleistet werden kann. Dies könnte z.B. bei einem vermögenslosen oder einem unter Nachwuchsmangel leidenden Orden problematisch sein. Möglicherweise räumt der Gesetzgeber den Orden bei der Gestaltung der Versorgung der satzungsmäßigen Mitglieder in kranken Tagen einen zu großen Freiraum ein, weil der Staat sich keine Möglichkeit vorbehält, die Art und Weise der Gewährleistung der Krankenversorgung der versicherungsfreien Ordensangehörigen zu überprüfen. Vielmehr vertraut der Staat darauf, daß eine ausreichende Krankenversorgung durch die Ordensverbände gewährleistet wird.

Anders ist es hingegen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, wo der Gesetzgeber die Versicherungsfreiheit satzungsmäßiger Mitglieder geistlicher Genossenschaften gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI davon abhängig macht, daß ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwart-

schaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist. Damit begründet der Gesetzgeber das Recht der Behörden, im Bereich der Altersversorgung zu überprüfen, ob die Orden die Erfüllung der Gewährleistung tatsächlich sicherstellen können. Sofern dies nicht der Fall ist, bleibt es bei der grundsätzlichen Versicherungspflicht⁴¹⁸, vgl. § 1 Nr. 4 SGB VI.

Problematisch ist, ob die Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit zur Überprüfung der Erfüllung der nach den Regeln des jeweiligen Ordensverbandes gewährten Versorgung für den Krankheitsfall, einen Verstoß gegen Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV darstellen würde. Ein Verstoß wäre gegeben, wenn es sich bei der gesetzlichen Regelung der Krankenversicherung der Ordensleute im SGB V um den Schutzbereich der „eigenen Angelegenheiten“ der Religionsgemeinschaften handeln und dieser durch eine sprachliche Ergänzung der gesetzlichen Regelung verletzt würde; es sei denn, daß der zu schaffende Zusatz zur derzeit geltenden Fassung des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V zugleich den Schrankenvorbehalt des „für alle geltenden Gesetzes“ ausfüllen würde.

A. Ordnen und Verwalten der eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften

Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des „für alle geltenden Gesetzes“. Diese Garantie gilt nicht nur für

⁴¹⁸ Die VOD, die VDO und die VOB haben das Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands gegründet, um die Erfüllung der Gewährleistung für die Altersversorgung den staatlichen Behörden gegenüber nachweisen zu können.

die hierarchisch verfaßte Kirche, sondern auch für die Orden als verbundene Organisationen⁴¹⁹.

Der verfassungsrechtlich geschützte innerkirchliche Bereich umfaßt das Ordnen und Verwalten der eigenen Angelegenheiten⁴²⁰. Die Begriffe „Ordnen“ und „Verwalten“ sind weit auszulegen. Der Begriff des „Ordnen“ umschreibt die Rechtsetzungsbefugnis für den innerkirchlichen Bereich, welche unabhängig von staatlicher Einflußnahme bleibt. Das „Verwalten“ der eigenen Angelegenheiten umfaßt sowohl die „freie Betätigung der Organe zur Verwirklichung der jeweiligen Aufgaben“ als auch das kirchliche Verfahrensrecht⁴²¹.

Zu den eigenen Angelegenheiten ist z.B. die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder zu zählen⁴²². Es erscheint fraglich, ob die Sicherung der Ordensleute gegen Krankheit den „unantastbaren Kernbereich der eigenen Angelegenheiten“ der Religionsgemeinschaften betrifft. Damit stellt sich das Problem, wie der Inhalt des Begriffs der „eigenen Angelegenheiten“ festzulegen ist.

Nach einer Ansicht steht allein den Religionsgemeinschaften das Recht zu, den Inhalt ihrer eigenen Angelegenheiten zu bestimmen. Dies wird damit begründet, daß nur sie selbst ihre Zielsetzung und kirchlichen Auftrag näher festlegen können⁴²³. Insoweit sei von einer sog. Kompe-

⁴¹⁹ BVerfGE 46, 73 (86 f.); 70, 138 (162 f.); Listl, in: Listl/ Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1. Band, 1994, S. 841 (846).

⁴²⁰ Hemmrich, in: v. Münch/Kunig, Band 3, 3. Aufl. 1996, Art. 140 Rz. 15 f.

⁴²¹ v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 108.

⁴²² v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 111 ff.

⁴²³ BVerfGE 42, 312 (334 f.); v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 110 f.

tenzkompetenz zu sprechen⁴²⁴. Dem Selbstverständnis der Kirchen sei ein besonderes Gewicht beizumessen⁴²⁵, da der Staat in deren innere Angelegenheiten aufgrund seiner Neutralitätspflicht nicht eingreifen dürfe⁴²⁶.

Einer weiteren Meinung nach ist die Auslegung des Begriffs der „eigenen Angelegenheiten“ allein Sache des Staates. Nur der Verfassungsgeber sei berufen, über die Auslegung einer Verfassungsbestimmung zu entscheiden⁴²⁷.

Das BVerfG hat eine eigene Abgrenzungsformel entwickelt. Es sei Sache des Staates, nach materiellen Kriterien zu entscheiden, ob eine Angelegenheit nach „der Natur der Sache“ oder ihrer Zweckbestimmung als eigene Angelegenheit der Kirche anzusehen sei⁴²⁸. Die Auslegung dieser Begriffe habe unter Beachtung der staatlichen Verfassung und des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft zu erfolgen⁴²⁹.

Sachverhalte sind als eigene Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften zu qualifizieren, wenn sie zum einen den kirchlichen Auftrag umschreiben und zum anderen nach dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft für den Vollzug dieses Auftrags unabdingbar sind. Als unerheblich wird dabei angesehen, ob die betreffende Angelegenheit

⁴²⁴ *Schulin*, in: FS Georg Wannagat, S. 521 (528 ff.).

⁴²⁵ BVerfGE 53, 366 (401).

⁴²⁶ BVerfGE 66, 1 (21).

⁴²⁷ *Jurina*, Der Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten, 1972, S. 61, zit. nach: *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 158 Fußnote 11.

⁴²⁸ BVerfGE 18, 385 (387)=ZevKR 11 (1964/65), 413 (414)=Kirche 7, 172 (174); 42, 312 (334)=ZevKR 22 (1977), 173 (183)=Kirche 15, 320 (330); 70, 138 (165)=ZevKR 31 (1986), 77 (82)=Kirche 23, 105 (110).

⁴²⁹ BVerfGE 18, 385 (387)=Kirche 7 (1970), 172 (174).

rein geistiger Art ist oder ob sie Wirkungen im Bereich des staatlichen Rechts hat⁴³⁰.

Die letztgenannte Ansicht wird dem Nebeneinander von staatlichen und kirchlichen Aufgaben gerecht. Sofern Staat oder Kirche einseitig den Inhalt der „eigenen Angelegenheiten“ bestimmen würden, könnte sich eine Mißbrauchsgefahr ergeben. Das BVerfG ermöglicht mit seiner Rechtsprechung, sowohl staatliche als auch kirchliche Interessen an der Regelung von Sachverhalten zu berücksichtigen.

Einerseits ist die Einbeziehung aller Bürger in das Sozialrecht unter Beachtung der Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG eine zentrale Aufgabe des Staates. Der Staat beansprucht diesen Regelungsbereich aus der Natur der Sache für sich. Andererseits ist nach dem Selbstverständnis der katholischen Kirche die Krankenversorgung der Ordensleute eine aus dem Profeßvertrag begründete Pflicht der Orden; dies zeigt can. 670 C.I.C., welcher den Anspruch der satzungsmäßigen Mitglieder der Ordensgemeinschaften auf Versorgung in kranken Tagen regelt. Folglich sieht die Kirche diesen Bereich als eigene Angelegenheit an. Es entsteht mithin ein Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch des Staates und der Kirche, diesen Bereich jeweils selbständig zu regeln.

Bei der Frage, ob die soziale Sicherung der Ordensleute eine staatliche oder eine kirchliche Aufgabe ist, erscheint es einerseits vertretbar, wegen der vollkommenen persönlichen Hingabe des Ordensangehörigen an die geistliche Genossenschaft die Zuständigkeit für die soziale

⁴³⁰ v. Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein/v. Campenhausen, Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Bd. 14, 3. Aufl. 1991, Art. 137 Abs. 3, Rz. 32.

Sicherung allein den Orden aufzuerlegen. Andererseits sollte dem Staat nicht das Recht genommen werden, zu überprüfen, ob diese eigenverantwortliche Regelung den Anforderungen des in Art. 20 Abs. 1 GG niedergelegten Sozialstaatsprinzips sowie Art. 2 Abs. 1 GG genügt⁴³¹. Zudem verliert eine Religionsgemeinschaft nicht an Glaubwürdigkeit hinsichtlich ihrer religiösen Zielsetzung, wenn ihr nicht das ausschließliche Recht zur Regelung der Krankenversorgung ihrer Ordensleute gewährt wird⁴³².

Sachverhalte, an deren Regelung sowohl ein staatliches als auch ein kirchliches Interesse besteht, werden als „res mixtae“ bezeichnet. In diesen Fällen liegt ein Eingriff des Staates in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft vor. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit dieses Eingriffs ist, daß er innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze erfolgt (Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV).

B. Schrankenvorbehalt

Ein staatlicher Eingriff in den Schutzbereich des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV ist rechtmäßig, wenn er den Schrankenvorbehalt des „für alle geltenden Gesetzes“ erfüllt. Der Zweck dieser Schranke besteht darin, zwei verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter in einen schonenden Ausgleich zu bringen. Die betroffenen Rechtsgüter sollen in ein Verhältnis der Konkordanz gebracht werden, um beiden zu optimaler Geltung zu verhelfen⁴³³.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG haben die „für alle geltenden Gesetze“ für die Kirchen dieselbe Bedeutung wie für jedermann, d.h. sie sind in ihren Rechtsfolgen für

⁴³¹ *Schulin*, in: FS Georg Wannagat, S. 521 (534).

⁴³² *Schulin*, in: FS Georg Wannagat, S. 521 (534).

⁴³³ v. *Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 115 und 122.

die Kirche nicht härter als für andere⁴³⁴. Eine Einschränkung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts durch Gesetze, welche sich speziell gegen die Institution Kirche richten, kann nicht erfolgen, weil diese keine wirksame Schranke darstellen⁴³⁵.

Das BVerfG hat ausgeführt, daß zwischen dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und der Schrankenklausele eine Wechselwirkung besteht. Eine Güterabwägung soll einen schonenden Ausgleich zwischen den betroffenen Rechtsgütern herbeiführen. Ein besonderes Gewicht erhält bei dieser Abwägung das Selbstverständnis der Kirche, soweit es der in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verankerten Glaubens- und Bekenntnisfreiheit entspringt⁴³⁶. Die Lehre von der Wechselwirkung der Verfassungsartikel fordert, einen möglichst schonenden Ausgleich zwischen den Rechtssätzen zu finden, d.h. kein Verfassungsgrundsatz soll vollständig ausgeschaltet werden. Sofern es unabdingbar ist, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht zu beeinträchtigen, kann z.B. durch die Schaffung von Ausnahmetatbeständen ein schonender Ausgleich herbeigeführt werden⁴³⁷. Eine Rechtsgüterabwägung ist nur dort vorzunehmen, wo der Gesetzgeber keine Ausnahmetatbestände geschaffen hat⁴³⁸.

⁴³⁴ BVerfGE 42, 312 (334)=ZevKR 22 (1977), 173 (183)=KircheE 14, 320 (330).

⁴³⁵ BVerfGE 42, 312 (332 ff.); 66, 1 (20); Hemmrich, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 3, 3. Aufl. 1996, Art. 140 Rz. 20; kritisch zu der sog. Jedermann-Formel v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 120.

⁴³⁶ BVerfGE 53, 366 (400 f.)=ZevKR 26 (1981), 80 (87 f.)=KircheE 18, 69 (93); 66, 1 (22)=ZevKR 29 (1984), 481 (484)=KircheE 21, 307 (314); 70, 138 (167); 72, 278 (289)=ZevKR 32 (1987), 670 (672)=KircheE 24, 119 (123).

⁴³⁷ v. Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein/v. Campenhausen, Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Bd. 14, 3. Aufl. 1991, Art. 137 Abs. 3, Rz. 132.

⁴³⁸ v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 122.

Die Schrankenklausele ist die systematische Stelle, an der das staatliche Sozialrecht Eingang in den kirchlichen Bereich findet, m.a.W. sie ist die Schnittstelle für das Konkurrenzverhältnis zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Recht⁴³⁹. Es ist unstrittig, daß zu den für alle geltenden Gesetzen das Sozialversicherungsrecht gehört⁴⁴⁰. Weitergehende Ausführungen werden dazu i.d.R. nicht gemacht, was wiederum auf drei Gründen beruht. Erstens beläßt das Sozialrecht dem Ordensrecht einen großen Freiraum, nach eigenen Vorstellungen für die Ordensleute zu sorgen. Zweitens treffen die Kirchen eine gewisse soziale Absicherung der von ihnen Abhängigen. Drittens hat die ständige Verbesserung der kirchlichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Absicherung zu einer Annäherung des staatlichen und des kirchlichen Sicherungsniveaus geführt⁴⁴¹.

Im Fall der staatlichen Regelung der Krankenversicherung der Ordensleute sind einerseits das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und andererseits die aus dem Sozialstaatsprinzip entspringende staatliche Daseinsvorsorge für alle Bürger gegenüberzustellen. Das staatliche Sozialversicherungsrecht bezieht grundsätzlich alle Bürger ein und trifft Ordensleute nicht härter als andere. Vielmehr erhalten Ordensleute durch ihre Einbeziehung in das Sozialrecht dieselben Rechte wie andere, nicht in einem besonderen kirchlichen Gewaltverhältnis stehende Bürger⁴⁴².

⁴³⁹ BVerfGE 66, 1 (20).

⁴⁴⁰ BSG SozR Nr. 30 zu § 165 RVO; Bay LSG AfkKR 134 (1965), 546 (547)=Breith. 59 (1970), 651 (653); v. *Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 121.

⁴⁴¹ *Schulin*, in: FS Georg Wannagat, S. 521 (526).

⁴⁴² *Sailer*, Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, 1996, S. 161 f.

Die Tatsache, daß viele Ordensverbände ihre satzungsmäßigen Mitglieder freiwillig in der GKV versichern, zeigt, daß eine ordenseigene Krankenversorgung entweder nicht mehr durchgeführt werden kann oder nicht mehr als wirtschaftlich sinnvoll erachtet wird. Dem Gesetzgeber offenbart sich in dieser Tatsache, daß der ursprünglich ausschlaggebende Gedanke für die Schaffung des Versicherungsfreiheitstatbestandes, nämlich die Gewährleistung einer ordenseigenen Absicherung für den Krankheitsfall, in vielen Fällen nicht mehr der Wirklichkeit entspricht. Aufgrund der gewandelten tatsächlichen Verhältnisse muß der Gesetzgeber sicherstellen, daß nur diejenigen Ordensleute versicherungsfrei sind, deren Verband die Erfüllung der Krankenversorgung gewährleistet. Dies gilt um so mehr, da sich Ordensangehörige vertrauensvoll in die Hände des Ordensverbandes begeben, ohne i.d.R. im Einzelnen zu überprüfen, wie die Absicherung für den Krankheitsfall gestaltet ist.

Zur Optimierung und Vervollkommnung des Versicherungsschutzes für Ordensangehörige in der GKV bedarf es zusätzlich der Schaffung eines Versicherungspflichttatbestandes, um eine Grundversorgung im Krankheitsfall zu gewährleisten. Damit wird das Selbstverständnis der Ordensmitglieder nicht verletzt. Dies offenbart sich in der Tatsache, daß sich bereits eine Vielzahl von Ordensleuten freiwillig in der GKV versichern, was wiederum die Vereinbarkeit des staatlichen Sozialversicherungssystems mit dem kirchlichen Selbstverständnis der Ordensverbände zeigt.

Mithin ist die zusätzliche Schaffung eines Versicherungspflichttatbestandes sowie eine gesetzliche Einschränkung des Versicherungsfreiheitstatbestandes notwendig. Die bislang geltende Regelung entspricht nicht mehr den Erfordernissen des Sozialstaats, weil nicht gewährleistet werden kann, daß wirklich jedes Ordensmitglied eine aus-

reichende Absicherung für Krankheitsfälle hat. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht würde durch die vorgeschlagene gesetzliche Regelung rechtmäßig beschränkt, da die Ordensleute betreffenden Vorschriften des SGB V „für alle geltende Gesetze“ sind und den Schrankenvorbehalt des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV ausfüllen.

7. Kapitel: Ergebnis

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V behandelt Ordensangehörige unter bestimmten Voraussetzungen als versicherungsfrei. Dies verwundert, da es im SGB V keine Vorschrift gibt, welche Ordensleute als grundsätzlich versicherungspflichtig erklärt. Eine Subsumtion unter die in § 5 Abs. 1 SGB V genannten, der Versicherungspflicht unterfallenden Personengruppen scheidet grundsätzlich aus, weil zwischen Orden und satzungsmäßigen Ordensmitgliedern kein Arbeitsverhältnis besteht. Der Einordnung des Profeßvertrages als Dienst- bzw. Arbeitsvertrag steht u.a. entgegen, daß die übliche Ausgestaltung des Ordensverhältnisses nicht der eines weltlichen Arbeitsverhältnisses entspricht. Es erfolgt keine marktgerechte Ermittlung von „Leistung“ des Professen und „Gegenleistung“ des Ordensverbandes. Vielmehr orientiert sich die Vertragsgestaltung an traditionellen kirchenrechtlichen Formen, welche sich einer arbeitsrechtlichen Beurteilung entziehen. Eine Umgestaltung des Profeßvertrages in ein Arbeitsverhältnis würde das Ordensleben von Grund aus verändern⁴⁴³.

In der Literatur findet sich der Vorschlag einer strikten rechtlichen Trennung von Arbeit und Lebensgemeinschaft der Ordensangehörigen. Dies würde dazu führen, daß zivilrechtlich neben der (privaten) Vereinsmitgliedschaft im Orden ein weltliches Arbeitsverhältnis zum Orden entstünde. Ordensleute stünden dann in einer Beschäftigung i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und wären in der GKV versi-

⁴⁴³ Scheuermann, OK 12 (1971), 185 (190).

cherungspflichtig. Als Konsequenz müßte sich die Beitragsbemessung nach dem tatsächlich erwirtschafteten Entgelt richten⁴⁴⁴. Dieser gedankliche Ansatz würde ein verändertes Selbstverständnis der Ordensverbände und ihrer Mitglieder voraussetzen. Neben dem Beruf Ordensmann bzw. -frau würde es eine rein private Lebensgemeinschaft geben, welche - zumindest nach staatlichem Recht - unabhängig nebeneinander stünden. Damit würde ein einheitlicher Lebenssachverhalt eine künstliche juristische Teilung erfahren.

Zur Erfassung der Ordensleute als Pflichtmitglieder in der GKV bedürfte es der Einführung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Die Eingliederung in die GKV durch eine zusätzliche Gruppenbildung/Aufzählung führt nicht zwangsläufig dazu, daß sich am Status der Personen etwas ändert, sondern nur dazu, daß sie pflichtversichert wären⁴⁴⁵. Durch die Einbeziehung der Ordensleute in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen müßte keine Konkurrenz des staatlichen und des kirchlichen Versorgungssystems entstehen. Vielmehr könnte der staatliche Schutz den Unterhaltsanspruch des Ordensangehörigen gegen seinen Ordensverband ergänzen und somit den Orden entlasten⁴⁴⁶.

Das BSG geht in seinem Urteil vom 17.12.1996⁴⁴⁷ davon aus, daß nur Postulanten und Novizen solcher geistlichen Ge-

⁴⁴⁴ *Fehring*, OK 12 (1971), 284.

⁴⁴⁵ Zur gesetzlichen Rentenversicherung in Österreich *Schwendenwein*, in: *Jus Et Justitia*, S. 23 (25).

⁴⁴⁶ Grundsätzlich würde es dem Selbstverständnis der Ordensverbände besser entsprechen, wenn dem Verband als solchem ein Anspruch auf Leistung gegen die Krankenkasse zustünde und die entsprechende Leistung lediglich dem Ordensmitglied zugute käme; zu der ähnlichen Problematik der Rentenversicherung von Ordensleuten in Österreich *Schwendenwein*, in: *Jus Et Justitia*, S. 23 (33) Fn. 35.

⁴⁴⁷ BSGE 79, 307 ff.

nossenschaften der Versicherungspflicht unterliegen, deren satzungsmäßige Mitglieder ebenfalls grundsätzlich versicherungspflichtig sind. Dies sei der Fall bei solchen Mitgliedern, die entweder neben ihrer Ordensmitgliedschaft in einem besonderen Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehen oder die sich mit einer gemeinnützigen Tätigkeit beschäftigen. Dem ist zu entgegen, daß der Gesetzgeber eine solche Unterscheidung nicht trifft. Postulanten und Novizen können jederzeit aus ihrem klösterlichen Verband entlassen werden und bedürfen eines hinreichenden sozialen Schutzes, unabhängig von ihrer späteren Tätigkeit. Erst mit der Profeß erhalten sie einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Genossenschaft, der es rechtfertigt, den Versicherungsfreiheitstatbestand eingreifen zu lassen. Sofern das BSG ausführt, satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die sich mit gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigten, seien in der GKV versicherungspflichtig, setzt es sich über den Wortlaut des die Versicherungspflicht begründenden § 5 Abs. 1 SGB V hinweg. § 5 Abs. 1 SGB V enthält eine abschließende Aufzählung der versicherungspflichtigen Personengruppen. Das BSG erwähnt nicht, welchen Tatbestand die gemeinnützig tätigen satzungsmäßigen Mitglieder geistlicher Genossenschaften angeblich ausfüllen sollen. Das BSG schafft mittelbar einen vom Gesetzgeber nicht gewollten zusätzlichen Versicherungspflichttatbestand durch Richterrecht.

Sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V vorliegen, sind die satzungsmäßigen Mitglieder geistlicher Genossenschaften in der GKV versicherungsfrei. Anders als die Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung sieht das Gesetz keine Möglichkeit vor, eine Überprüfung hinsichtlich der tatsächlichen Erfüllung der ordenseigenen Versorgungszusage vorzunehmen. Insofern beläßt der Gesetzgeber den Ordensgemeinschaften einen zu großen Gestaltungsspielraum. Der Gesetzgeber müßte zumin-

dest eine Schlüssigkeitsprüfung vornehmen, ob die Erfüllung der Versorgungszusage gewährleistet ist, um den Anforderungen des Sozialstaatsprinzips in Art. 20 Abs. 1 GG gerecht zu werden. Die Ordensverbände könnten - wie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung - ein Solidarwerk für den Krankheitsfall gründen, um so den Behörden gegenüber die Einhaltung der Versorgungszusage zu gewährleisten.

Mit einer Eingliederung ihrer Mitglieder in die GKV begeben sich die Orden nicht in eine Abhängigkeit vom Staat. Heutzutage bestehen vielschichtige Verflechtungen zwischen Kirche und Staat, welche dazu beitragen können, daß eine größere Unabhängigkeit der Orden entsteht. Denn mit einer stärkeren Eingliederung in die staatlichen Strukturen und das staatliche Sozialversicherungssystem geht eine personelle und finanzielle Entlastung der Orden einher⁴⁴⁸. Mit der Einbeziehung in die staatlichen Strukturen wächst die gesellschaftliche Identifikation und das Verständnis füreinander. Änderungen des bestehenden Systems sind nicht Gegenstand aktueller Gesetzgebungsvorhaben.

⁴⁴⁸ Schwendenwein, in: Jus Et Justitia, S. 23 (39 f.).

Lebenslauf

Am 21.01.1969 wurde ich als einziges Kind der Eheleute Alfred und Marianne Glenski, geborene Bohn, in Aachen geboren. Das Abitur absolvierte ich im Jahre 1988 am Städtischen Gymnasium Übach-Palenberg und begann anschließend das Studium der Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt „Wirtschaft und Steuern“ an der Universität zu Köln. Am 5.07.1993 habe ich die erste juristische Staatsprüfung und am 9.01.1996 meinen Referendardienst am Landgericht Köln abgeschlossen. Danach habe ich ein Promotionsstudium an der Universität zu Köln aufgenommen und den Fachlehrgang „Steuern und Betrieb 1996“ des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. erfolgreich besucht. Seit dem 1.06.1998 bin ich bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln, beschäftigt.